

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo 109-6/67  
Či.                       
Přílohy listů 82

96 listů

list. č. 6-1 ax 6-14 marie

14. 9. 2009                     

Krab. 118.

**ST S**

VI - C - 24 / 42 gh.

VI - C - 27 - 29 / 42.

Der Reichsführer **W**  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
O.Kdo.II P I (1c) 371/42 II

*39 Pol - Grupp*  
Berlin, den 21. Dezember 1942

Höhere **W** u. Pol. Führer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen u. Mähren

- Adjutant - *4/17*

Betr.: Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen.

In Ergänzung der Vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen bestimme ich:

- 1) Gegen Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich kann geschärfter Stubenarrest bis zu 3 Wochen verhängt werden.
- 2) Geschärften Stubenarrest können verhängen:
  - a) Offiziere mit Dienststrafgewalt gem. § 9 der Vorläufigen Dienststrafordnung bis zu 5 Tagen.
  - b) Offiziere mit Dienststrafgewalt gem. § 10 der Vorläufigen Dienststrafordnung bis zu 10 Tagen,
  - c) Offiziere mit Dienststrafgewalt gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Vorläufigen Dienststrafordnung bis zu 3 Wochen.

3)

An

- a) die Höheren **W** - und Polizeiführer (einschl. besetzte Gebiete),
- b) die Befehlshaber und Inspektoren der Ordnungspolizei (einschl. besetzte Gebiete) - mit Abdr. für die Regimenter und Bataillone-,
- c) die Kommandeure der Gend., die Stabsoffiziere d. SchP., bei den höheren Verwaltungsbehörden (einschl. staatl. Pol.-Verw.),
- d) die Kommandeure (Leiter) der Schulen, Anstalten usw.,
- e) die Kommandeure der Feuerschutzpolizei-Regimenter einschl. die Standortdienststelle,
- f) die Dienststelle der Feldpostnummer: 35 360 K,  
44 870,  
42 021,
- g) den Führer der Pol.-Einheiten bei der OT -Major Kösterbeck in Berlin NW 7, Luisenstr. 45- mit 2 Abdr. f. d. Bataillone-,
- h) die Kommandeure (Leiter) der Feuerschutzpolizei in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) mit Feuerschutzpolizei.

Höherer **W** - u. Polizeiführer

Prag

*VI 8-242/42*

10

3) Der geschärfte Stubenarrest wird in einer Offizier-Arreststube oder in einem sonstigen geeigneten Raum vollzogen. Bei Aufnahme findet eine Durchsuchung nur dann statt, wenn ein besonderer Anlaß hierfür vorhanden ist. Der Bestrafte ist in geeigneter Weise (Taktikarbeiten, weltanschauliche Arbeiten u.ä.) zu beschäftigen. Beschaffung von zusätzlichen Nahrungsmitteln, Büchern, Zeitungen und Rauchwaren ist ihm gestattet.

Im Auftrage

*Hinkelmann*

1  
 5. d. d.  
 1. 27/3. 43

73489



Dring

Führer 22 - u. Stellvertreter

Berlin, den 16. Dezember 1942

Höhere **SS** u. Pol. Führer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen u. Mähren  
- Adjutant *Löffler*

2

Betr.: Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen.

In Ergänzung des § 5 der Vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen bestimme ich, dass auch Revier-Leutnanten der Schutzpolizei und Bezirks-Leutnanten der Gendarmerie und der Feuerschutzpolizei Dienststrafgewalt zusteht.

Im Auftrage

*Hinkelmann*

*R*

- An
- a) die Höheren **SS** - und Polizeiführer (einschl. besetzte Gebiete),
  - b) die Befehlshaber und Inspekture der Ordnungspolizei (einschl. besetzte Gebiete) -mit Abdr.f.d.Regimenter und Bataillone-,
  - c) die höheren Verwaltungsbehörden (einschl. staatl. Pol.-Verw.)-mit Abdr.f.d.Stabsoffiziere d.SchP. und d.Kdre.d.Gend.,
  - d) die Kommandeure (Leiter) der Schulen,Anstalten usw.,
  - e) die Kommandeure der Feuerschutzpolizei-Regimenter einschl. die Standortdienststelle,
  - f) die Dienststelle der Feldpostnummer: 35 360 K  
44 870,  
42 021,
  - g) den Führer der Pol.-Einheiten bei der OT -Major Kösterbeck in Berlin NW 7, Luisenstr.45- - mit 2 Abdrucken für die Bataillone-,
  - h) die Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Feuerschutzpolizei für Kommando der Feuerschutzpolizei.

*1/2*  
*5. d. d.*  
*1/2 57/ 2. 43*

Höherer **SS**- u. Polizeiführer

Druck

St. G. VI 8 - 249/42

Der Reichsführer-SS  
Hauptamt SS-Gericht  
Pers.Abtlg.-Tgb.:1371/42

München, den 25.11.1942  
Karlstrasse 10

Betr.: Gerichtsorganisation.  
Anlg.: - 1 -

*Qualifikation*

*SS*  
*einige Organe*

*1.10/12.42*

Verteiler: A. F.

I. A.) Folgende neue Gerichte werden errichtet:

- 1.) am 1. Dezember 1942 das SS- und Polizeigericht XXV in Nürnberg für den Bereich des SS-Oberabschnittes Main; die Einsetzung des Führers des SS-Oberabschnitts Main zum Gerichtsherrn liegt bei;
- 2.) am 1. Januar 1943 das SS- und Polizeigericht XXVI in Braunschweig und das SS- und Polizeigericht XXVII in Königsberg, jeweils für den Bereich des dortigen Höheren SS- und Polizeiführers.

B.) Bis zur Bekanntgabe der Anschriften sind diese Gerichte über die Anschriften der Höheren SS- und Polizeiführer bzw. SS-Oberabschnittsführer zu erreichen.

C.) Personalbesetzung wird gesondert befohlen.

II. A.) Im Hinblick darauf, dass der Höhere SS- und Polizeiführer Rhein-Westmark seinen Sitz in Wiesbaden nimmt, wird das SS- und Polizeigericht XIV von Metz nach Wiesbaden verlegt.

B.) Die Verlegung ist nach Durchführung dem Hauptamt SS-Gericht zu melden. Neue Anschrift wird sodann bekanntgegeben.

III. A.) Es werden Aussenstellen von SS- und Polizeigerichten errichtet in:

- 1.) Lemberg vom SS- und Polizeigericht VI, Krakau,
- 2.) Reval vom SS- und Polizeigericht XVI, Riga,

*VI 6-24c/42*

- 4
- 3.) Charkow,
  - 4.) Stalino,
  - 5.) Dnjepropetowsk,
  - 6.) Simferopol,
- von 3 bis 6 vom  $\frac{1}{4}$ - und Polizeigericht XVIII, Kiew.

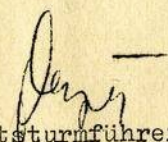
B.) Die Durchführung der Errichtung und die Besetzung der Aussenstellen ist dem Hauptamt  $\frac{1}{4}$ -Gericht von den Hauptgerichten zu melden. Anschriften werden sodann bekanntgegeben.

Der Chef des Hauptamtes  $\frac{1}{4}$ -Gericht

gez. B r e i t h a u p t

$\frac{1}{4}$ -Gruppenführer  
und Generalleutnant der Waffen- $\frac{1}{4}$ .

F.d.R.

  
 $\frac{1}{4}$ -Hauptsturmführer.

A b s c h r i f t.

Der Reichsführer-~~SS~~  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
Tgb.Nr. III/933/42.

Feld-Kommandostelle, den  
24.10.42

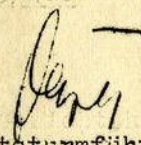
Betr.: Gerichtsherr für das Gebiet des ~~SS~~-Oberabschnittes  
Main.

- 1.) Der Führer des ~~SS~~-Oberabschnittes Main ist für  
sein Gebiet Gerichtsherr innerhalb der ~~SS~~- und  
Polizeigerichtsbarkeit im Rahmen meines Erlasses  
vom 20.11.1939.
- 2.) Soweit es sich um die Ausübung der gerichts-  
herrlichen und der Disziplinarbefugnisse gegenüber  
den Angehörigen der Polizei handelt, ernenne ich  
ihn für seinen Bereich zum ständigen Stellvertre-  
ter des Höheren ~~SS~~- und Polizeiführers Süd.

Der Reichsführer-~~SS~~  
und  
Chef der Deutschen Polizei  
Tgb.Nr. III/933/42.

gez. H. H i m m l e r

F.d.R.

  
~~SS~~-Hauptsturmführer.

1.) Der Führer des ~~SS~~-Oberabschnittes Main ist für  
sein Gebiet Gerichtsherr innerhalb der ~~SS~~- und  
Polizeigerichtsbarkeit im Rahmen meines Erlasses  
vom 20.11.1939.

2.) Soweit es sich um die Ausübung der gerichts-  
herrlichen und der Disziplinarbefugnisse gegenüber  
den Angehörigen der Polizei handelt, ernenne ich  
ihn für seinen Bereich zum ständigen Stellvertre-

6-1

# Mitteilungen

des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei

## Hauptamt SS - Gericht

Band II

Vertraulich!

Heft 3

### An die Führer der SS und Polizei.

Der Führer hat mich zum Chef des Hauptamtes SS-Gericht ernannt. Die SS steht im Mittelpunkt der Bewegung, die Polizei im Zentrum des Staates. Sie haben bewiesen, daß sie Einsatz-Gemeinschaften des Führers für das Reich und das neue Europa von einer einzigartigen Schlagkraft sind.

Wir kennen unsere Aufgabe, unsere Verantwortung. Wir werden unsere Ziele erreichen, wenn wir als unbeirrbar Vorkämpfer der national-sozialistischen Idee unseres Führers mit großer Leidenschaft und doch in strenger persönlicher Zucht unseren Weg gehen für Führer, Volk und Reich.

SS- und Polizei-Angehörige tun ihre Pflicht, weil sie wissen, worum es geht. Die Aufgabe der SS-Gerichtsbarkeit ist es, rücksichtslos einzuschreiten, wenn einer aus selbstischen Gründen seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft vergißt und damit die Gesetze unserer Gemeinschaft verletzt.

Die SS-Richter sind keine „Juristen“, sondern rechtskundige SS-Führer. Sie haben Verständnis auch für Unbesonnenheiten, wenn nur der Kern des Mannes in Ordnung ist. Sie müssen aber unerbittlich durchgreifen, wenn der Grund einer Tat kleinliche Selbstsucht ist. Wer in unseren Gemeinschaften heute den Führer nicht mit letzter Kraft unterstützt, gehört nicht zur Auslese unseres Volkes. Für Schwächlinge, die vor den Anforderungen der Zeit versagen, habe ich kein Verständnis. Sie wird die harte Strafe treffen, die sie verdienen.

Ich bitte alle Führer, dafür zu sorgen, daß es nicht notwendig ist, zu strafen. Vorbild, Erziehung und Belehrung sind die Mittel dazu. Wir müssen alles tun, um die bei uns an sich geringe Straffälligkeit noch mehr einzudämmen. Das muß stets unser schönstes Ziel sein.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht

Breithaupt,

SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS

6-1a

Hüter der Untadeligkeit

## Hüter der Untadeligkeit.

Dem Andenken des **SS**-Obergruppenführers **Scharfe**,  
Chef des Hauptamtes **SS**-Gericht.

Am 29. Juli 1942 ist der Chef des Hauptamtes **SS**-Gericht, **SS**-Obergruppenführer und General der Waffen-**SS** **Paul Scharfe**, im Alter von nahezu 66 Jahren verstorben. Er hätte länger leben können, wenn er, seinem körperlichen Zustande entsprechend, seine Arbeit niedergelegt hätte. Aber auch er tat mehr als seine Pflicht im Kriege, wie es der Reichsführer-**SS** befohlen hatte, und schonte sich nicht.

Der ehemalige junge aktive Offizier, der später im Volkstumskampf des Ostraums mannhaft für das Deutschtum gewirkt hat, hat als Polizei-Offizier aus seiner nationalen Einstellung keinen Hehl gemacht und in der Bekämpfung des Kommunismus so durchgegriffen, daß er für das Weimarer System nicht tragbar war. Er fand früh den Weg zum Führer und zum Reichsführer-**SS**, für den er das Disziplinar-, Beschwerde- und Ehrengeschworenwesen der **SS** aufbaute. Er entwarf die Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung, sowie die Schied- und Ehrengerichtsordnung der **SS**. Darüber hinaus schuf er die Sonderstrafgerichtsbarkeit für die **SS** und Polizei, die nun bereits nahezu drei Jahre besteht.

**SS**-Obergruppenführer **Scharfe** war für sein schwieriges Amt als Chef des Hauptamtes **SS**-Gericht der richtige Mann. Er ging davon aus, daß der Zusammenhalt und die Geltung der **SS** auf der Kameradschaft beruht. Er wußte, daß das Disziplinar- und Strafwesen zunächst vielen als Fremdkörper erscheinen mußte. Es hat ihn auch immer sehr bekümmert, wenn er alte kampferprobte **SS**-Männer bestrafen mußte. Er zwang sich aber zu der notwendigen Härte, weil er erkannt hatte, daß alle menschliche Nachsicht dort aufhören muß, wo die Ehre der Gemeinschaft ein wenn auch oft schmerzliches Durchgreifen einfach gebietet. Wer dem Orden der **SS** angehört, muß wissen, daß er erhöhte Pflichten auf sich genommen hat, und daß der, der diese Pflichten frevelhaft verletzt und Schaden an seiner Ehre genommen hat, das Recht verloren hat, unserer Gemeinschaft weiter anzugehören. Der die **SS** tragende Auslesegedanke zwang ihn zu oft bitteren, aber notwendigen Entscheidungen.

**SS**-Obergruppenführer **Scharfe** lebte und wirkte nach den Worten des Führers: „Als Führer sei hart in Deiner eigenen Pflichterfüllung, entschlossen in der Vertretung des Notwendigen, hilfreich und gut zu Deinen Untergebenen, nie kleinlich in der Beurteilung menschlicher Schwächen, groß im Erkennen der Bedürfnisse anderer und bescheiden in Deinen eigenen!“ Er war sehr großzügig in der Beurteilung über-

mütiger Entgleisungen, jugendlicher Leichtsinnsstaten, törichter Unüberlegtheiten, solange sie nicht auf einen schlechten Charakter schließen ließen, jedoch unerbittlich war er in seinem Urteil, wenn er eine charakterliche Minderwertigkeit oder eine lumpige Ehrlosigkeit feststellen mußte. Er beurteilte nie die Tat als solche, sondern stets den Mann, der sie beging. Er hielt und behandelte jeden als einen Ehrenmann, solange ihm nicht das Gegenteil mit voller Sicherheit nachgewiesen war. Stets lag ihm das Schicksal der durch manchmal einschneidende Entscheidungen schwer getroffenen Familien am Herzen. Notwendige Strenge und gütiges Wohlwollen ergänzten sich in ihm wie in jedem echten Führer in glücklicher Weise. Es war seine schwere Pflicht, an der Seite des Reichsführers über die Untadeligkeit der SS zu wachen. Selbst untadelig, ein vorbildlicher Vorgesetzter und guter Kamerad, hat er das getan, gerecht und unparteiisch, und er war deshalb überall geachtet.

Mit der Einführung der Sonderstrafgerichtsbarkeit im Jahre 1939 wurde SS-Obergruppenführer Scharfe vor neue große Aufgaben gestellt.

Es galt nicht nur, so schnell als möglich ein brauchbares Richterkorps zu bilden, sondern auch die Notwendigkeit dieser neuen Einrichtung dem gesamten Führerkorps klarzumachen und es instanzzusetzen, von diesem letzten und schärfsten Zuchtmittel richtig und maßvoll Gebrauch zu machen. Es galt nicht nur, darüber zu wachen, daß in der Gerichtsbarkeit der SS und Polizei nationalsozialistisches Recht gesprochen wurde, nicht nur, die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung sicherzustellen, es kam vielmehr vor allem darauf an, von vornherein die Straffälligkeit auf ein Mindestmaß einzudämmen. Diese Ziele hat SS-Obergruppenführer Scharfe in aller Stille, aber mit größter Zähigkeit, trotz aller erwarteten und unvermeidbaren Rückschläge bis zu seinem Ende verfolgt.

Der Typus SS-Richter, an dem er formte, war die Überwindung des überkommenen Juristen und hatte mit der Vorstellung, die sich mit dem „Kriegsgerichtsrat“ üblicherweise verband, nichts mehr zu tun. Der SS-Richter, wie er ihn anstrebte, mußte zuerst politisch denken, sodann soldatisch fühlen können und schließlich auch sein Handwerk als Rechtswahrer vollkommen beherrschen.

Vom Truppenführer und Dienststellenleiter wünschte er, daß er seinen Instinkt dafür schärfte, ob eine Pflichtverletzung kriminell geahndet werden müsse oder aber disziplinar geahndet werden könne, und daß er wußte, welchen Weg er in dem einen und dem anderen Fall zu gehen habe. Durch Vorträge an den SS-Junkerschulen und in der Truppe und nicht zuletzt durch diese von ihm begründeten „Grauen Mitteilungen“ ist in seinem Sinn in dieser Richtung aufklärend und belehrend gewirkt worden.

6-2a

## Hüter der Untadeligkeit

Lebensnahe Entscheidungen, die jeder rechtlich Denkende billigen konnte, waren für ihn nationalsozialistisches Recht, das der Richter durch alles Paragraphengestrüpp hindurch zu finden und zu sprechen hatte. Zum schwierigsten gehört es zweifellos, eine einheitliche und gleichmäßige Rechtsprechung sicherzustellen, d. h. vor allem dafür Sorge zu tragen, daß für strafbares Tun von gleichgewichtigem Unrechtsgehalt auch das entsprechende Strafmaß erkannt wird. Es geht nicht an, daß dieselbe Verfehlung in der einen Einheit überhaupt nicht, in der anderen mit einer leichten Disziplinarstrafe und einer dritten mit einer hohen Gefängnisstrafe geahndet wird. Dafür zu sorgen, daß jeder Übeltäter ohne Ansehen der Person vor Gericht gestellt wurde, überließ er der Verantwortung der Gerichtsherrn, er hat in dieser Richtung nur wenige Enttäuschungen erlebt. //Obergruppenführer Scharfe ist dagegen nicht müde geworden, auf die //Richter ausrichtend einzuwirken, nicht zuletzt auf mehreren Richtertagungen, wobei er einer gelegentlich anzutreffenden falschen Milde zu steuern suchte.

Hierbei handelt es sich aber nicht nur um eine Frage, die den //Richter allein betrifft, sondern die vielmehr alle angeht. Es handelt sich darum, in der gesamten // und Polizei die Gleichmäßigkeit und Treffsicherheit des Rechtsgefühls zu vertiefen und zu stärken, nicht zuletzt durch eine nachhaltige Erziehung, die auch eine Rechtserziehung sein muß. Es darf ja nicht übersehen werden, daß unsere Gerichtsbarkeit von allen Angehörigen der // und Polizei, die ihr unterliegen, getragen wird: sie alle haben dabei mitzutun, daß der Befehl des Reichsführers-//: „Ich gebiete Recht. Ich verbiete Unrecht!“ erfüllt wird, sie alle haben mit darüber zu wachen, daß die Untadeligkeit unserer Verbände gewahrt wird. Wir müssen uns einmal klar machen, daß die stolze Genugtuung, über unsere Kameraden selbst zu Gericht sitzen zu dürfen, mit einer großen Verantwortung verknüpft ist, und bei jedem Urteil können und sollen sowohl der Führer als auch der Kameraden-Beisitzer ein gewichtiges Wort mitsprechen. Jeder Angehörige der // und Polizei muß deshalb wissen, mit welchem Maßstab Pflichtverletzungen strafwürdiger Art gemessen werden müssen. //Obergruppenführer Scharfe hat immer den Standpunkt vertreten, daß „vorbeugen besser als strafen“ ist und einen Schwerpunkt seiner steten Bemühungen auf Erziehung und Belehrung gelegt.

//Obergruppenführer Scharfe war ein Feind von Bagatellstrafen, da diese wirkungslos sind, auf den Rechtsbrecher nicht bessernd einwirken, auf die Gemeinschaft aber mangels abschreckender Wirkung keinen erzieherischen Einfluß haben. Er fand einen Ausgleich für strenge Bestrafung in einem Strafvollzug, der darauf abgestellt ist, den Verurteilten so schnell als möglich, allerdings durch eine sehr harte Schule, wieder zu einem nützlichen Glied der Volksgemeinschaft zu machen oder ihm

die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Feinde zu bewähren. Wer noch erziehbar erschien, der sollte erzogen werden und im Strafvollzug beweisen können, daß er seine Fehler ausgemerzt habe. Großen Plänen auf dem Gebiete eines SS-eigenen Strafvollzugs hat der Tod ein Ende gesetzt.

Bis zuletzt nahm SS-Obergruppenführer Scharfe regen Anteil an den Vorarbeiten zu einem eigenen SS- und Polizeistrafrecht, an dem seine engeren Mitarbeiter unermüdlich arbeiten. Mit diesem großen Werke wollte er den Aufbau der SS- und Polizeistrafgerichtsbarkeit abschließen; dazu ist es nun nicht mehr gekommen.

Unter der Leitung des SS-Obergruppenführers Scharfe ist das Disziplinarwesen der SS, sowie das Strafwesen der SS und Polizei zu einem notwendigen und unentbehrlichen Mittel der Führung gestaltet worden. Diese einmalige Leistung wird in der Erinnerung der SS und Polizei fortleben. SS-Obergruppenführer Scharfe hat über die Untadeligkeit der SS und Polizei gewacht und für Sauberkeit in unseren Reihen gesorgt und damit eine der ersten Voraussetzungen zur Erfüllung der politischen Aufgaben geschaffen, die uns aufgetragen sind.

## Die gesamte Polizei unter der Sondergerichtsbarkeit.

Nach der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I Seite 2107) unterliegen u. a. die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Welche Polizeiverbände als im besonderen Einsatz stehend zu betrachten sind, stellte zunächst der Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1940 klar, der in besonderem Umfange den Kriegsverhältnissen Rechnung tragen sollte. Hiernach sind als im besonderen Einsatz stehende Polizeiverbände anzusehen: alle Verbände der Ordnungspolizei einschließlich der vorgesetzten Kommandostellen und die gesamte Sicherheitspolizei einschließlich der hauptamtlichen Angehörigen des SD, wobei das Gebiet des besonderen Einsatzes während des Kriegs unbegrenzt ist.

Mochte die für die Ordnungspolizei getroffene Teillösung, die sich auf die Truppenverbände beschränkte, den damaligen Erfordernissen genügen, so zeigte sich im Laufe der Entwicklung doch immer mehr, daß es auf die Dauer untragbar ist, daß die Angehörigen der Ordnungspolizei unter zweierlei Recht stehen. So war es bisher möglich, daß Angehörige der Ordnungspolizei wegen des gleichen Sachverhalts verschieden behandelt werden mußten: Der einem Truppenverbände Angehörige wurde nach Militärstrafrecht beurteilt, der Angehörige des Einzel-

## Die gesamte Polizei unter der Sondergerichtsbarkeit

dienstes im Altreich dagegen nach allgemeinem Strafrecht. Letzterer konnte daher wegen militärischer Delikte überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Man denke nur an die vielfach möglichen Pflichtverletzungen, die als „militärischer Ungehorsam“ unter § 92 MStGB. fallen! Dieser Zustand war unbefriedigend und diente in keiner Weise der erforderlichen Rechtssicherheit, da die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung allenfalls dem Juristen verständlich waren, nicht aber ohne weiteres von den Betroffenen erkannt werden konnten. Hinzu kam, daß es auf diese Weise oft schwer war, festzustellen, ob jemand der Sondergerichtsbarkeit unterlag, da die Grenzen zwischen Truppenverband und Einzeldienst mitunter recht flüchtig waren.

Alle diese Schwierigkeiten sind nunmehr beseitigt. Auf Antrag des Chefs der Ordnungspolizei bestimmte der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei durch Erlaß vom 8. August 1942<sup>1)</sup>, daß sich mit Wirkung vom 1. September 1942 die gesamte Ordnungspolizei einschließlich ihrer Hilfsverbände im besonderen Einsatz befindet und damit der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit unterliegt. Die Angehörigen der Feuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Luftschutzpolizei unterliegen der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit nur hinsichtlich derjenigen allgemeinen und militärischen Straftaten, die sie im Dienst, in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begehen.

Damit steht heute die gesamte Polizei unter der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit. Es ist so wieder angeknüpft an die alte, soldatische Tradition der Polizei: denn bis zum Ende des ersten Weltkrieges stand die Gendarmerie der deutschen Bundesstaaten als Bestandteil des Heeres unter der Kriegsgerichtsbarkeit. Infolge der Einheit von ~~SS~~ und Polizei ist es heute selbstverständlich, daß für die Polizei anstelle der Kriegsgerichtsbarkeit die ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit getreten ist.

Die ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit wird von der gesamten Polizei begrüßt:

Seit alters her stand der Soldat unter besonderem Recht. Dieses Recht war entwickelt worden aus der Sonderstellung des Kriegerstandes und aus der Notwendigkeit, die soldatischen Tugenden: Treue, Manneszucht, Ehre und Kameradschaft, unter besonderen Schutz zu stellen. Wahrer aber solchen Rechtes aber müssen Soldaten und Kameraden sein! Wie also der Soldat der Wehrmacht vor dem Kriegsgericht seines Gerichtsherrn steht, so urteilt über den Mann der ~~SS~~ und Polizei das ~~SS~~- und Polizeigericht. Dieses ist besetzt durch einen ~~SS~~-Richter, einen Beisitzer im Rang eines Stabsoffiziers und einen Beisitzer im Dienstgrad des

<sup>1)</sup> Abgedruckt in diesem Heft 95.

Angeklagten. Der  $\text{H}$ -Richter hat nicht nur die „Befähigung zum Richteramt“ im überkommenen Sinne, sondern er ist auch  $\text{H}$ -Führer der Waffen- $\text{H}$ , er kennt somit sowohl die strengen Erfordernisse der Truppe, als auch die Nöte des einzelnen Mannes. Er fühlt sich zugleich als Richter der Polizei und wird eine Verfehlung daher stets aus den polizeidienstlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten heraus beurteilen. In gleicher Weise wirken die Beisitzer der Polizei. Der Gerichtsoffizier der Einheit ist das ständige Bindeglied zwischen Truppe und Gericht. Im Bestätigungsverfahren entscheidet schließlich der eigene Führer als Gerichtsherr: der Höhere  $\text{H}$ - und Polizeiführer. Dieser trifft auch letzten Endes die Entscheidung über die Strafvollstreckung nach soldatischen Gesichtspunkten. So steht auch der Polizei-Angehörige vor einem Gericht, von dem er weiß: Es urteilt streng, aber gerecht!

Es handelt sich bei der  $\text{H}$ - und Polizeigerichtsbarkeit aber nicht nur um eine Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, sondern auch und vor allem um die damit verbundene Unterwerfung unter die nunmehr für die gesamte Polizei geltenden militärischen Gesetze. Es kann in diesem Zusammenhang nochmals auf den „Belehrungs-Erlass“ des Hauptamts  $\text{H}$ -Gericht vom 15. Juli 1940<sup>2)</sup> verwiesen werden. Es sei hier nur noch hervorgehoben: Allein schon die Tatsache, daß die Polizei unter den militärischen Gesetzen, insbesondere dem Militärstrafgesetzbuch, steht, ist ein wesentlicher Faktor in der Erziehung ihrer Angehörigen zur Manneszucht. Die  $\text{H}$ - und Polizeigerichtsbarkeit ist damit ein wichtiges Mittel der Führung geworden.

Da die Schutzstaffel ein weltanschaulich getragener Orden ist, findet auch die  $\text{H}$ - und Polizeigerichtsbarkeit letzten Endes ihre Krönung in der weltanschaulichen Ausrichtung von  $\text{H}$  und Polizei. Die weltanschaulichen Grundgesetze der  $\text{H}$  werden immer mehr ihren Niederschlag in den Urteilen der  $\text{H}$ - und Polizeigerichte finden und damit erzieherisch auf die Truppe wirken. Die Entwicklung hat bereits — gleichsam gewohnheitsrechtlich — dazu geführt, die Grundgesetze der  $\text{H}$  auch auf die Angehörigen der Polizei anzuwenden. So sehen wir in der  $\text{H}$ - und Polizeigerichtsbarkeit die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtserziehung und damit einen Weg zur Einheit von  $\text{H}$  und Polizei.<sup>3)</sup>

Major d. G. Bourier.

<sup>2)</sup> Abgedruckt Band I Heft 1 der „Mitteilungen“ Seite 21.

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu Bourier: Die Ordnungspolizei auf dem Wege zur Einheit von  $\text{H}$  und Polizei („Die Deutsche Polizei“, Nr. 18 vom 15. September 1941).

6-4a

## Zur Bekämpfung von Diebstahlsfällen

### Zur Bekämpfung von Diebstahlsfällen.

Aus einem Erlaß des Hauptamtes *SS*-Gericht vom 15. September 1942.

*Der Reichsführer-SS ist damit einverstanden, daß bei Tätern, die unter 20 Jahre alt sind, ausnahmsweise bei leicht liegenden Diebstahlsfällen von der Verhängung einer SS-Ehrenstrafe abgesehen werden kann, wenn zu erwarten steht, daß der Täter trotz seiner Tat noch zu einem anständigen SS-Mann erzogen werden kann.*

*Der Reichsführer-SS ist der Ansicht, daß es an der Erziehung liegt, wenn in einer Truppe trotz schärfster Bestrafungen ein Abnehmen der Diebstahlsfälle nicht festzustellen ist. Diese Erziehungsarbeit ist eine der vornehmsten Aufgaben aller Truppenführer.*

*Die Erfahrungen des Hauptamtes SS-Gericht lehren, daß es erforderlich ist, Eigentumsverletzungen aller Art durch eine nachhaltige erzieherische Einflußnahme auf die Männer entgegenzuwirken. Das ist in besonderem Maße bei den Ersatz-Einheiten notwendig und möglich.*

*Eine rechtzeitige und eindringliche Belehrung der Männer ist schon deshalb am Platze, weil die Täter meist sehr jung sind und weder SS-mäßig noch soldatisch erzogen, und weil jede gerichtliche Bestrafung ein schwerer Eingriff in ihre Lebensbahn ist, die außerdem viel Leid über ihre Angehörigen bringt. Andererseits geht es nicht an, strafbare Handlungen gegen das Eigentum nachzusehen.*

*Leere Drohungen allerdings sind wertlos. Auch drastische Maßnahmen gegen die Truppe, die verbotenerweise gelegentlich ergriffen werden, wenn sich ein Diebstahlsfall nicht aufklären läßt, nützen nicht, sondern schaden nur.*

*Die Männer müssen auch in diesen Fragen von unserer Weltanschauung aus angesprochen werden. Sie sollen vom Grundgesetz der SS über die Heiligkeit des Eigentums nicht nur gehört haben, sondern wirklich verstehen lernen, was der Reichsführer-SS damit will.*

*Unsere Männer sollen nicht durch Furcht vor Strafe zu ihrer Pflicht angehalten werden. Sie sind vielmehr stets an ihrer Ehre zu packen. Es muß den Männern in Fleisch und Blut übergehen, daß es die Ehre eines nordisch ausgerichteten Menschen verbietet, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen.*

*Eine erzieherische Wirkung solcher Belehrungen ist allerdings nur gesichert, wenn die Führung selbst in allen Eigentumsfragen aufs äußerste korrekt handelt und darüber keinen Zweifel läßt, daß sie in dieser Beziehung auch keinerlei Unkorrektheit duldet.*

## Zur Erziehung und Belehrung der //-Rekruten.

Die beim Hauptamt //Gericht gesammelten Erfahrungen deuten immer wieder darauf hin, daß besonders junge //Männer straffällig geworden sind, weil es bei ihnen an der erforderlichen Erziehung und Belehrung gefehlt hat, oder aber die Erziehung nicht in der richtigen Weise erfolgt ist. Anders nämlich wäre nicht zu erklären, wie es möglich ist, daß Männer einer Einheit, obwohl vor ihnen Angehörige der gleichen Einheit schwer bestraft worden sind, sich wegen gleicher Verfehlungen vor Gericht zu verantworten haben.

Die Männer, die sich schwerer Verfehlungen schuldig machen, werden hart bestraft. Das Kriegsrecht verlangt schon aus Abschreckungsgründen und zur Aufrechterhaltung der Mannszucht strenge Strafen. Hierdurch wird nicht nur über den bestraften //Mann, sondern auch dessen Angehörige großes Leid gebracht. Für dieses Leid ist der Truppenführer mitverantwortlich, wenn er die Männer nicht genügend oder in der falschen Weise erzogen oder belehrt hat.

Abgesehen davon, verletzt ein Führer, welcher sich der Erziehung seiner Männer nicht ganz besonders annimmt, auch seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Männern, die mit zu den vornehmsten Pflichten eines Führers gehört. Diese Pflicht gebietet ihm, seine Männer durch nie erlahmenden Erziehungseifer und stetige Belehrungen möglichst vor Verfehlungen zu bewahren. Der Führer, der seine Fürsorgepflicht auch in dieser Beziehung ernst nimmt, kann stets der Achtung und des Dankes seiner Männer sicher sein und sich in allen Lagen, besonders in den härtesten Stunden des Einsatzes, auf sie verlassen.

Ausschlaggebend für den Erfolg einer Erziehung ist meist die Erziehungsmethode. Um die richtige Erziehungsmethode anwenden zu können, muß ich mir die Männer ansehen, die zu erziehen sind. Nicht für alle paßt die gleiche Erziehungsmethode. In der Waffen-// haben wir meist noch sehr junge Männer. Bei einem großen Teil ist sogar die Erziehung im Elternhaus noch nicht abgeschlossen. Diese muß, so gut es im Kriege geht, nachgeholt werden. Ganz besonderes Gewicht ist auf die Erziehung der germanischen Freiwilligen zu legen. Bei ihnen muß berücksichtigt werden, daß sie nicht wie die reichsdeutschen Jungen durch die Hitler-Jugend gegangen sind, nicht die Schulbildung wie unsere Jungen genossen haben und auch aus einer Umgebung stammen, die unserem nationalsozialistischen Denken und Fühlen fremd oder gar feindlich gegenübersteht.

Grundsätzlich muß bei der Ausbildung und Erziehung der Männer davon ausgegangen werden, daß sich die // aus Freiwilligen zusammensetzt. Die meisten kommen mit dem guten Willen zu uns, anständige //Männer zu werden. Von dem Wesen der //, ihrem Wahlspruch und

6-5a

## Zur Erziehung und Belehrung der //-Rekruten

ihren Grundgesetzen wissen sie fast nichts. Die reichsdeutschen Rekruten haben wohl zuweilen eine gewisse Vorstellung davon aus Filmen, Zeitungen oder Erzählungen, während die germanischen Freiwilligen in eine für sie völlig neue Welt kommen, der sie zunächst abwartend gegenüberstehen. Das wichtigste für den //Rekruten haben sie aber mit den reichsdeutschen jungen Männern, die zu uns kommen, gemeinsam. Das ist ihr artverwandtes Blut und ihr guter Wille. Auf diesem guten Willen muß die Erziehung in erster Linie aufgebaut werden. Bleibt er erhalten, dann wird die Ausbildungs- und Erziehungsarbeit doppelte Früchte tragen und halb so schwer sein. Das beste Mittel, diesen guten Willen zu erhalten und zu fördern, wende ich an, wenn ich bei den Männern das Interesse für alle dienstlichen und auch außerdienstlichen Belange der // wecke. In der alten Felddienstordnung steht der Satz, der nie vergessen werden darf: „Alle Befehlshaber müssen dafür wirken, bei ihren Untergebenen die Dienstfreudigkeit zu erhalten; sie bietet die beste Gewähr für erfolgreiche Arbeit!“

Interesse hat man immer für das, wovon man etwas versteht. Der Pferdekennner interessiert sich für Pferde. Der Fußballspieler besucht gern ein Fußballspiel, weil er das Spiel und das Können der Spieler auf Grund seiner Kenntnisse verfolgen kann. Dagegen wird jemand, der nicht einmal die Spielregeln kennt, sich lieber einen anderen Zeitvertreib suchen. Will also ein Truppenführer bei seinen Männern das Interesse für die soldatischen und //mäßigen Dinge wecken, so muß er darauf bedacht sein, den Dienst und besonders die Unterrichte so zu gestalten, daß jeder Mann mitdenken und folgen kann. Er tut gut, bei den Rekruten nichts vorauszusetzen und den Unterricht so einfach wie möglich abzuhalten. Dabei muß er zu Anfang auch Verständnis für die Schwächen der Rekruten haben und Geduld zeigen, wenn einmal der eine oder andere nicht mitkommt. Er muß sich immer wieder davon überzeugen, ob alle das, was gerade gelehrt oder vorgemacht worden ist, auch verstanden haben und nicht müde werden, es noch ein- oder zweimal für die Schwachen zu wiederholen. Der Erfolg wird sich bald zeigen. Wenn die Männer den Stoff verstanden haben und mitdenken können, dann ist auch das Interesse da und sie werden mit viel mehr Eifer das Verstandene üben. Die Freude über den Erfolg, daß er mitkommt, macht den Rekruten sicher und spornt ihn immer wieder an. Die Zeit, die zu Anfang dadurch verloren geht, daß das eine oder andere nochmals erklärt werden mußte, wird wieder dadurch eingeholt, daß man später das Erlernte nicht zu oft und so lange zu wiederholen braucht, weil es gleich zu Anfang richtig erlernt worden ist. Wenn dagegen der Rekrut im Dienst nicht folgen kann, dann werden mit der Zeit seine Lücken immer größer. Das Bewußtsein, dieses oder jenes nicht zu verstehen, bedrückt ihn und macht ihn unsicher. Er verliert das Interesse und

beginnt aufzufallen. Es geht mit ihm eben abwärts. Er kommt, wie man sagt, auf die schiefe Bahn und nicht selten begehen diese Leute dann Verfehlungen, die schwere Bestrafungen zur Folge haben müssen. So haben die vielen Fälle der Fahnenflucht und der unerlaubten Entfernung häufig ihren Grund darin, daß die fraglichen Männer im Dienst nicht mitkommen konnten oder Dienste machen sollten, denen sie nach ihrer Ausbildung nicht gewachsen waren.

Besondere Geduld und auch ein hoher Grad von Verständnis ist bei der Ausbildung der germanischen Freiwilligen am Platze. Man muß immer daran denken, daß sie in eine für sie ganz neue Umgebung kommen und nicht das Rüstzeug mitbringen, wie es meist bei den deutschen //Rekruten der Fall ist. Sie müssen zunächst einmal in die //Gemeinschaft hineingeführt werden. Völlig verfehlt ist es daher, sie gleich zu Beginn der Ausbildung in Dingen, die sie einfach nicht mitgebracht haben oder verstehen können, scharf anzufassen, oder ihnen gar den Mangel an Kenntnissen oder Fähigkeiten, der allein seinen Grund darin hat, daß sie in einer uns volksfremden Umgebung aufgewachsen sind, zum Vorwurf zu machen. Diese Fehler in der Erziehung germanischer Freiwilliger sind nur schwer oder meist überhaupt nicht wieder gut zu machen. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß etwa die germanischen Freiwilligen weich behandelt werden sollen. Härte ist aber nur da am Platze, wo sie hingehört. Dort will der Mann auch Härte haben und nicht weich angefaßt sein. Darum sind auch meist Führer, die in der Erziehung der Männer weich sind, nicht geschätzt, sondern geachtet und geliebt wird in der Regel nur der strenge, aber gerechte Führer. Von diesen Überlegungen muß sich ein Truppenführer ganz besonders bei der weltanschaulichen Erziehung der Männer leiten lassen. Die Weltanschauung gibt in erster Linie dem //Mann die Haltung und ließ ihn im Frieden als auch im Kriege Leistungen vollbringen, auf die wir alle stolz sein können. Für die weltanschauliche Ausrichtung des jungen Rekruten ist nicht so wichtig, daß sie deutsche Geschichte mit Geschichtszahlen zu hören bekommen. Es kommt vielmehr zunächst darauf an, daß sie //mäßig fühlen und denken lernen. Um das zu können, müssen sie zunächst darüber aufgeklärt werden, was die // überhaupt darstellt. Man muß ihnen klar machen, daß sie eine verschworene Gemeinschaft ist, die sich aus einer Auslese nordisch bestimmter Menschen zusammensetzt und die Pflege des alten germanischen Sitte- und Gedankengutes sich zum besonderen Prinzip gemacht hat. Deshalb hat die //, wie jeder Orden, auch ihre Grundgesetze. Diese müssen dem jungen //Mann allmählich in Fleisch und Blut übergehen. Vor allem gilt das von dem Grundgesetz über die Heiligkeit des Eigentums. Zum Verständnis muß den jungen Rekruten erzählt werden, wie die alten Germanen über Eigentumsvergehen dachten, und daß die hohe Auffassung vom Wesen

6-6a

## Zur Erziehung und Belehrung der //-Rekruten

des Eigentums bei ihnen blutsmäßig bedingt war. Der //Mann muß wissen, daß er zur Auslese des germanisch deutschen Volkes gehört und die Zugehörigkeit zu dieser Auslese stets unter Beweis zu stellen hat. Wer als //Mann gegen dieses oder ein anderes Grundgesetz verstößt, zeigt, daß er nicht zu dieser Auslese gehört und wird deshalb wie bei unseren Vorfahren mit Schimpf und Schande ausgemerzt. Er muß wissen, daß er dann vor die Kameraden geführt wird und ihm die Zeichen seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der // heruntergerissen werden und er schwere Strafen zu erwarten hat. Ihm muß weiter vor Augen gehalten werden, daß er dadurch nicht nur seine Ehre verliert, sondern auch über sich und seine Angehörigen großes Leid bringt. Wenn deshalb einmal an ihn die Versuchung herantreten sollte, gegen die Heiligkeit des Eigentums zu verstoßen, so soll er sich das Unglück vor Augen führen, das er über sich und auch seine Angehörigen bringt, wenn er der Versuchung unterliegt. Er und seine Angehörigen werden den manchmal lächerlich geringwertigen Gegenstand verfluchen, um deretwillen er das Unglück heraufbeschwor. Empfehlenswert ist auch, den Männern klar zu machen, daß es ganz besonders dumm ist, etwas zu stehlen, in der Hoffnung, es käme nichts heraus; denn diese Hoffnung hat noch jeder gehabt, der etwas Verbotenes tat und die meisten sind in ihr schmähsch enttäuscht worden. Selbst wenn es aber nicht ans Tageslicht kommen sollte, dann hat er an dem gestohlenen Gut doch keine Freude, weil ihn das schlechte Gewissen ständig plagt und quält und er oft aus Angst vor Entdeckung den Gegenstand, dessen Reizen er nicht widerstehen konnte, wegwirft, versteckt oder gar vernichtet.

Die Belehrung über das Grundgesetz der Heiligkeit des Eigentums muß eine eingehende sein. Es genügt nicht, den Männern nur zu sagen, Diebstahl würde mit den schwersten Strafen geahndet. Sie müssen vielmehr darüber aufgeklärt werden, daß auch jede andere Unehrllichkeit hinsichtlich des fremden Eigentums, wie Betrug, Untreue, Plünderung, Fledderei, Raub und jede Verschwendung anvertrauter Mittel der Allgemeinheit einen Verstoß gegen dieses Grundgesetz darstellt. Soll die Belehrung eine vollständige sein, so müssen auch diese Begriffe den Männern im einzelnen erklärt werden. Das geschieht am besten an Hand von Warnbeispielen, die in genügender Anzahl in den jedem Kompanieführer zugänglichen Mitteilungen über die // und Polizeigerichtsbarkeit enthalten sind. In diesen Mitteilungen wird auch reichlich Lehrstoff für viele andere Unterrichte zu finden sein. Die Erfahrung lehrt, daß die in diesen Heften enthaltenen Warnbeispiele mit großem Interesse auch von älteren //Männern gehört und gelesen werden. Von freiwilligen germanischen Führern und Unterführern werden sie geradezu mit Begeisterung verschlungen, was wiederum ein Zeichen für den guten Willen der germanischen Freiwilligen, aber auch ein Beweis dafür

ist, daß ihnen Dinge, die den meisten reichsdeutschen //Männern Selbstverständlichkeit bedeuten, weitgehend neu sind.

Nicht zuletzt muß auch der junge //Rekrut mit dem Wahlspruch der // vertraut gemacht werden. Jeder //Mann kennt ihn wohl, aber die Mehrzahl weiß nicht recht, was er überhaupt bedeutet, wenn auch die meisten auf Grund ihres Erbgutes unbewußt nach ihm handeln. Deshalb muß den jungen //Rekruten erklärt werden, daß „treu sein“ heißt, seine Pflicht zu erfüllen, unabhängig von einem Vor- oder Nachteil. Der gute //Mann tut also, was befohlen wird, und unterläßt, was verboten ist, nicht um eines Vorteils willen oder aus Angst vor Strafe, sondern aus innerer Freiwilligkeit heraus. Darin setzt er seine Ehre. Auf diese Einstellung kann und soll er stolz sein. Durch sie soll er sich auch, der ja freiwillig dient, auszeichnen vor anderen Soldaten, die es nur gezwungen sind. Diese Einstellung von freiwilliger Pflichterfüllung muß er nicht nur in allen soldatischen, sondern auch in allen anderen Dingen des täglichen Lebens beweisen. Damit zeigt er am besten, daß er sich der hohen Ehre bewußt ist, die ihm der Führer mit der Verleihung dieses Wahlspruches zuteil werden ließ.

Vornehmlich im Sinne des Wahlspruches der // muß auch die Erziehung und Ausbildung der Männer betrieben werden. Es ist völlig verfehlt, die Belehrungen allein darauf zu stützen, daß mit den schwersten Strafen gedroht wird. Vielmehr ist in erster Linie von der ethischen Seite auszugehen. Die Männer sind nicht, wie zuweilen geäußert wird, im allgemeinen so veranlagt, daß sie nur durch abschreckende Beispiele von harten Kriegsgerichtsurteilen erzogen werden können. Die freiwillige Pflichterfüllung, unabhängig von Vor- oder Nachteil, muß in den Vordergrund gestellt werden. Der //Mann darf nicht dahin erzogen werden, daß er Befehle nur aus Angst vor Strafe ausführt, sondern muß allmählich dahin kommen, daß er aus einer auf tiefer Überzeugung beruhenden Freiwilligkeit seinen Pflichten nachkommt. Strafandrohungen dürfen erst in zweiter Linie und nur für schwache, unerziehbare Männer in Aussicht gestellt werden. Immer sich wiederholende Strafandrohungen belasten auch den guten //Mann seelisch und nehmen ihm die Freude an der freiwilligen Pflichterfüllung. Männer, denen ewig Strafen angedroht werden, stellen sich mit der Zeit darauf ein, nur noch das zu machen, was ausdrücklich befohlen wird. Ihre einzige Sorge ist die, nicht aufzufallen. Sie werden mit der Zeit stur und denken nicht mehr daran, auch einmal etwas zu tun oder zu unterlassen, was nicht ausdrücklich befohlen oder verboten ist. Im Ernstfalle sind allein auf diese Weise erzogene Männer nicht mehr in der Lage, über ihr eigenes Ich hinauszuwachsen. Der Führer sagt: „Die freiwillige Pflichterfüllung hat immer die besten zu ihrem Handeln bestimmt, nicht aber den Durchschnitt.“ Die //Männer aber, denen der Führer einst zurief: „//Männer, Eure Ehre heißt

6-7a

## Verbindlichkeit des Verlobungs- und Heiratsbefehls im Kriege

Treue!“, sollen und müssen zu den besten Söhnen des Volkes erzogen werden. Darum sollte jeder //Führer und Unterführer bei der Erziehung seiner Männer die Freiwilligkeit der Pflichterfüllung und den Appell an das Ehrgefühl in den Vordergrund stellen und nie müde werden, die Männer immer wieder zu belehren und zu erziehen, zumal die weltanschauliche Ausrichtung junger Männer nicht eine Angelegenheit von Wochen, sondern Monaten oder gar Jahren ist.

## Verbindlichkeit des Verlobungs- und Heiratsbefehls im Kriege.

Als der Reichsführer// am 31. Dezember 1931 den Verlobungs- und Heiratsbefehl erließ, stand die Bewegung im Endkampf um die Macht in Deutschland. Der Reichsführer// beabsichtigte, durch diesen Befehl die Schutzstaffel zu einer Sippengemeinschaft zusammenzuschließen, die rassisch, erbgesundheitlich und charakterlich eine Auslese nordischer Sippen darstellen sollte.

Dieses Ziel muß auch heute noch fest vor unseren Augen stehen. Gerade die Verluste, die die kämpferisch veranlagten Freiwilligen des deutschen Volkes in der Waffen// auf sich nehmen, sind ein Grund mehr, auf die Gattenwahl, auf die rechte Ehe ein noch größeres Gewicht zu legen als je zuvor. Aber gerade die Grundregel jeder Gattenwahl, daß Mann und Frau gleichwertig sein sollen, wird nur selten beachtet. Im Rausch der ersten Liebe, die allerdings richtiger mit Leidenschaft bezeichnet werden müßte, übersehen die Liebenden gar zu leicht die Fehler des anderen oder schätzen sie so gering ein, daß sie daran ihr „Lebensglück“ nicht scheitern lassen wollen. So werden als Braut vorgestellt: zwergwüchsige Frauen oder Frauen, die 10, 20 Jahre älter sind als der Bräutigam, da genießt die Frau einen sehr schlechten Ruf, wird sich aber natürlich bessern unter dem segensreichen Einfluß ihres künftigen Gatten, oder es treten gar alle möglichen Erbkrankheiten auf, die nahe an gesetzliche Ehehindernisse grenzen, von der jüdischen Abstammung oder vom außereuropäischen Blutseinschlag ganz zu schweigen. Immer aber ist es das Heiratsamt im Rasse- und Siedlungshauptamt//, das dem „Glück“ hindernd im Wege steht. Dabei steht doch fest, daß die Aufgabe, die der Reichsführer// diesem Amt stellt, ausschließlich in der Verhinderung unglücklicher Ehen zu suchen ist. Denn glücklich wird eine Ehe eben nur sein, wenn die Ehepartner zueinander passen. So steht das Heiratsamt zur Erfüllung des Verlobungs- und Heiratsbefehls dem //Mann ratend und helfend zur Seite, bevor er sich mit der Sippe seiner zukünftigen Ehefrau verbindet. Es muß auch einmal ein hartes Nein gesprochen werden, wenn eine Heirat in den Rahmen der Schutzstaffel oder auch in den Rahmen der Sippe des //Mannes nicht paßt.

Sinn und Zweck jeder Ehe aber sind die Kinder, die entsprechend der Auslese der // ebenfalls eine Auslese unseres Volkes darstellen. Es ist nicht zu verantworten, daß die heutige Generation, die den Rassegedanken zur Richtschnur ihres Handelns genommen hat, ihr Blut mit rassisch, erbgesundheitlich oder charakterlich minderwertigen Sippen verbindet und dadurch untergehen läßt. Und es ist weiter nicht zu verantworten, wenn in der Zeit der großen Opfer bester deutscher Männer aus irgendwelchen äußeren Gründen den Familien keine oder nicht genügend Kinder geboren werden, um die Auslese-Sippen zu erhalten, nur weil ein // -Mann es versäumte, nach den Ordensgesetzen des Reichsführers-// sein Handeln auszurichten.

Denn darüber müssen wir uns klar sein, das Leben unseres Volkes hängt davon ab, ob unsere Frauen dem Volk den notwendigen hochwertigen Nachwuchs schenken oder nicht. Gerade die besten nordischen Sippen, nicht nur Deutschlands, sondern auch der übrigen germanischen Völker, haben nur eine außerordentlich niedrige Geburtenziffer zu verzeichnen, während die Völker des Ostens das Doppelte und Dreifache an Kindern hervorbringen. Alle Siege unserer Soldaten nützen nichts, alle Blutopfer sind vergebens gebracht, wenn nicht unsere Kinder und Enkel die Lücken in unserem Volk schließen, wenn nicht der junge Arbeiter, Bauer und Soldat das Erbe unserer Generation antreten kann. Je wertvoller eine Sippe ist, um so höher muß die Geburtenziffer sein, nur dann wird auch der geistige Hochstand unseres Volkes gewahrt bleiben können. Aus der Erkenntnis unserer Ahnen heraus müssen wir den Wert unseres Blutes einschätzen. Wenn wir es als wertvoll für das Volk ansehen, dann haben wir auch die Pflicht, es nicht aussterben zu lassen, sondern dann müssen wir dafür sorgen, daß dieses Blut noch nach Jahrhunderten rein und sauber in den Adern gesunder deutscher Menschen weiterfließt.

Diese Grundgedanken legen allen // -Angehörigen gleichzeitig die Verpflichtung auf, den Verlobungs- und Heiratsbefehl des Reichsführers-// einzuhalten. Jeder // -Angehörige, gleichgültig, ob Angehöriger der Waffen-// oder der Allgemeinen //, hat diesen Befehl zu befolgen. Er hat die Verlobungs- und Heiratgenehmigung vor Eheschluß bei dem Reichsführer-//, Rasse- und Siedlungshauptamt-//, nachzusuchen. Solange ihm von dort die Genehmigung zur Heirat nicht erteilt ist, darf er sich nicht trauen lassen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Eheschluß im Wege der normalen oder im Wege der Ferntrauung erfolgen soll. Die Genehmigung des Einheitsführers allein genügt nicht. Mit Rücksicht auf die Grundsätzlichkeit des Verlobungs- und Heiratsbefehls kann seine Nichtbefolgung als Ungehorsam ausgelegt und dementsprechend gerichtlich geahndet werden.

// -Brigadeführer Heider.

## Warnbeispiele.

### **W-Untersturmführer als Volksschädling zum Tode verurteilt.**

Ein W-Untersturmführer, Führer im Mobstab eines W-Oberabschnitts, hatte die Aufgabe, Spenden der in der Heimat befindlichen Führer, Unterführer und Männer eines W-Abschnitts für ihre im Feld befindlichen Kameraden zu verwalten und zweckentsprechend durch Versendung von Feldpostpäckchen und Zeitschriften zu verwenden. Darüber hinaus oblag ihm die persönliche Betreuung der in Lazaretten des Standortes des W-Abschnitts untergebrachten verwundeten und kranken Angehörigen der Waffen-W. Er unterschlug einen erheblichen Teil der Spendengelder und brachte sie in zweifelhafter Damengesellschaft durch. Auch unterließ er die Betreuung der verwundeten und kranken Kameraden der Waffen-W, um die er sich überhaupt nicht kümmerte. Das zuständige W- und Polizeigericht verurteilte ihn wegen dieser Taten zum Tode, wobei es ihn als einen Volksschädling kennzeichnete.

Der Führer selbst hat das Urteil bestätigt und seine Vollstreckung mit den Worten angeordnet, der Gerechtigkeit sei freier Lauf zu lassen.

### **Mißbrauch der Dienststellung zu eigensüchtigen Zwecken.**

Ein W-Hauptsturmführer, der als IV a bei einem Befehlshaber der Waffen-W im besetzten Ausland tätig war, mißbrauchte seine Dienststellung, indem er an ausländische Firmen Aufträge zu eigensüchtigen Zwecken vergab und sowohl durch die Preisgestaltung, als auch durch nicht gerechtfertigte Aufschläge, die ihm und den Firmen zugutekamen, das Reich schwer schädigte. Darüber hinaus verausgabte er Spenden, die er zur Weitergabe an das WHW erhalten hatte, zum Teil für sich, zum Teil für andere eigennützige Zwecke und unterschlug auch noch Dienstgelder in beträchtlicher Höhe. Er wurde mit mehreren Jahren Zuchthaus und mit der Ehrenstrafe der Ausstoßung aus der W bestraft, wodurch er zugleich wehrunwürdig wurde.

Wer sich als W-Führer an ihm anvertrauten Vermögenswerten vergeht, sie unterschlägt oder sonst veruntreut, handelt nicht nur verbrecherisch, sondern verrät die Ordensgemeinschaft der W, für die fremdes Eigentum heilig und die Erziehung ihrer Angehörigen zu den selbstlosen und uneigennütigen Dienern der Gemeinschaft vornehmste Aufgabe ist.

### **Unberechtigter Bezug von Lebensmittelmarken.**

Ein W-Untersturmführer der Waffen-W hatte sich wiederholt um die Versetzung zu einem Front-Truppenteil beworben. Endlich sollte seinem Wunsche stattgegeben werden. Er erhielt noch einige Tage Urlaub, um wichtige Angelegenheiten in der Heimat zu ordnen. Als das erledigt war,

verblieb ihm noch soviel Zeit, einen Kurort in den Bergen aufzusuchen. Um sich keine Beschränkungen in der Ernährung auferlegen zu müssen und die letzten Tage in der Heimat so genußvoll als nur möglich gestalten zu können, verfälschte er kurz entschlossen seinen Urlaubsschein, der keine Eintragung darüber enthielt, daß er für die Zeit seines Urlaubs mit Lebensmittelmarken abgefunden war. Er trug den Tatsachen zuwider einen Vermerk darin ein, daß er keine Marken erhalten habe, legte sodann den Urlaubsschein bei einer zuständigen Stelle vor und erhielt ein zweites Mal Lebensmittelkarten. Seine Tat wurde bald entdeckt und gerichtlich, u. a. durch Ehrenstrafe, gesühnt. War es auch Leichtsinns und jugendliche Unreife und Unüberlegtheit, die ihn zu ihr geführt hatten, so stellte seine Handlungsweise doch nicht nur einen schweren Verstoß gegen die geltenden Strafgesetze, sondern auch eine nicht minder grobe weltanschauliche Pflichtverletzung dar.

Jeder **//**-Mann, besonders aber jeder **//**-Führer, hat die Bestimmungen der Kriegswirtschaft, die eine gerechte Verteilung der lebenswichtigen Ge- und Verbrauchsgüter sicherstellen und damit eine wichtige Voraussetzung für den Endsieg schaffen, vorbildlich zu befolgen.

### **Eine folgenschwere Pflichtversäumung.**

Für eine Batterie der Waffen-**//** war in einem Hallenbad Baden als Dienst angesetzt. Die Aufsicht sollte der **//**-Führer G. ausüben. Im Bad angekommen, ließ G. die Batterie in Schwimmer und Nichtschwimmer einteilen und verbot im übrigen, daß jemand, gleich ob Schwimmer oder Nichtschwimmer, zum Springen von dem drei Meter hohen Sprungbrett gezwungen würde. Rettungsschwimmer teilte er nicht ein. Auch blieb er nicht während des ganzen Schwimmdienstes im Bad, sondern entfernte sich vorzeitig. Seinem Verbot zuwider ließ sich ein nach seinem Weggehen mit der Aufsicht beauftragter Führer die Schwimmer gleichwohl vom Dreimetersprungbrett ins Wasser spingen. Als die Batterie aus der Badeanstalt abrückte, wurde einer der Männer, ein Schwimmer, vermißt. Er wurde kurz darauf auf dem Grunde des Schwimmbeckens ertrunken aufgefunden. Wie er zu Tode gekommen war, insbesondere, ob beim Springen, konnte nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Für diesen folgenschweren Unglücksfall wurde der **//**-Führer G. gerichtlich zur Verantwortung gezogen und auch bestraft. Er hat die Durchführung seiner Anordnung, daß keiner zum Springen vom Sprungbrett gezwungen werden dürfe, nicht überwacht und auch für die Einteilung von Rettungsschwimmern keine Sorge getragen.

Die Pflicht eines **//**-Führers zur Fürsorge der ihm unterstellten Männer ist eine umfassende. Sie bezieht sich auf jede Art des Dienstes, nicht nur auf den Waffendienst. Insbesondere darf das Leben der Männer nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

### Aus Geldgier Staatsfeinde begünstigt.

Bei einer staatspolizeilichen Aktion gegen die polnische Widerstandsbewegung waren einige hundert führende Personen dieser Bewegung in Schutzhaft genommen wurden. Von Zeit zu Zeit fanden, jeweils für eine bestimmte Anzahl von Schutzhäftlingen, Haftprüfungstermine statt, die den Zweck hatten, die Notwendigkeit weiterer Schutzhaft bei jedem einzelnen Häftling zu überprüfen. Ergaben die bei den zuständigen Amts- und Parteidienststellen eingezogenen Erkundigungen, daß eine Freilassung eines Häftlings verantwortet werden konnte, dann wurde dieser auf freien Fuß gesetzt.

Mit der Einziehung der Erkundigungen war der Kriminaloberassistent D. beauftragt, der nach deren Vornahme jeweils einen bestimmten, befürwortenden oder ablehnenden Vorschlag zu entwerfen, von einem Vorgesetzten abzeichnen zu lassen und sodann einer vorgesezten Dienststelle, die sich an einem anderen Orte befand, vorzulegen hatte. Fast ausnahmslos wurde gemäß seinem Vorschlag entschieden, da man ihm volles Vertrauen schenkte.

Durch einen Volksdeutschen, mit dem er sich angefreundet hatte, wurde D. auf den Gedanken gebracht, sich in unredlicher Weise durch seine amtliche Tätigkeit Nebeneinnahmen zu verschaffen. Zusammen mit einem ins Vertrauen gezogenen Polen wurde an die Angehörigen solcher Häftlinge herangetreten, bei denen eine Überprüfung der Haft nicht in Aussicht genommen, also auch kein Haftprüfungstermin festgelegt war. Gegen Zahlung einer größeren, stets namhaften Summe wurde ihnen die Haftentlassung des Inhaftierten bei Einreichung eines Haftentlassungsgesuches in Aussicht gestellt. Diese Tätigkeit oblag dem Volksdeutschen und dem Polen, während D. erst bei Eingang des jeweiligen Haftentlassungsgesuches in Erscheinung trat. Waren die sodann von ihm eingezogenen Auskünfte nicht gar zu ungünstig, dann entwarf er einen befürwortenden Vorschlag und verfuhr in der aufgezeigten Weise mit ihm. In den nicht wenigen Fällen, in denen ihm die vorherige Vorlage seines Entwurfs bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu gefährlich erschien, fälschte er dessen Unterschrift und sandte den Vorschlag unmittelbar an die außerhalb seines Dienstortes befindliche vorgesezte Dienststelle. Durch seine Machenschaften erwirkte D. in etwa 25 Fällen die Freilassung von polnischen Schutzhäftlingen, deren Haftentlassung an sich nicht vorgesehen war. Er verschaffte sich dadurch Nebeneinnahmen von RM. 7000.— bis 8000.—, die er für sich verbrauchte. Etwa das Fünffache verdiente der Volksdeutsche, während man dem Polen nur kleinere Beträge zukommen ließ.

D., der in so erheblicher Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen, die Sicherheit des Reiches durch die von ihm bewirkte Freilassung von

Staatsfeinden gefährdet und sich, wo andere an der Front zur Sicherung der Heimat täglich und stündlich ihr Leben einsetzen, wie ein Verräter an seinem Volke benommen hat, wurde mit Recht zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde vollstreckt.

Wer den Staatsfeind aus Geldgier begünstigt, wird aus der Volksgemeinschaft ausgemerzt.

### Den Urlaub überschritten.

Ein Sturmmann der Waffen-~~SS~~, der sich bisher bewährt hatte und im Ostfeldzug mit dem EK. II und dem Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze ausgezeichnet worden war, erhielt einen dreiwöchigen Heimaturlaub. Diesen überschritt er um rund zwei Monate, weil er sich, wie er später angab, einmal richtig von allen Strapazen erholen wollte. Den zu erwartenden Nachforschungen seiner Einheit suchte er sich dadurch zu entziehen, daß er sich wegen einer in der Heimat zugezogenen Krankheit einen Überweisungsschein in ein Reservelazarett ausstellen ließ, das er tatsächlich aber nicht aufsuchte, und gleichzeitig seiner Einheit die verordnete Überweisung meldete, wobei er hinzusetzte, daß die Dauer seiner Behandlung unbestimmt sei. Von Zeit zu Zeit sandte er Telegramme an seine Einheit, worin er jeweils sein baldiges Wiedereintreffen ankündigte. In den 2 Monaten seiner so erschlichenen Abwesenheit von der Truppe hielt er sich in seiner Heimatstadt, einem kleinen Ort, auf. Er „erholte sich dort nicht nur von seinen Strapazen“, sondern ließ sich auch für seine von ihm übertrieben dargestellten Verdienste als Frontsoldat, die er durch unberechtigtes Tragen des EK. I und des silbernen Infanterie-Sturmabzeichens glaubhaft zu machen wußte, regelrecht feiern. Er wurde sogar aufgefordert, vor Schulkindern zu sprechen und ihnen seine Erlebnisse als Frontsoldat zu schildern. Dieser Aufforderung kam er auch nach, wobei er mit einer ihm eigenen Ruhmseligkeit Schilderungen von der Front zum Besten gab.

Er wurde wegen unerlaubter Entfernung und unberechtigten Tragens von Orden (EK. I und silbernem Verwundetenabzeichen) bestraft.

Durch seine Tat hat er schwer gegen zwei soldatische Grundgesetze, deren Pflege sich die ~~SS~~ ganz besonders angelegen sein läßt, nämlich die Treuepflicht und die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, verstoßen und sich damit trotz unbestrittener tatsächlicher Verdienste als charakterschwach und für die ~~SS~~ ungeeignet erwiesen.

### Aus ungezügelmtem Geschlechtstrieb aus der Bahn geworfen.

1. Einem ~~SS~~-Sturmscharführer und Kriminalsekretär waren die polizeilichen Untersuchungen gegen eine Dirne übertragen, die ihn auch in die Wohnung der letzteren führten. Bei einem dieser Besuche unter-

6-10a

## Warnbeispiele

lag er den mit Absicht betont dargebotenen Verführungskünsten des Freudenmädchens. Er ließ sich mit ihr geschlechtlich ein und gab ihr als Gegenleistung dafür für sie günstige, jedoch den Untersuchungszweck gefährdende Weisungen in ihrer Sache, die er nur auf Grund dienstlicher Kenntnis der amtlichen Unterlagen zu vermitteln vermochte. Dieses Treiben setzte er über eine ganze Weile fort.

Die Tat wurde entdeckt. Der bisher bewährte Beamte und 44-Mann, alter Kämpfer und dazu Familienvater, der einer Dirne zuliebe und für die von ihr erwiesenen „Gefälligkeiten“ zum Verbrecher geworden war, wurde wegen schwerer passiver Bestechung, Geheimnisbruchs und Begünstigung zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, die nicht nur ihn entehrt und aus dem Berufe wirft, sondern auch seine Familie unglücklich macht.

2. Eine bereits häufig vorbestrafte Diebin wurde eines Nachts wieder einmal auf frischer Tat ertappt. Sie wurde dem nächsten Polizeirevier zugeführt. Dort hielt sich zufällig der Kriminaloberassistent D. auf. Nach Abschluß ihrer Vernehmung erbot er sich, sie noch in der Nacht im Polizeigefängnis abzuliefern. Das wurde ihm gestattet. Da sie verstand, einen gewissen Eindruck auf ihn zu machen, bot er ihr auf dem Weg zum Gefängnis an, mit in seine Wohnung zu gehen und dort zu übernachten. Sie war damit einverstanden. In der Wohnung suchte er sich ihr unsittlich zu nähern. Er gab ihr einen Kuß. Zu weiterem kam es nicht, da ihre körperliche Verfassung das nicht zuließ. Am nächsten Morgen verließ er die Wohnung, um für das gemeinsame Frühstück Einkäufe zu tätigen. Als er wiederkam, war sie verschwunden. Es war ihr gelungen, sich aus der von ihm vor seinem Weggang verschlossenen Wohnung Austritt zu verschaffen. Der zum Opfer seiner Leidenschaft gewordene Kriminalbeamte wurde wegen Unzucht mit Abhängigen und fahrlässiger Gefangenenbefreiung zu einer empfindlichen Zuchthausstrafe verurteilt.

Nie darf ein Amtsträger der Versuchung erliegen, seine Stellung zur Befriedigung seiner Sinnenlust auszunützen. Härte gegen sich selbst muß jede derartige menschliche Anfechtung überwinden.

### Deutsche Umsiedler geschädigt.

Der Lagerleiter und der Lagerkoch eines mit volksdeutschen Umsiedlern belegten Umsiedlungslagers nutzten diese Vertrauensstellungen zur Begehung zahlreicher Verbrechen aus.

Der Lagerleiter bestahl das Lager in beträchtlichem Umfang um das dort geerntete Obst und Gemüse, das er teils zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwandte, teils zur Erzielung von Nebeneinnahmen an Dritte

verkaufte, z. B. an einen Gastwirt im Gewicht von 22 Zentner Obst und 10 Kilogramm Erdbeeren, an einen anderen im Gewicht von zehn Zentner Gemüse usw. Daß er auch schon früher in Geldangelegenheiten und bei der Verwaltung anvertrauter Werte nicht sauber gewesen war, bewies ein während des Verfahrens weiter aufgedeckter Fall. In seinem zivilen Beruf hatte er über mehrere Monate hindurch Parteigelder, wenn auch nicht in hohen Beträgen, an sich genommen und für sich verbraucht, statt sie weisungsgemäß zu verwenden. Aber nicht nur in Geldangelegenheiten zeigte er sich charakterschwach. Auch in sittlicher Hinsicht wies er erhebliche Mängel auf. Einer jungen Umsiedlerin, die im Lagerbüro mit Büroarbeiten beschäftigt und vom Angeklagten als Bürokraft herangebildet wurde, näherte er sich unsittlich und verführte sie zu dem in der Folge mehrfach wiederholten Geschlechtsverkehr.

Der Lagerkoch stahl aus dem Lager Einrichtungsgegenstände in großer Zahl, darunter Teppiche, Bücher, Geschirr, Bestecke und ein wertvolles Porzellangeschirr. Kaninchen, die ihm persönlich gehörten, fütterte er mit Vollmilch, die er aus den für die Lagerinsassen bestimmten Beständen entnahm.

Beide wurden für ihre Verbrechen hart bestraft.

Es ist von großem Schaden für die Volksgemeinschaft, wenn volksdeutsche Umsiedler, die, ihrem gewohnten Lebenskreis entrissen, sich erst allmählich in die binnendeutschen Verhältnisse einleben müssen, durch unlautere Machenschaften ihrer Betreuer in ihrem Vertrauen auf die Anständigkeit des deutschen Volkes enttäuscht werden.

## Erlasse.

### 30. Zuständigkeit der *SS*- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Die Zuständigkeit der *SS*- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren ist durch nachfolgende Verordnung vom 15. Juli 1942 — RGBl. I Seite 475 — begründet worden:

#### § 1

Bei unmittelbaren Angriffen eines nichtdeutschen Staatsangehörigen auf die *SS* oder die Deutsche Polizei oder ihre Angehörigen kann der Reichsführer-*SS* und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die Zuständigkeit eines *SS*- und Polizeigerichts durch die Erklärung begründen, daß besondere *SS*- oder polizeidienstliche Belange die Aburteilung durch ein *SS*- und Polizeigericht erfordern.

Die Erklärung wird gegenüber dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren abgegeben; das im Einzelfall zuständige *SS*- und Polizeigericht bestimmt der Reichsführer-*SS* und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 2

Werden durch die Straftat gleichzeitig unmittelbare Belange der Wehrmacht berührt, so einigen sich der Reichsführer-// und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht darüber, ob das Verfahren von einem // - und Polizeigericht oder einem Wehrmachtsgericht durchgeführt werden soll.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**31. Zuständigkeit der Sondergerichtsbarkeit der // und Polizei für Angehörige der niederländischen Polizei usw.**

In einer Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 13. Juli 1942 ist in § 5 bestimmt:

Begibt ein Angehöriger der niederländischen Polizei oder ein Angehöriger eines Verbandes, der den Anweisungen und Befehlen der niederländischen Polizei untersteht, eine strafbare Handlung gegen die Besatzungsmacht, so ist zu seiner Aburteilung die Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der // und für Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz ausschließlich zuständig, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach § 1 der Verordnung Nr. 12/1940 über die Wehrmachtsgerichtsbarkeit bestimmt.

**32. Geschlechtsverkehr mit andersrassiger Bevölkerung. — Erlaß des Reichsführers-// vom 30. Juni 1942.**

1. Der Geschlechtsverkehr eines Angehörigen der // oder Polizei mit einer Polin wird grundsätzlich als militärischer Ungehorsam gerichtlich bestraft.
2. Eine disziplinare Bestrafung gestatte ich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen.
3. Die Entscheidung darüber, ob eine disziplinare Ahndung ausreichend ist, liegt nicht bei den Disziplinarvorgesetzten, sondern bei dem zuständigen Gerichtsherrn. Ich wünsche unter keinen Umständen, daß eine Lockerung der Auffassungen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Polinen usw. eintritt.
4. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, die in geschlechtlicher Hinsicht für die Männer der // und Polizei im Generalgouvernement bestehen. Deswegen will ich auch gegen einen Verkehr in Bordellen oder mit unter behördlicher und ärztlicher Kontrolle stehenden Sittendirnen nichts einwenden, da hierbei weder eine Zeugung noch irgendwelche innere Bindungen zu erwarten sind.
5. Soweit ein Angehöriger der // oder Polizei mit Frauen einer andersrassigen Bevölkerung in den seit Beginn des Osteinsatzes besetzten Gebieten geschlechtlich verkehrt, verbleibt es bei meiner Anordnung, daß mir jeder derartige Fall zur persönlichen Entscheidung vorzulegen ist.

33. Einsetzung des stellvertretenden Gerichtsherrn beim Reichs-Sicherheits-Hauptamt. — Erlaß des Reichsführers-~~SS~~ vom 11. Juli 1942.

1. Zum Stellvertreter des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr bestimme ich den Chef des Amtes I, ~~SS~~-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei S t r e c k e n b a c h.

2. ~~SS~~-Gruppenführer Streckenbach übt die gerichtsherrlichen Befugnisse des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes aus, soweit nicht die Entscheidungen mir als dem Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei vorbehalten sind.

34. Außerordentliche Wiederaufnahme von Verfahren der ~~SS~~- und Polizeigerichte. — Erlaß des Reichsführers-~~SS~~ vom 8. August 1942.

Meinen Erlaß vom 25. November 1941 (HA. ~~SS~~-Gericht I a 122/1 Tgb.Nr. 979/41) über die außerordentliche Wiederaufnahme von Verfahren der ~~SS~~- und Polizeigerichte ergänze ich wie folgt:

„III. In Ausnahmefällen, in denen die Verhandlung vor dem Obersten ~~SS~~- und Polizeigericht nicht erforderlich erscheint, kann diese einem anderen ~~SS~~- und Polizeigericht übertragen werden.“

35. Sondergerichtsbarkeit der Ordnungspolizei und ihrer Hilfsverbände. — Erlaß des Hauptamtes ~~SS~~-Gericht vom 22. August 1942.

I. Der Reichsführer-~~SS~~ hat folgenden Befehl vom 8. August 1942 erlassen (Tgb.-Nr. III/591/42):

„(1) Mit Wirkung vom 1. September 1942 befindet sich die gesamte Ordnungspolizei einschließlich ihrer Hilfsverbände im besonderen Einsatz und unterliegt damit der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Luftschutzpolizei unterliegen der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit nur hinsichtlich derjenigen allgemeinen und militärischen Straftaten, die sie im Dienst, in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begehen.

(3) Die Angehörigen der Ordnungspolizei und ihrer Hilfsverbände sind entsprechend zu belehren.“

II. Der Chef der Ordnungspolizei hat den Befehl des Reichsführers-~~SS~~ vom 8. August 1942 bekanntgegeben und dabei unter dem 15. August 1942 verfügt (O-Kdo. II P I (1 c) 248/42 III):

„Sämtliche Angehörige der Ordnungspolizei und ihrer Hilfsverbände sind sofort darüber zu belehren, daß die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit nicht nur die Zuständigkeit der ~~SS~~- und Polizeigerichte zur Aburteilung von Straftaten begründet, sondern zugleich zur Folge hat, daß die der Sondergerichtsbarkeit Unterworfenen wie Soldaten den Militärstrafgesetzen unterliegen (vergl. § 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I Seite 2107), und § 20 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1939 — RGBl. I Seite 2293 —). Die Belehrung hat verhandlungsschriftlich zu erfolgen und ist zu den Personalakten zu nehmen.

Bei einer gerichtlich strafbaren Handlung hat der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte des Täters Tatbericht an den Gerichtsherrn durch das örtlich zuständige ~~SS~~- und Polizeigericht einzureichen. Durchschlag des Tatberichts ist dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vorzulegen (Formulare für Tatberichte sind vom ~~SS~~-Vordruckverlag W. F. Mayr, Miesbach/Obb. zu beziehen).

6-12a  
Erlasse

Ich verweise besonders auf § 147 a MStGB., wonach die Nichtmeldung der Straftat eines Untergebenen mit Freiheitsstrafe bedroht ist.

Hinsichtlich der Unterstellung des sogen. Gefolges der Polizei verweise ich auf den Erlaß des Reichsführers-*H* — Hauptamt *H*-Gericht — vom 29. Juli 1941, mitgeteilt durch meinen Erlaß vom 8. September 1941 — O-Kdo. II P I (1 c) 244/41 II — (n. v.).“

III. Zu dem Befehl des Reichsführers-*H* vom 8. August 1942 wird erläuternd bemerkt:

Zur Ordnungspolizei gehören auch die Polizeipräsidien usw. und die dort tätigen Polizeiverwaltungsbeamten. Der Sondergerichtsbarkeit unterliegen dagegen nicht Beamte der allgemeinen inneren Verwaltung, die als Polizeiorgane tätig werden (Landräte, Bürgermeister usw.).

Die *H*- und Polizeigerichte sind auch für sogen. „Vortaten“ der Angehörigen der Ordnungspolizei und ihrer Hilfsverbände zuständig, nicht jedoch für Vortaten der Angehörigen der Feuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Luftschutzpolizei.

Auf Vortaten findet das MStGB. selbstverständlich keine Anwendung.

36. Sondergerichtsbarkeit der Ordnungspolizei und ihrer Hilfsverbände. — Erlaß des Hauptamts *H*-Gericht vom 29. September 1942.

Zum Erlaß des Reichsführers-*H* vom 8. August 1942 wird erläuternd auf folgendes hingewiesen:

1. Angehörige der Schutzpolizei der Gemeinden unterliegen der Sondergerichtsbarkeit, weil sie zur Ordnungspolizei gehören. Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde ist nicht Angehöriger der Ordnungspolizei. Er unterliegt deshalb auch nicht der Sondergerichtsbarkeit. Gleiches gilt für den Landrat, Regierungspräsidenten usw. Es kommt stets darauf an, ob der Betreffende Polizeibeamter oder aber Beamter der allgemeinen inneren Verwaltung ist.
2. „Vortaten“ sind Straftaten, die vor dem Beginn des Dienstverhältnisses, das die Sondergerichtsbarkeit begründet, begangen sind. Die *H*- und Polizeigerichte sind deshalb auch für Straftaten von Angehörigen der Feuerwehren, der Technischen Nothilfe und der Luftschutzpolizei zuständig, die vor ihrer Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit begangen sind, wenn sie nur während ihrer Zugehörigkeit zu den genannten Verbänden, und zwar im Dienst, in bezug auf den Dienst oder in Uniform begangen sind. Zu beachten ist allerdings, daß das sachliche Militärstrafrecht erst vom Zeitpunkt ihrer Unterstellung an auf sie Anwendung findet.
3. Es ist damit zu rechnen, daß das Disziplinarrecht der *H* demnächst für die Dauer des Krieges auf die gesamte Polizei in sinngemäße Anwendung gesetzt wird.

37. Belehrung bei Bestrafung von Geschwindigkeitsüberschreitungen. — Erlaß des Hauptamts *H*-Gericht, 12. Sammelerlaß Ziffer 7 vom 1. August 1942.

Der Reichsführer-*H* hat befohlen, daß seine Entscheidungen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen dem jeweils in Frage kommenden Hauptamts-Chef (Höheren *H*- und Polizeiführer, Divisions- und Brigadekommandeur) persönlich vorzulegen

sind. Dieser bestätigt dem Reichsführer-// Empfang und Kenntnisnahme der Strafanordnung. Der Hauptamts-Chef usw. benützt jeden Fall zur geeigneten Belehrung und Erziehung seiner Untergebenen.

38. **Gebührenpflichtige Verwarnung.** — Erlaß des Hauptamts // -Gericht, 12. Sammelerlaß Ziffer 13 vom 1. August 1942.

Nach einem Erlaß des OKW vom 7. April 1942 ist die Polizei bei Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung bis auf weiteres berechtigt, auch Wehrmattsangehörige in den Fällen gebührenpflichtig zu verwarnen, in denen sie gegenüber Zivilpersonen vom Erlaß einer Strafverfügung abzusehen und mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einzuschreiten pflegt. Der Wehrmattsangehörige ist jedoch nicht verpflichtet, die Verwarnung entgegenzunehmen oder die Gebühr zu bezahlen, er muß dann aber den Polizeibeamten auf den Weg der Meldung an seinen Vorgesetzten verweisen.

Dieser Erlaß gilt auch für die der // - und Polizeisondergerichtsbarkeit unterworfenen Personen.

39. **// -Frontarbeiter.** — Erlaß des Hauptamts // -Gericht, 12. Sammelerlaß Ziff. 20 vom 1. August 1942.

Die „// -Frontarbeiter“ unterstehen als Gefolge der // - und Polizeisondergerichtsbarkeit.

40. **Vernehmung von Frauen.** — Erlaß des Hauptamts // -Gericht vom 14. September 1942.

I. Der Reichsführer-// hat unter dem 28. August 1942 folgenden Befehl über die Vernehmung von Frauen erlassen:

„In vielen Fällen verlangen die polizeilichen Untersuchungen festzustellen, ob zwischen zwei Personen Geschlechtsverkehr bestanden hat oder nicht. Diese Feststellungen müssen getroffen werden.

Ist die Feststellung getroffen, daß Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, so hat jede weitere Frage zu unterbleiben. Insbesondere verbiete ich jede Vernehmung oder Befragung über weitere Einzelheiten nach Art und Umständen des Geschlechtsverkehrs. Ich halte es für unwürdig, an Frauen und Mädchen derartige Fragen zu stellen, die polizeilich nicht notwendig sind und die lediglich Rückschlüsse auf eine merkwürdige innere Einstellung oder Geistesverfassung des Fragenden zulassen.“

II. Der Reichsführer-// hat unter dem gleichen Tage hierzu weiterhin angeordnet:

„Der beiliegende Befehl ist allen Beamten des Einzeldienstes der Ordnungspolizei sowie insgesamt allen Beamten der Sicherheitspolizei bekanntzugeben und in je einem Exemplar auszuhändigen.

Die Vorgesetzten haben über diesen Befehl Unterricht zu erteilen und für die Erziehung ihrer Beamten im Sinne dieses Befehls auch in der Zukunft zu sorgen. Bei Mißgriffen und Verfehlungen gegen diesen Befehl werde ich nicht nur den schuldigen Beamten, sondern auch seinen Vorgesetzten zur Verantwortung ziehen. Der Befehl ist besonders auch an alle Inspektoren und Befehlshaber der Ordnungs- und Sicherheitspolizei — bei der Ordnungspolizei bis herunter zu den Gendarmeriestationen — zu verteilen.“

III. Der Befehl des Reichsführers-// vom 28. August 1942 ist auch bei allen gerichtlichen und sonstigen Ermittlungen zu beachten.

41. Gegenseitige Mitteilungspflicht der Allgemeinen // und Waffen-// über //-Disziplinar- und //-gerichtliche Strafen. — Erlaß des Hauptamts // -Gericht vom 17. Juli 1942.

Aus gegebener Veranlassung wird bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen neuen DBO bezüglich der gegenseitigen Mitteilungspflicht der Allgemeinen // und Waffen-// über verhängte // -Disziplinar- und // -gerichtliche Strafen folgende vorläufige Regelung getroffen:

Beim Wechsel in der Zugehörigkeit zur Allgemeinen // bzw. Waffen-// sind sämtliche Disziplinarstrafen unter Übersendung von Auszügen aus den Strafbüchern der neuen strafbuchführenden Dienststelle der Allgemeinen // bzw. Waffen-// mitzuteilen.

Die strafbuchführenden Dienststellen der Waffen-// sind verantwortlich, daß die Eintragungen im Strafbuch auch in das Wehrstammbuch übertragen werden.

42. Kraftfahrzeuginstandsetzung. — Erlaß des Kdo. der Waffen-//, I a, VBl. der Waffen-//, 1942, Nr. 14, Ziffer 244.

1. Angehörige der Waffen-//, die instanzzusetzende Kraftfahrzeuge an Kraftfahrzeuginstandsetzungsdienste oder zivile Kraftfahrzeugwerke zu überführen haben, dürfen nur bei den Kraftfahrzeugen verbleiben, wenn die Instandsetzung nicht länger als fünf Tage dauert.
2. a) Die Angehörigen der Waffen-// gelten für die Zeit ihres Aufenthaltes bei den Instandsetzungsdiensten als zu diesen kommandiert.  
b) Bei Überbringung an zivile Kraftfahrzeuge gelten die Angehörigen der Waffen-// als zum nächstgelegenen (zuständigen) Heeres- oder Heimat-Kraftfahrpark oder // -Kraftfahrpark kommandiert. Sie haben sich bei diesem umgehend zu melden.
3. Bei Instandsetzungen, die mehr als fünf Tage erfordern, ist das Überbringungspersonal sofort nach Übernahme der Kraftfahrzeuge zurückzuschicken.
4. Sollte in Ausnahmefällen längeres Verbleiben des Überbringungspersonals bei den instanzzusetzenden Kraftfahrzeugen erforderlich sein, kann dies nur mit Genehmigung des für das Überbringungspersonal oder des für den Instandsetzungsdienst zuständigen Vorgesetzten mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs geschehen.
5. a) Der Führer des jeweiligen Instandsetzungsdienstes ist berechtigt, das Überbringungspersonal zum Dienst einzuteilen.  
b) Wenn das Überbringungspersonal in den Zivilwerkstätten bei der Instandsetzung der Kraftfahrzeuge beschäftigt wird, richtet sich die Abrechnung nach den im HVBl. 1940 Teil B Nr. 358 Abschnitt II gegebenen Bestimmungen (Abfindung der Helfer).
6. Beurlaubungen von Überbringungspersonal dürfen nur nach den jeweils gültigen Urlaubsbestimmungen und auf keinen Fall ohne Einverständnis der zuständigen Disziplinarvorgesetzten des Überbringungspersonals vorgenommen werden.

Zusätzlich zu Ziffer 3 dieser Regelung wird befohlen:

Erfordert eine Instandsetzung mehr als fünf Tage Arbeitszeit bzw. kann sie innerhalb fünf Tagen nach Ablieferung des Fahrzeuges nicht durchgeführt werden, so hat das Überbringungspersonal das Kraftfahrzeug, den Zubehör des Kraftfahrzeuges, sowie dessen Ladung durch schriftliche Übergabeverhandlung an den Führer des jeweiligen Instandsetzungsdienstes zu übergeben.

43. Höflichkeit in öffentlichen Verkehrsmitteln. — Erlaß des Kdo. der Waffen-#, I a, VBl. der Waffen-#, 1942, Nr. 15, Ziffer 256.

Dem Führer ist berichtet worden, daß in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht immer die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber Mitreisenden beobachtet wird, und zwar gerade von den Personen, die zu einer vorbildlichen Haltung verpflichtet sind, wie Beamten, Wehrmichtsangehörigen und Unterführern der Bewegung. Der Führer erwartet, daß diese Personen sich gegenüber kränklichen, gebrechlichen und älteren Reisenden und besonders gegenüber Frauen rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten. Zuwiderhandelnde haben harte Strafen zu erwarten.

Sämtliche Angehörige der Waffen-# sind über diese Anordnung des Führers eingehend zu belehren. Die Belehrung ist vor Antritt von Urlaubs- und Dienstreisen durch die Disziplinarvorgesetzten zu wiederholen.

44. Tragen von Orden und Ehrenzeichen. — Erlaß des Kdo. der Waffen-#, VBl. der Waffen-#, 1942, Nr. 16, Ziffer 278.

In zunehmender Zahl gehen beim #-Führungshauptamt, Kommando-Amt der Waffen-#, Meldungen des Streifendienstes darüber ein, daß Orden und Ehrenzeichen, sowie Auszeichnungen unberechtigterweise von #-Angehörigen getragen werden. Von den Einheiten der Festgestellten wird gemeldet, daß die Berechtigung zum Tragen der Auszeichnungen vom Kompanieführer, Bataillons- oder Regimentskommandeur mündlich erteilt und Verleihungsurkunden nicht ausgestellt seien; insbesondere wird eine solche Meldung meist bei der #-Dienstauszeichnung vierter Stufe erstattet.

Orden und Auszeichnungen dürfen nur getragen werden, wenn sie von den verleihungsberechtigten Stellen verliehen wurden, der Beliehene im Besitz einer Verleihungsurkunde oder eines Besitzeignisses ist und die Auszeichnungen zudem in die Wehrkarteimittel und in das Soldbuch eingetragen sind.

Es ist unzulässig, die Berechtigung zum Tragen von Auszeichnungen mündlich zu erteilen, ohne eine Besitz- oder Verleihungsurkunde auszuhändigen.

45. Rehabilitierung von bestraften Angehörigen der Ordnungspolizei nach Gelegenheit zur Bewährung. — Erlaß des Chefs der Ordnungspolizei (O-Kdo. II P I (1 c) 435/41 II) vom 11. Juli 1942.

Der Führer hat durch Erlaß vom 26. Januar 1942 angeordnet, daß strafgerichtlich verurteilte Wehrmichtsangehörige für hervorragende Bewährung während des Krieges durch einen Gnadenerweis ausgezeichnet werden können. In Auswertung dieses Erlasses hat der Reichsführer-# — Hauptamt #-Gericht — durch Erlaß vom 17. April 1942 — III a 1 — 309/1 — grundsätzliche Anordnungen über die Rehabilitierung von #- oder Polizei-Angehörigen nach Gelegenheit zur Bewährung getroffen.

6-14a

## Erlasse

Hierzu ergehen im Einvernehmen mit dem Chef des Hauptamtes #-Gericht für die Truppenverbände der Ordnungspolizei folgende Bestimmungen:

1. Die Führer der Truppenverbände der Ordnungspolizei schlagen gerichtlich verurteilte Angehörige der Ordnungspolizei, insbesondere solche, die der Einheit zum Zwecke der Bewährung zugewiesen worden sind, für einen Gnadenerweis vor, wenn diese
  - a) sich längere Zeit gut geführt und durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan haben oder
  - b) gefallen, an den Folgen einer Verwundung gestorben oder schwerstverwundet sind.

In den unter b) genannten Fällen, sowie bei überragenden kämpferischen Leistungen bedarf es einer längeren, guten Führung nicht.

Außer dem Erlaß einer Strafe oder Reststrafe und der Anordnung der beschränkten Auskunft kommt als Gnadenerweis auch die Tilgung bereits verbüßter Strafen im Strafregister in Frage, falls die Bestraften nach ihrer Persönlichkeit unter Berücksichtigung ihrer Verfehlungen die Gewähr für künftiges Wohlverhalten bieten.

2. Die Vorschläge sind unter Beifügung von Bewährungsberichten an das für die Polizei-Einheit zuständige #- und Polizeigericht zu richten, das die Vorschläge an das Hauptamt #-Gericht weiterleitet.

Die Bewährungsberichte müssen enthalten:

- a) einen Bericht über die Führung des Verurteilten;
  - b) einen Bericht über die bestandenene Gefechte, die besonderen Kampfhandlungen des Verurteilten oder seinen sonstigen Einsatz vor dem Feinde oder unter schwierigen und gefahrvollen Umständen und
  - c) eine zusammenfassende Beurteilung der erbrachten Bewährung. Nach Möglichkeit sind weiterhin anzugeben:
  - d) bei Verwundeten die Art der Verwundung und der derzeitige Aufenthalt;
  - e) bei Gefallenen die Anschrift der nächsten Angehörigen.
3. Über Verurteilte, denen Gelegenheit zur Bewährung gegeben wurde, die jedoch im Einsatz versagen, berichten die Führer der Polizei-Einheiten umgehend dem Hauptamt #-Gericht über das für ihre Einheit zuständige #- und Polizeigericht.
  4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fälle, in denen auf Grund von Disziplinarstrafen Gelegenheit zur Bewährung gegeben wurde. In diesen Fällen ist mir Bewährungsbericht auf dem Dienstwege vorzulegen.

## Führen und Erziehen.

Wichtig ist die geistige Haltung, die menschliche Haltung, das Führen und das Erziehen. Weniger verwalten, mehr führen, nicht nur befehlen, sondern auch erziehen!

*Gen. Herr* *6*  
Der Reichsführer-**SS** und Chef der Deutschen Polizei

# Mitteilungen

## des Hauptamts **SS**-Gericht



Band II

Heft 3

---

Vertraulich

6a

## Inhalt:

An die Führer der <b>W</b> und Polizei. Von <b>W</b> -Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen- <b>W</b> Breithaupt, Chef des Hauptamtes <b>W</b> -Gericht . . . . .	73
Hüter der Untadeligkeit. Dem Andenken des <b>W</b> -Obergruppen- führers Scharfe, Chef des Hauptamtes <b>W</b> -Gericht . . . . .	74
Die gesamte Polizei unter der Sondergerichtsbarkeit. Von Major d. G. Bourrier . . . . .	77
Zur Bekämpfung von Diebstahlsfällen . . . . .	80
Zur Erziehung und Belehrung der <b>W</b> -Rekruten . . . . .	81
Verbindlichkeit des Verlobungs- und Heiratsbefehls im Kriege. Von <b>W</b> -Brigadeführer Heider . . . . .	86
Warnbeispiele . . . . .	88
Erlasse . . . . .	93
Führen und Erziehen. Nach einer Rede des Reichsführers- <b>W</b> . . . . .	100

— Abgeschlossen: 1. Oktober 1942. —

## Verteiler:

**Gerichtsherrn,**  
**W-Richter,**  
**W-Beurkundungsführer,**  
**Gerichtsoffiziere und SD-Untersuchungsführer,**  
**alle Einheiten bis zur Kompanie usw.,**  
**alle sonstigen selbständigen der Gerichtsbarkeit unterstehenden**  
**Dienststellen.**

*Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die „Mitteilungen“ schnellstens  
in die Hände der Kompanie-Chefs usw. gelangen, die sie ihrerseits  
auch bei ihren Zugführern und Führer-Anwärtern in Umlauf setzen.*

**Es ist verboten, diese „Mitteilungen“ zur Kenntnis von Dienststellen  
oder Personen zu bringen, die außerhalb der W und Polizei stehen.**

Der Reichsführer-~~W~~  
Hauptamt ~~W~~-Gericht  
II/201 - Tgb.: 1235/42

München, den 29. Sept. 1942  
Karlstrasse 10

7

Betr.: Neuerrichtung von Gerichten

Büro des Staatsekretärs  
beim Reichsminister  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: - 7. OKT. 1942

Verteiler: A, F.

I.) Mit Wirkung vom 1. November 1942 werden folgende Gerichte errichtet:

- 1.) ~~W~~ und Polizeigericht XXII in Kassel,
- 2.) ~~W~~ und Polizeigericht XXIII in Salzburg,
- 3.) ~~W~~ und Polizeigericht XXIV in Stettin,  
jeweils für den Bereich des dortigen Höheren  
~~W~~ und Polizeiführers.

Die Errichtung weiterer Gerichte wird vorberaitet.

*Handwritten signature in red ink*

II.) Bis zur Bekanntgabe der Anschriften sind diese Gerichte über die Anschriften der Höheren ~~W~~ und Polizeiführer zu erreichen.

III.) Personalbesetzung wird gesondert befohlen.

*Handwritten in blue ink:*  
eines Besang  
6. 9/10. 42.

Der Chef des Hauptamtes ~~W~~-Gericht

gez. B r e i t h a u p t

~~W~~-Gruppenführer

und Generalleutnant der Waffen-~~W~~.

F.d.R.

*Handwritten signature in blue ink:*  
~~W~~-Sturmabführer.

St. S. II C - 24 d / 42

Der Reichsführer-SS  
Hauptamt SS-Gericht  
KI/201 - Tgb.:210/42 geh.

München 33, den 21.9.42.  
Karlstrasse 10

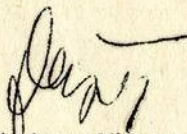
Betr.: Neuaufstellung eines Gerichts.

St. des Stabschefs  
in Bayern und Mähren.  
30. SEP. 1942

Verteiler: A, F, G.

- I. Mit sofortiger Wirkung wird das SS- und Polizeigericht XXI, Paris, aufgestellt.
- II. Der Umfang der gerichtlichen Zuständigkeit des Gerichts ist der Bereich des Höheren SS- und Polizeiführers in Paris, der durch den RFSS-Erlass vom 30.6.42 zum Gerichtsherrn dieses Gerichts eingesetzt wurde.
- III. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs dieses Gerichts wird der SS-Sturmbannführer K n o t e , Chef des Gerichts des Generalkommandos-SS, beauftragt. Als geschäftsleitender Beurkundungsführer wird der SS-Untersturmführer S t a h r von der 2.Komp. z.Zt. SS- und Polizeigericht III, Berlin, eingesetzt.
- IV. Bis zur Bekanntgabe einer eigenen Anschrift ist das Gericht über den Höheren SS- und Polizeiführer in Paris zu erreichen.

F.d.R.

  
SS-Hauptsturmführer.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht

gez. B r e i t h a u p t

SS-Gruppenführer  
und Generalleutnant der Waffen-SS.

St. G. 5. 118-240/42

Der Reichsführer-44  
Hauptamt 44-Gericht  
II/201 Tgb. 158/42 geh.

München, den 21. Juli 1942.

9  
**Geheim**

Betr.: Neuaufstellung eines Gerichtes.

Verteiler: A, F u. G.

Dem Staatssekretärs  
des Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 27. JULI 1942

- I. Mit sofortiger Wirkung wird das Gericht des Höheren 44- und Polizeiführers z.b.V. aufgestellt.
- II. Der Umfang der gerichtlichen Zuständigkeit des zu I. genannten Höheren 44- und Polizeiführers folgt aus dem Erlaß: Der Reichsführer-44 und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt 44-Gericht, R/G.XIV/1 vom 20. November 1939.
- III. Die Anschrift lautet : Gericht der Dienststelle Feldpost-Nummer 24 300.
- IV. Die personelle Besetzung des Gerichts wird gesondert befohlen.

Der Reichsführer-44  
i.V.

gez. Scharfe  
44-Obergruppenführer  
und General der Waffen-44.

F.d.V.

*Mayer*  
44-Obersturmführer.

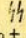
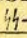
*St. G. G.*

*10 2/8.42*


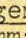
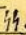
*St. G. G. - 24 a/42 24.*

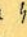

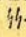
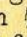
Abschrift.


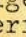
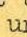
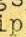
10

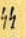
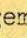
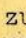
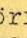
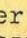
Der Reichsführer   
Hauptamt -Gericht  
II/G I/6

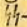
München, den 17. Juli 1942.

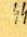
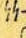

Verteiler: A, D, E, F, G und an sämtliche strafbuchführenden Einheiten der Allgemeinen  über das -Führungshauptamt, Kommandoamt der Allgemeinen .

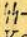
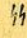
Betrifft: Gegenseitige Mitteilungspflicht der Allgemeinen  und Waffen  über -Disziplinar- und -gerichtliche Strafen.

Aus gegebener Veranlassung wird bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen neuen DBO bezüglich der gegenseitigen Mitteilungspflicht der Allgemeinen  und Waffen  über verhängte -Disziplinar- und -gerichtliche Strafen, folgende vorläufige Regelung getroffen:

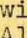
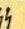
Beim Wechsel in der Zugehörigkeit zur Allgemeinen  bzw. Waffen  sind sämtliche Disziplinarstrafen unter Übersendung von Auszügen aus den Strafbüchern der neuen strafbuchführenden Dienststelle der Allgemeinen  bzw. Waffen  mitzuteilen. Die strafbuchführenden Dienststellen der Waffen  sind verantwortlich, daß die Eintragungen im Strafbuch auch in das Wehrstambuch übertragen werden.


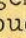
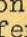
F.d.R.  
gez. Unterschrift  
-Obersturmbannführer

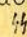
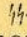

Der Chef des Hauptamtes -Gericht  
gez. Scharfe  
-Obergruppenführer und  
General der Waffen-

-Führungshauptamt  
Kommandoamt der Allgemeinen   
I/O - Az. 11/3.10.42


Berlin-Wilmersdorf, den 5. 10. 1942  
Kaiserallee 188

Verteiler: wie -Befehlsblatt ( nur Dienststellen der Allgemeinen  )

Soweit seit dem 17.7.1942 Abgänge von Angehörigen der Allgemeinen  zur Waffen  erfolgt sind, ist die Übermittlung von Strafbuchauszügen an die entsprechenden Dienststellen der Waffen  nachzuholen.

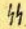

Der Chef des Kommandoamtes  
der Allgemeinen   
gez. P e t r i  
-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-

F.d.R.  
  
-Oberführer

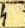
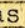
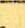
  
S. a. d.  
/o 24/7.42.

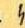
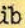
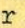
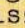
VI 6-248/42


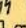
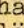
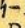
Abschrift.

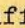


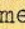
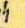
Der Reichsführer   
Hauptamt -Gericht  
II/G I/6

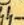
München, den 17. Juli 1942.

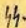

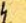
Verteiler: A, D, E, F, G und an sämtliche strafbuchführenden Einheiten der Allgemeinen  über das -Führungshauptamt, Kommandoamt der Allgemeinen .

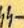

Betrifft: Gegenseitige Mitteilungspflicht der Allgemeinen  und Waffen  über -Disziplinar- und -gerichtliche Strafen.

Aus gegebener Veranlassung wird bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen neuen DBO bezüglich der gegenseitigen Mitteilungspflicht der Allgemeinen  und Waffen  über verhängte -Disziplinar- und -gerichtliche Strafen, folgende vorläufige Regelung getroffen:

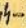
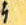
Beim Wechsel in der Zugehörigkeit zur Allgemeinen  bzw. Waffen  sind sämtliche Disziplinarstrafen unter Übersendung von Auszügen aus den Strafbüchern der neuen strafbuchführenden Dienststelle der Allgemeinen  bzw. Waffen  mitzuteilen. Die strafbuchführenden Dienststellen der Waffen  sind verantwortlich, daß die Eintragungen im Strafbuch auch in das Wehrstammbuch übertragen werden.


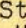
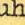
F.d.R.  
gez. Unterschrift  
-Obersturmbannführer


Der Chef des Hauptamtes -Gericht  
gez. Scharfe  
-Obergruppenführer und  
General der Waffen-

-Führungshauptamt  
Kommandoamt der Allgemeinen   
I/O - Az. 11/3.10.42


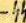
Berlin-Wilmersdorf, den 5. 10. 1942  
Kaiserallee 188

Verteiler: wie -Befehlsblatt ( nur Dienststellen der Allgemeinen  )

Soweit seit dem 17.7.1942 Abgänge von Angehörigen der Allgemeinen  zur Waffen  erfolgt sind, ist die Übermittlung von Strafbuchauszügen an die entsprechenden Dienststellen der Waffen  nachzuholen.

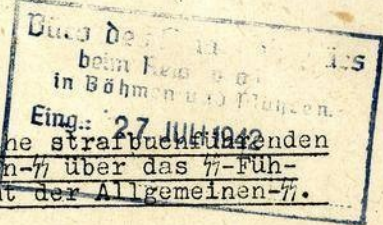
Der Chef des Kommandoamtes  
der Allgemeinen 

F.d.R.  
  
-Oberführer

gez. P e t r i  
-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-

Der Reichsführer-~~SS~~  
Hauptamt ~~SS~~-Gericht  
II/G I/6

München, den 17. Juli 1942



Verteiler: A, D, E, F, G und an sämtliche strafbuchführenden  
Einheiten der Allgemeinen-~~SS~~ über das ~~SS~~-Führ-  
erhauptamt, Kommandoamt der Allgemeinen-~~SS~~.

Betrifft: Gegenseitige Mitteilungspflicht der Allgemeinen-~~SS~~  
und Waffen-~~SS~~ über ~~SS~~-Disziplinar- und ~~SS~~-gericht-  
liche Strafen.

Aus gegebener Veranlassung wird bis zum Inkrafttreten der in  
Vorbereitung befindlichen neuen DBO bezüglich der gegensei-  
tigen Mitteilungspflicht der Allgemeinen-~~SS~~ und Waffen-~~SS~~ über  
verhängte ~~SS~~-Disziplinar- und ~~SS~~-gerichtliche Strafen folgende  
vorläufige Regelung getroffen:

Beim Wechsel in der Zugehörigkeit zur Allgemeinen-~~SS~~ bzw.  
Waffen-~~SS~~ sind sämtliche Disziplinarstrafen unter Übersendung  
von Auszügen aus den Strafbüchern der neuen strafbuchführen-  
den Dienststelle der Allgemeinen-~~SS~~ bzw. Waffen-~~SS~~ mitzuteilen.  
Die strafbuchführenden Dienststellen der Waffen-~~SS~~ sind verant-  
wortlich, daß die Eintragungen im Strafbuch auch in das  
Wehrstammbuch übertragen werden.

Der Chef des Hauptamtes ~~SS~~-Gericht  
gez. Scharfe  
~~SS~~-Obergruppenführer  
und General der Waffen-~~SS~~.

F.d.R.

*W. Scharfe*

~~SS~~-Obersturmbannführer

*S. d. d.*

*h. 2/8.42.*

*St. G. D. B. - 24/42*

*Gerichtsherr*  
13

Der Reichsführer-  
Hauptamt 44-Gericht  
II/200 Tgb.: 998/42

München, den 28.7.42  
Karlstr. 10

Verteiler: A und F

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet:

Die Bezeichnung "Dienstältester Richter" wird  
ersetzt durch "Chef des 44- und Polizeigerichts"  
( zum Beispiel: "Der Chef des 44- und Polizei-  
gerichts I", oder "Der Chef des Gerichts der  
L4AH bzw. der Dienststelle Feldpostnummer..... )

Für die Richtigkeit:

*[Signature]*  
44-Hauptsturmführer

Der Chef des Hauptamtes 44-Gericht  
i. V.

gez. Dr. Reinecke  
44-Obersturmbannführer

Verteiler: A und F

*1/10/42: benannt  
in der J. H. M.  
in Klammern i. d. L.*

*10/8.42*

Die Bezeichnung "Dienstältester Richter" wird  
ersetzt durch "Chef des 44- und Polizeigerichts"  
( zum Beispiel: "Der Chef des 44- und Polizei-  
gerichts I", oder "Der Chef des Gerichts der  
L4AH bzw. der Dienststelle Feldpostnummer..... )

VI. 6-24/42

Der Reichsführer-SS  
Hauptamt SS-Gericht  
II/265- Tgb.976/42

München-33, den 29. Juli 1942  
Karlstr.10.

*Gerichtsherr*  
14

Betr.: Einsetzung des stellvertretenden Gerichtsherrn  
beim Reichssicherheitshauptamt.  
Bezug: Verfügung des Reichsführers-SS.

V e r t e i l e r : A, D, F, G.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat  
am 11.7.1942 folgende Verfügung erlassen:

- 1.) Zum Stellvertreter des Chefs des Reichssicher-  
heitshauptamtes in seiner Eigenschaft als Ge-  
richtsherr bestimme ich den Chef des Amtes I,  
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei  
S t r e c k e n b a c h .
- 2.) SS-Gruppenführer Streckenbach übt die gerichtsherr-  
lichen Befugnisse des Chefs des Reichssicher-  
heitshauptamtes aus, soweit nicht die Entschei-  
dungen mir als dem Reichsführer-SS und Chef der  
Deutschen Polizei vorbehalten sind.

gez. H. H i m m l e r . "

Diese Verfügung wird zur Kenntnisnahme bekanntgegeben.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht  
i. V.:

gez. Burmeister,  
SS-Sturmbannführer.

F.d.R.:

*Folkerts*  
SS-Untersturmführer.

*5. d. d.*  
*h. 18/8. 42*

15

Der Reichsführer-SS  
und Chef der Deutschen Polizei  
Hauptamt SS-Gericht

München, den 15. Mai 1942.

Ib 153/11 Tgb.Nr. 236/41

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 27. MAI 1942

Verteiler: A, B, D, F.

Elfter Sammelerlass.

*J. a. d.*  
*1. 416. 93.*

Übersicht:

A. Anordnungen.

I. Führerbefehle.

1. Grundsätzlicher Befehl des Führers über Meldewesen in der Wehrmacht.
2. Bezeichnung "Ostmark".

II. Anordnungen des Reichsführers-SS.

3. Beschleunigung des Verfahrens.
4. Maßnahmen von besonderer Bedeutung.
5. Vorlage von Strafakten beim Reichsführer-SS nach Rechtskraft bei hohen Strafen.
6. Aburteilung Fahnenflüchtiger.

III. Allgemeines.

7. Anzug der Angehörigen der SS und Polizei vor den SS- und Polizeigerichten.
8. Fahndung.
9. Beurteilung von Beschuldigten durch Dienstvorgesetzte.
10. Befehle und Anordnungen über das Strafwesen.
11. Rechtsbelehrung.

*III 8-24/42*

IV. Zuständigkeitsfragen.

12. Zuständigkeit der Höheren ~~W~~ und Polizeiführer als Gerichtsherrn für die Angehörigen von Aussenstellen der Hauptämter.
13. Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~W~~, Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege.
14. Polizei-Kompanien, Polizeifliegerabteilung, Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei und Polizeikurierdienst.
15. "Vortaten" von Angehörigen der Polizei, für die die ~~W~~ und Polizeigerichte zuständig sind.
16. "Vortaten" germanischer Freiwilliger.
17. "Vortaten" des Gefolges.
18. Wiederaufnahme des Verfahrens.
19. Polizeiliche Standgerichte in den besetzten russischen Ostgebieten.

V. Zur Rechtsanwendung.

20. Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von ~~W~~ und Polizei.
21. Beurteilung von sog. "Organisieren" und "Mundraub".
22. Beurteilung von Selbstmordversuchen.
23. ~~W~~-Ehrenstrafen bei Angehörigen der ~~W~~-Polizeidivision und ihren Ersatzeinheiten.
24. Verschärfung einer ~~W~~-Ehrenstrafe.

VI. Zum Verfahren.

25. Strafverfahren gegen Angehörige der Waffen-~~W~~, die in der Allgemeinen ~~W~~ einen höheren Dienstgrad innehaben.
26. Vernehmung russischer Kriegsgefangener in Verfahren gegen Wachmänner.
27. Sicherstellung der Verbrechensbeute.
28. Zustimmung des Reichsministers der Justiz.
29. Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger.
30. Keine Beeinträchtigung der Verteidigung.
31. Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung.

17

VII. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

32. Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen.

VIII. Zum Geschäftsbetrieb.

33. Schreiben an das Hauptamt  $\frac{1}{2}$ -Gericht.

34. Unterschriften.

35. Kriegszählkarten.

B. Hinweise.

I. Neue Bestimmungen.

36. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

37. Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.

38. Änderung des Gaststättengesetzes.

39. Verschärfte Strafen für Amtsanmaßung usw.

II. Aus Erlassen der Wehrmacht.

40. Strafzumessung bei Fahnenflucht.

41. Urkundenfälschung - Sonderausweis D.

III. Rechtsprechung höchster Gerichte.

42. Zur Anwendung des § 51 Abs.2 RStGB. bei Psychopathen.

43. Heimtückegesetz.

44. Zu § 1 der WehrkraftschutzVO vom 25.Nov.1939.

C. Anlagen.

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21.März 1942.

Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 23.März 1942.

Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 6.April 1942.

A. A n o r d n u n g e n .

I. Führerbefehle.

1. Grundsätzlicher Befehl des Führers über Meldewesen in der Wehrmacht.

- a) Der Führer hat am 26. Dezember 1941 befohlen:
- 1) Jede Meldung - gleich welcher Art - ist ein Mittel zur Führung und kann den Anstoß zu entscheidenden Entschlüssen geben.
  - 2) Jede Meldung muss daher von dem Grundsatz bedingungsloser Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit getragen sein.
  - 3) Jede Meldung muss ferner so abgefasst sein, dass sie der vorgesetzten Stelle ein eindeutiges Bild der Lage oder eine unmissverständliche Antwort auf gestellte Fragen gibt.
  - 4) Übertreibungen und Schönfärberei sind gefährlich. Unerfüllte Forderungen und eigene Fehler wahrheitsgetreu zu melden, gereicht jedem Soldaten zur Ehre.
  - 5) Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, zweifelhafte Meldungen nachzuprüfen und mit unerbittlicher Strenge auf die Einhaltung vorstehender Grundsätze hinzuwirken. Umgekehrt müssen die Untergebenen wissen, dass Meldungen nur dort einverlangt werden, wo sie tatsächlich notwendig sind.
- b) Der Reichsführer- $\frac{1}{2}$  hat befohlen, dass vorstehender Befehl auch für die Waffen- $\frac{1}{2}$  Gültigkeit hat und genauestens zu beachten ist ( $\frac{1}{2}$  Führungshauptamt, 31. Januar 1941).

2. Bezeichnung "Ostmark".

Der Führer wünscht, dass der Ausdruck "Ostmark" nicht mehr gebraucht wird. Anstelle dieser bisherigen Sammelbezeichnung ist die Bezeichnung "Alpen- und Donau-Reichsgaue" zu verwenden, soweit die Aufführung der einzelnen Reichsgaue (Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg) aus besonderen Gründen nicht angebracht ist.

## II. Anordnungen des Reichsführers-~~SS~~.

### 3. Beschleunigung des Verfahrens.

Der Reichsführer-~~SS~~ wünscht, dass sämtliche gerichtlichen Verfahren in der ~~SS~~- und Polizeigerichtsbarkeit mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden (vgl. 9.Sammelerlass Ziff.4).

### 4. Massnahmen von besonderer Bedeutung.

Der Reichsführer-~~SS~~ hat angeordnet, dass er in Zukunft vor der vorläufigen Festnahme oder sonstigen bedeutsamen Massnahmen im Untersuchungsverfahren unterrichtet wird, wenn es sich um höhere ~~SS~~-Führer oder Polizeioffiziere handelt.

Hierzu wird bemerkt, dass die Unterrichtung des Reichsführers-~~SS~~ stets bei Dienstgraden vom Range eines ~~SS~~-Standartenführers bzw. Polizeiobersten an aufwärts erforderlich ist, in sonstigen Fällen bei herausgehobenen Dienststellungen, z.B. dem Kommandanten eines Konzentrationslagers, dem Kommandeur eines selbständigen Bataillons.

Die Unterrichtung des Reichsführers-~~SS~~ erfolgt über das Hauptamt ~~SS~~-Gericht.

### 5. Vorlage von Strafakten beim Reichsführer-~~SS~~ bei hohen Strafen nach Rechtskraft.

Der Reichsführer-~~SS~~ hat angeordnet, dass ihm sämtliche Strafakten der ~~SS~~-und Polizeigerichtsbarkeit, in denen Todesurteile ergangen sind oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus über 10 Jahre erkannt worden ist, nach Rechtskraft zu seiner Unterrichtung über die schwere Kriminalität vorzulegen sind, soweit die Akten mit dem Urteil dem Reichsführer-~~SS~~ nicht bereits anderweit vorgelegen haben. Die bisherigen Anordnungen über die Bestätigung und Vollstreckung bleiben unberührt.

Die Akten sind über das Hauptamt ~~SS~~-Gericht zu leiten.

## 6. Aburteilung Fahnenflüchtiger.

Der Reichsführer-~~SS~~ ordnet ausdrücklich an, dass fahnenflüchtige Niederländer, wenn sie in Holland aufgegriffen werden, durch das ~~SS~~- und Polizeigericht X, Den Haag, abgeurteilt und keinesfalls zur Feldeinheit zurückgeschafft werden. Fahnenflüchtige sind auch sonst durch das ~~SS~~- und Polizeigericht abzuurteilen, in dessen Bereich sie aufgegriffen werden. Beachte hierzu Nr.9 Ziff.150 des V.Bl.d.W~~o~~~~SS~~ 1942 über Aburteilung Straffälliger an fremden Orten.

### III. Allgemeines.

## 7. Anzug der Angehörigen der ~~SS~~ und Polizei vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten.

Vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten ist das Erscheinen von ~~SS~~- und Polizeiangehörigen in Zivil grundsätzlich verboten.

Vor den ~~SS~~- und Polizeigerichten ~~erscheinen~~

- a) ~~SS~~-Führer bzw. Polizeioffiziere und Polizeibeamte im Offiziersrang im kleinen Dienstanzug (Stiefelhose, umgeschnallt mit Mütze und kleiner Ordensschnalle),
- b) Unterführer und Mannschaften im Dienstanzug mit Schirm- oder Feldmütze.

Ausnahmen sind im Operationsgebiet bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig.

## 8. Fahndung.

### a) Allgemeines.

Die beim Verdachte unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht notwendige Fahndung nach dem Beschuldigten ist an sich Sache der Einheit oder Dienststelle, der der Beschuldigte angehört, nicht Sache des Gerichts. Dem Gericht ist Tatbericht einzureichen mit der Mitteilung, dass die Fahndung eingeleitet ist.

Die ~~SS~~- und Polizeigerichte sind aber bereit, für die Einheiten und Dienststellen die Fahndung durchzuführen, wenn sie darum

ersucht und ihnen dabei die notwendigen Unterlagen zugeleitet werden.

b) Fahndung bei der Waffen-SS.

Die Fahndung erfolgt bei den der Wehrmacht unterstellten Teilen der Waffen-SS nach der in den Händen der Einheiten und Gerichte befindlichen Verfügung des OKW vom 9. Oktober 1941, "Jahresverfügung 1941".

Die nicht unterstellten Teile der Waffen-SS verfahren nach dieser Verfügung sinngemäss.

c) Fahndung bei den übrigen der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Einheiten und Dienststellen.

Bei den übrigen der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Einheiten und Dienststellen erfolgt die Fahndung durch unverzügliche Meldungen an :

- 1) die deutsche Ortspolizeibehörde des Standorts,
- 2) die Ortspolizeibehörden aller sonst infragekommenden deutschen Aufenthaltsorte des Beschuldigten (letzter Wohnort, Wohnorte von Eltern, Ehefrau, Braut, Urlaubsort),
- 3) das Reichskriminalpolizeiamt Berlin unter Mitteilung, an welches Gericht Tatbericht eingereicht wurde.

Darüber hinaus können weitere Meldungen zweckmässig sein, soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizufügen.

Die Meldungen sind nach folgendem Muster zu erstellen:

\*Betrifft: Unerlaubte Entfernung des Pol. Wachtmeisters d.R.  
Max M ü l l e r, Pol. Batl. Nr. ...

Meldung über unerlaubte Entfernung.

1. (Einheit) meldet:

Der Pol. Wachtmeister d.R. Max M ü l l e r wurde am 15.9.41 bei P. mit dem LKW (Mannschaftstransportwagen) Pol- 10001 zuletzt gesehen, als er einen kleinen Motorschaden beheben wollte. M. hatte Befehl, der Einheit mit neuem Marschziel R. nachzufahren.

Es wird um Fahndung gebeten.

2. Personalangaben:

Name, Vorname: M ü l l e r Max  
Dienstgrad, Truppenteil: Pol. Wachtmeister d.R., Pol. Btl. Nr. ...  
Geburtstag- und -ort: 29. Februar 1905  
Grösse: 180 cm Gewicht: 72 kg  
Gestalt: kräftig Augen: blau  
Nase: lang und schmal Haar: dunkelblond  
Bart: keinen  
Besondere Kennzeichen: Narbe von Blinddarmoperation  
Sprache, Mundart: bayrisch

3. Fahndungsmerkmale:

Letzter Wohnort vor Eintritt in die Polizei: München  
Anschrift der Eltern: Korbinian Müller, München, Dachauerstr. 5  
Vermutlicher Aufenthaltsort: keine Anhaltspunkte  
Anschrift der Ehefrau, der Braut  
oder Geliebten: z.B. Trude Richter, München, Danziger Freiheit 3

Uniform mitgenommen: ja, Uniformrock, Stiefelhose, Knobelbecher,  
Schiffchen, Koppel, Seitengewehr

Spionageverdacht: nein, hatte zu Verschlussachen und Dienst-  
vorschriften keinen Zugang.

Verteiler: gez. Fröhlich  
Hauptmann d.Sch."

d) Erneute Meldung bei Rückkehr oder Ergreifung des  
Beschuldigten.

Bei Rückkehr oder Ergreifung des Beschuldigten sind unter  
Bezugnahme auf das Datum der ersten Meldung denselben Stellen  
Ort und Tag der Festnahme oder der Rückkehr zu melden, die um  
Fahndung ersucht worden sind.

9. Beurteilung von Beschuldigten durch Dienstvorgesetzte.

Die ~~4~~- und Polizeigerichte haben in den Strafzumessungsgründen  
zwecks richtiger Erfassung und Würdigung der Täterpersönlich-  
keit die Dienstleistungszeugnisse der Angeklagten heranzuziehen.

Bei Aufstellung von Beurteilungen für die ~~4~~- und Polizeigerichte  
beurteilen Vorgesetzte häufig den Untergebenen unter dem Ein-  
druck seiner Verfehlung. Solche Beurteilungen sind für das Gericht  
wertlos.

Es kommt darauf an, dem Gericht ein Bild des Täters zu ver-  
mitteln, wie er sich bis zur Straftat gezeigt hat. Die Tat selbst

und ihre Beweggründe werden von dem Gericht gewürdigt.  
Das muss bei Abfassung der Beurteilungen berücksichtigt werden.

#### 10. Befehle und Anordnungen über das Strafwesen.

Grundsätzliche Befehle der Gerichtsherrn an die Truppe, die sich mit Fragen der Gerichtsbarkeit beschäftigen oder dafür Bedeutung haben, und sonstige Anordnungen des Gerichts von allgemeinem Interesse sind in Zukunft dem Hauptamt  $\text{H}$ -Gericht abschriftlich mitzuteilen.

#### 11. Rechtsbelehrung.

a) Nach dem Erlass des Hauptamtes  $\text{H}$ -Gericht vom 15. Juli 1940 sind die der Sondergerichtsbarkeit Unterworfenen regelmässig von den Führern der Einheiten und den Dienststellenleitern über strafbare Pflichtverletzungen und ihre Folgen zu belehren. Es ist auch seitens der Gerichte darauf zu achten, dass dieser Befehl nicht in Vergessenheit gerät.

Bei dieser wichtigen Aufgabe müssen insbesondere die Führer der Truppeneinheiten durch Übernahme von Vorträgen im Dienstunterricht seitens der  $\text{H}$ -Richter, aber auch geeigneter  $\text{H}$ -Beurkundungsführer entlastet werden.

Besonders vordringlich ist die vorbeugende Belehrung bei den Ersatzbataillonen und den germanischen Freiwilligen.

Einleitend ist auf die Notwendigkeit strenger Strafrechtspflege im Kriege, auf die Ehrenstrafen der  $\text{H}$  und auf den Strafvollzug einzugehen.

Sodann ist vor den häufigsten gerichtlich strafbaren Pflichtverletzungen zu warnen. Dabei empfiehlt sich die Einteilung in folgende Gruppen:

1. Treupflichtverletzungen: Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, Zersetzung der Wehrkraft, Heimtücke.
2. Weltanschauliche Pflichtverletzungen: Rassenschande, Abtreibung, Unzucht unter Männern.
3. Soldatische Pflichtverletzungen: Feigheit, Ungehorsam und sonstige Unbotmässigkeiten gegen Vorgesetzte, Wachverfehlung, falsche dienstliche Meldung, Beschädigung von Dienstgegenständen,

unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition;

4. Verletzung von Ehre, Sitte und Anstand: Ehrverletzungen, Sittlichkeitsdelikte, Trunkenheit, Schlägereien.

5. Verletzung des Grundgesetzes über die Heiligkeit des Eigentums: Kameradendiebstahl, sog. Organisieren, sonstige Eigentums- und Vermögensverletzungen, militärische Bestechung, unbefugtes Beutemachen, Plünderung und Fledderei.

Anschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Wahrheit zu sagen hat und dass nur wahrheitsgemässe Aussagen die Strafe mildern können. Die Männer müssen wissen, dass sie jederzeit die Meldung über eine strafbare Handlung unmittelbar bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten (Kompaniechef, Dienststellenleiter usw.) anbringen können.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass jeder ordentliche  $\frac{1}{2}$ -Mann und Polizeiangehörige seine Pflichten nicht aus Furcht vor Strafe, sondern deshalb erfüllt, weil er ihre Notwendigkeit aus Liebe zu Führer und Volk freudig bejaht.

b) Es ist auch weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass regelmässig zu den Hauptverhandlungen Kameraden derselben Einheit bzw. Dienststelle, der der Beschuldigte angehört, als Zuhörer abgeordnet werden.

#### IV. Zuständigkeitsfragen.

##### 12. Zuständigkeit der Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer als Gerichtsherrn für die Angehörigen von Aussenstellen der Hauptämter.

Der  $\frac{1}{2}$ - und Polizeisondergerichtsbarkeit unterliegen auch die Angehörigen der Aussenstellen von Hauptämtern. Die Chefs der einzelnen Hauptämter sind jedoch als Gerichtsherrn nur zuständig für die Strafverfahren gegen Angehörige ihres Stabes am ständigen Sitz des Hauptamtes. Die Aussenstellen der Hauptämter dagegen gehören nach dem ausdrücklichen Willen des Reichsführers- $\frac{1}{2}$  zur Zuständigkeit des jeweiligen Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführers, in dessen örtlichem Bereich sie liegen.

25

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, soweit sie vom Reichsführer-~~SS~~ ausdrücklich angeordnet sind.

13. Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~SS~~, Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege.

a) Nachfolgender Erlass des Reichsführers-~~SS~~ vom 2.1.1942 wird zur Kenntnis der ~~SS~~- und Polizeigerichte gebracht:

1. Das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt-~~SS~~ wird mit Wirkung vom 1.1.1942 ~~SS~~-mässig dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt.

Die Rechte und Pflichten des Chefs des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-~~SS~~ im Reichsministerium des Innern in seiner Eigenschaft als Leiter einer Reichsbehörde werden hierdurch nicht berührt.

2. Das Versorgungs- und Fürsorgeamt (VII), bisher im ~~SS~~-Hauptamt, wird ebenfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt. Es wird in Personalunion weiter vom Chef des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes-~~SS~~ geführt.

3. Die Sammelstelle für Verluste der Schutzstaffel im Kriege (~~SS~~-Brigadeführer Goetze), bisher dem ~~SS~~-Personalhauptamt zugeteilt, wird zur Vereinheitlichung der Fürsorge gleichfalls dem Rasse- und Siedlungshauptamt-~~SS~~ unterstellt.

b) Zuständiger Gerichtsherr für diese Berliner Dienststellen ist mithin der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes.

14. Polizeikompanien, Polizeifliegerabteilung, Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei und Polizeikurierdienst.

Der Chef der Ordnungspolizei hat durch Erlass O.Kdo.II P I (1c) 399/41 II vom 9.Dezember 1941 festgestellt, dass unter den Begriff "truppenähnliche Verbände" der Ordnungspolizei im Sinne des Erlasses vom 14.Mai 1940 auch Pol.Kompanien (frühere Bezeichnung: Hundertschaften) fallen.

26

Es unterliegen der Sondergerichtsbarkeit:

- a) die Polizeifliegerabteilung nach dem RD-Erlass des RF~~h~~uChdDtPol. vom 26. Januar 1942 (O-Kdo I O (3) 2 Nr.297/41),
- b) die Angehörigen der Hochgebirgsschule der Ordnungspolizei (einschl. Abgeordnete) nach dem Erlass des RF~~h~~uChdDtPol. vom 2. Februar 1942 (O-Kdo I O(4) Nr.8/42),
- c) der Polizeikurierdienst nach dem Erlass des RF~~h~~uChdDtPol. vom 25. Februar 1942 (O-Kdo D P I (1c) 34/42).

15. "Vortaten" von Angehörigen der Polizei, für die die ~~h~~- und Polizeigerichte zuständig sind.

Die vom Hauptamt ~~h~~-Gericht im 8. Sammelerlass Nr.9 vertretene Auffassung, dass die ~~h~~- und Polizeigerichte im Kriege auch zuständig sind für strafbare Handlungen von Angehörigen der Polizei, welche vor Beginn des die Sondergerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses begangen sind (sog. Vortaten), ist durch nachfolgende grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 5.2.1942 (3 D 779/40) anerkannt worden:

"Der Angeklagte ist am 1. März 1940 zum Polizei-Ausbildungs-Bataillon Frankfurt/Main einberufen worden und steht seit 5. Oktober 1940 im Einsatz beim Polizeibataillon 306 in Polen.

Die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz unterstehen der Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte (Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der ~~h~~ und die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S.2107). Der nach dem § 7 dieser Verordnung dazu ermächtigte Reichsführer-~~h~~ und Chef der Deutschen Polizei hat mit Erlass vom 9. April 1940 XXI (RA III) bestimmt, dass alle - auch die in der Heimat eingesetzten - Verbände der Ordnungspolizei im besonderen Einsatz im Sinne des § 1 Nr. 6 der Verordnung stehen. Zu den Verbänden der Ordnungspolizei im Sinne des Erlasses gehören auch die Polizei-Ausbildungs-Bataillone und die Polizei-Bataillone (Ausf. Anord. des Chefs der Ordnungspolizei vom 19. Mai 1940 - O-Kdo P I (1a) Nr.202/40 -).

Der Angeklagte hat die Taten zwar schon vor seinem Eintritt in den Polizeiverband begangen. Nach dem sinngemäss anwendbaren Art. VI der Ersten DurchfVO vom 1. November 1939 - RGBl. I S.2293 zu der VO vom 17. Oktober 1938 - Bestimmung des § 2 Nr.1 KStVO. vom 17. August 1938 - RGBl. 1939 I S.1457 - ist er aber auch wegen dieser Handlungen der Polizeigerichtsbarkeit unterworfen.

Da demnach die allgemeinen Strafgerichte zur Aburteilung der Taten des Angeklagten nicht zuständig sind, ist das Urteil aufzuheben und das Verfahren einzustellen."

16. "Vortaten" germanischer Freiwilliger.

Straftaten, die von germanischen Freiwilligen vor ihrem Eintritt ins Freikorps oder die Waffen-~~ff~~ begangen worden sind, werden von den ~~ff~~- und Polizeig~~er~~ichten nur insoweit abgeurteilt, als sie nach deutschem Recht, d.h. insbesondere nach den Bestimmungen des deutschen internationalen Strafrechts (§§ 4 ff. StGB., § 161 MStGB.) strafbar sind.

Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ist durch die VO. vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) neu geregelt worden; diese Verordnung kann auch auf Straftaten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung der Strafbarkeit auf die im Ausland von Ausländern begangenen Straftaten gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gemäss § 4 Abs. 2 Nr. 2 RStGB. An der Verfolgung der übrigen Vortaten germanischer Freiwilliger durch die ~~ff~~- und Polizeigerichte besteht kein Interesse (vgl. auch 10. Sammelerlass Ziff. 5).

17. "Vortaten" des Gefolges.

Durch den Erlass des Reichsführers-~~ff~~ vom 17. Juli 1941 ist das Gefolge während des Krieges der ~~ff~~- und Polizeigerichtsbarkeit und den militärischen Gesetzen unterworfen und damit insoweit den Soldaten gleichgestellt worden. Nach dem Sinn dieses Erlasses sowie gemäss § 2 Nr. 1 KStVO. erstreckt sich die Sondergerichtsbarkeit grundsätzlich auch auf sämtliche vorher begangenen Straftaten, die jedoch stets nach dem zur Zeit ihrer Begehung für den Täter geltenden Recht zu beurteilen sind. Die zu dem Erlass herausgegebenen Richtlinien des Hauptamtes ~~ff~~-Gericht vom 29. Juli 1941 lassen hinsichtlich der Anwendung des Militärrechts auf das Gefolge genügenden Raum, um den Besonderheiten jedes Falles Rechnung tragen zu können.

18. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das vor einem Gericht eines der Wehrmacht unterstellten ~~ff~~-Verbandes geschwebt hat, kommt nach dem Sinn des

28

Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. Mai 1939 nur wiederum ein  $\frac{1}{2}$ -Gericht in Frage (vgl. auch 9. Sammelerlass Ziff. 6).

Die Bestimmung des für die Entscheidung zuständigen Gerichts ist dem Hauptamt  $\frac{1}{2}$ -Gericht vorbehalten (6. Sammelerlass Ziff. 14).

19. Polizeiliche Standgerichte in den besetzten russischen Ostgebieten.

a) Nachfolgender Erlass des Reichsführers- $\frac{1}{2}$  und Chefs der Deutschen Polizei vom 18. 11. 1941 wird bekanntgegeben:

"Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird demnächst im Einvernehmen mit mir eine Verordnung über die polizeiliche Standgerichtsbarkeit in den besetzten Ostgebieten erlassen. In dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die standgerichtlichen Urteile der Bestätigung durch die Generalkommissare ( $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer) oder die von ihnen bestimmten Stellen unterliegen.

Die hiernach erforderliche Bestätigung ist durch die  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer selbst zu erteilen oder an eine ihnen nachgeordnete polizeiliche Dienststelle zu delegieren. Eine Einschaltung der  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichte in Standgerichtsangelegenheiten hat nicht zu erfolgen.

b) Die Unterstellung der Angehörigen der Schutzmannschaften in den besetzten russischen Ostgebieten unter die  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

V. Zur Rechtsanwendung.

20. Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von  $\frac{1}{2}$  und Polizei.

Der Erlass des Führers vom 15. November 1941 zur Reinhaltung von  $\frac{1}{2}$  und Polizei findet auf alle einschlägigen nach dem 15. November 1941 begangenen Straftaten Anwendung und zwar ohne Rücksicht, ob der Täter den Erlass kennt oder nicht.

Soweit dem Beschuldigten ein fortgesetztes Verbrechen zur Last gelegt wird, genügt es zur Anwendung des Erlasses schon, dass die Tat auch noch nach dem 15. November 1941 fortgesetzt worden ist.

21. Beurteilung von sog. "Organisieren" und "Mundraub".

Durch den Befehl des Reichsführers-~~W~~ vom 25. November 1937 über die Heiligkeit des Eigentums ist ausdrücklich klargestellt, dass das sog. Organisieren, d.h. die rechtswidrige Aneignung von ~~W~~-Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen sowie sonstigen Sachen der ~~W~~ oder des Staates, in der Schutzstaffel als eine gegen das Grundgesetz der Heiligkeit des Eigentums verstossende ehrenrührige Eigentumsverletzung zu behandeln ist. Organisieren und Stehlen ist ein und dasselbe ! Mit dieser Ansicht entfernt sich die ~~W~~ ganz bewusst von der Rechtsprechung des RMG und des RKG (vgl. darüber 2.Sammelerlass Ziff. 7 b), wonach im sog. "Organisieren" kein Diebstahl, sondern lediglich eine Disziplinarübertretung zu erblicken sei (so noch neuerdings Rittau MStGB. 3.Aufl. S.185). Diese Rechtsprechung ist mit den Grundanschauungen der ~~W~~ unvereinbar und ist überdies auch rechtlich anfechtbar. Die Absicht rechtswidriger Zueignung darf nicht zu eng ausgelegt werden. Dazu gehört keineswegs der Wille, die Sache dem Berechtigten dauernd zu entziehen, vielmehr genügt die Absicht, sie - wenn auch nur vorübergehend - wirtschaftlich auszunutzen und darüber wie ein Eigentümer zu verfügen. Daher macht sich des militärischen Diebstahls auch schuldig, wer einem Kameraden oder von einer fremden Kompaniekammer einen Dienstgegenstand wegnimmt, um ihn auf der eigenen Kompaniekammer abzugeben.

Bei den heutigen Verhältnissen ist auch für die Anwendung des § 370 Ziff.5 RStGB. (Mundraub) kaum noch Raum, da auch Nahrungs- und Genussmittel heute so wertvoll geworden sind, dass ihre Entwendung als Diebstahl anzusehen ist, auch wenn es sich nur um geringe Mengen handelt. § 138 MStGB. schliesst die Anwendung des § 370 Ziff.5 RStGB. aus.

Die diesbezüglichen Ausführungen im 2.Sammelerlass Ziff.7 sind überholt.

22. Beurteilung von Selbstmordversuchen.

In Strafverfahren wegen Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung macht der Angeklagte erfahrungsgemäss oft geltend, er habe sich

das Leben nehmen wollen. Eine derartige Behauptung erscheint grundsätzlich unglaubhaft, sofern sie nicht durch ganz bestimmte Tatsachenfeststellungen als richtig erwiesen wird. Dies ist allgemein nur dann der Fall, wenn der Täter den ernsthaften Versuch des Selbstmordes unternommen, insbesondere sich entsprechende Verletzungen beigebracht hat, dennoch aber mit dem Leben davon gekommen ist.

Für die strafrechtliche Beurteilung ist davon auszugehen, dass in Notzeiten jeder Mann, erst recht der Soldat, seine Pflicht gegenüber Volk und Staat bis zum Äussersten erfüllen muss und auch nicht durch den Versuch eines Freitodes seinem Fahneneid untreu werden darf. Infolgedessen können zumindest diejenigen Fälle, in denen der Täter lebensmüde ist und selbst Hand an sich legt, weil ihm der Wehrdienst zu anstrengend und beschwerlich erscheint, "weil er die Nase voll hat", nicht mehr aus der bisher anerkannten Erwägung straflos bleiben, dass der Täter "lediglich eine die Dienstpflicht beendigende Handlung vorbereitet hat." Auch wird es nicht mehr als entscheidend anzusehen sein, ob der Täter ausser seinem Freitod die Möglichkeit, durch die Verletzung wehruntauglich zu werden (§ 5 Nr.3 KSSVO.) in Betracht zieht und sie billigt. Auch der Selbstmordversuch kann Drückebergerei und Wehrdienstentziehung sein, wenn er aus Beweggründen der geschilderten Art erfolgt. Die weitere Frage, ob in diesen Fällen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung vorliegt, ist danach zu entscheiden, ob die übrigen für Fahnenflucht wesentlichen Merkmale ("seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt") gegeben sind. Begeht der Täter einen derartigen Selbstmordversuch z.B. unmittelbar bei der Truppe, so wird die Verurteilung auf § 5 Nr.3 KSSVO. zu stützen sein.

Eine andere Beurteilung ist jedoch dann geboten, wenn ein Soldat aus sonstigen Gründen, die mit seiner Dienstwilligkeit nichts zu tun haben, z.B. aus Erschütterung über eine plötzliche Todesnachricht von seiner Familie, aus der Erkenntnis, unheilbar krank zu sein oder einen Kameraden aus Unvorsichtigkeit oder schuldlos getötet zu haben, zur Waffe greift. Denn hier fehlt es an dem niedrigen Beweggrund, der die Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung in gleicher Weise gefährlich und verächtlich macht.

31

23.  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen bei Angehörigen der  $\frac{1}{2}$ -Polizeidivision und ihren Ersatzeinheiten.

Da die  $\frac{1}{2}$ -Polizeidivision und ihre Ersatzeinheiten nunmehr zur Waffen- $\frac{1}{2}$  gehören, finden auf deren Angehörige die  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen Anwendung, soweit es sich nicht um lediglich von der Wehrmacht zugeteilte Soldaten handelt.

24. Verschärfung einer  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafe.

Mit der Bestätigung eines Urteils, in dem auf Ausstossung, Ausschluss oder Entlassung aus der  $\frac{1}{2}$  erkannt ist, scheidet der Verurteilte aus der  $\frac{1}{2}$  aus, mag er auch weiterhin im Wehrverhältnis bei der  $\frac{1}{2}$  verbleiben. Damit ist hinsichtlich später begangener Straftaten der Verhängung von  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafen die Grundlage entzogen.

Vor der Rechtskraft begangene Straftaten, die erst später zur Aburteilung gelangen, können aber noch zu einer Verschärfung der ursprünglichen  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafe führen. Hat der Täter z.B. zunächst eine minderschwere Tat begangen, die seinen Ausschluss aus der  $\frac{1}{2}$  zur Folge hatte, und wird nachträglich eine vorher begangene Tat bekannt, so kann in diesem Falle die  $\frac{1}{2}$ -Ehrenstrafe verschärft werden. Wegen der Verhängung der neuen Ehrenstrafe bei Gesamtstrafenbildung vgl. §§ 54 Abs. 3 MStGB., 76, 79 RStGB.

VI. Zum Verfahren.

25. Strafverfahren gegen Angehörige der Waffen- $\frac{1}{2}$ , die in der Allgemeinen  $\frac{1}{2}$  einen höheren Dienstgrad innehaben.

Wird gegen einen Angehörigen der Allgemeinen  $\frac{1}{2}$  ein Strafverfahren durchgeführt, während er bei der Waffen- $\frac{1}{2}$  dient, so sind als Kameradenbeisitzer Angehörige des gleichen Dienstgrades, den er in der Waffen- $\frac{1}{2}$  besitzt, zu berufen, auch wenn die Straftat, deren er verdächtig ist, vor Eintritt in die Waffen- $\frac{1}{2}$  begangen ist und er zur Zeit der Begehung der Straftat bei der Allgemeinen  $\frac{1}{2}$  einen höheren Dienstgrad als bei der Waffen- $\frac{1}{2}$  innehatte.

32

26. Vernehmung russischer Kriegsgefangener in Verfahren gegen Wachmänner.

Nach einem Erlass des Chefs des OKW vom 6. Februar 1942 gelten die Richtlinien des Führers über die Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten (vgl. 9. Sammelerlass Ziff. 1) auch, wenn russische Kriegsgefangene in Verfahren gegen Wachmänner als Zeugen in Betracht kommen. In solchen Fällen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Vernehmung zur Durchführung des Verfahrens unerlässlich ist.

27. Sicherstellung der Verbrechensbeute.

a) Grundsatz.

Der Täter darf nicht im Genuss der Gegenstände bleiben, die er sich durch die strafbare Handlung verschafft hat. Die Verbrechensbeute, der Gewinn der Straftat, ist dem Täter bald zu entziehen.

b) Beschlagnahme.

Das regelmässige erste Mittel der Sicherstellung ist die Beschlagnahme. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn sie nicht zur Beweissicherung notwendig ist, aber die Verbrechensbeute sichert.

c) Einziehung.

Nach dem Gesetz einziehbar sind nur Gegenstände, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vorgehen hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Nicht einziehbar sind Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht oder durch die sie erlangt sind. Gestohlene oder geplünderte Sachen sind grundsätzlich dem Eigentümer zurückzugeben. Soweit der Eigentümer nicht festzustellen ist, werden sie wie eingezogene verwertet. Das gilt auch für sonstige Verbrechensbeute, die nicht eingezogen werden kann, soweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, z.B. die Verfall-erklärung bei Bestechung (§ 335 RStGB.).

Sonderbestimmungen, die eine erweiterte Einziehung vorsehen, enthalten z.B. § 72 des Devisengesetzes, § 8 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung, § 12 der Warenverkehrsverordnung

und § 1 c der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschafts-  
verordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147), s. Anlage.

d) Verwertung.

Die eingezogenen Gegenstände sind nach Massgabe der Erlasse des  
Hauptamtes  $\text{H}$ -Gericht vom 4. April 1940 und 17. Mai 1940 Ziff. 12  
dem Hauptamt  $\text{H}$ -Gericht zur weiteren Verwertung zu übersenden,  
soweit es sich nicht um verderbliche oder wertlose Sachen handelt.  
Bei nichteinziehbaren, aber sichergestellten Gegenständen ist  
entsprechend zu verfahren, soweit deren Eigentümer nicht zu er-  
mitteln ist.

28. Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Soweit die Gesetze zur Strafverfolgung die Anordnung des Reichs-  
ministers der Justiz voraussetzen, tritt für den Bereich der  
Sondergerichtsbarkeit an dessen Stelle der Reichsführer- $\text{H}$ .

Derartige Vorgänge sind dem Hauptamt  $\text{H}$ -Gericht nach Abschluss  
der Ermittlungen vorzulegen.

Wird in diesen Fällen die Strafverfolgung angeordnet, so ist  
dies in der Anklageverfügung und in den Urteilsgründen wie  
folgt zu vermerken: "Die Anordnung zur Strafverfolgung liegt  
vor."

29. Zulassung von Rechtsanwälten als Verteidiger.

Rechtsanwälte, die nicht  $\text{H}$ -Angehörige sind, sind vor den  
 $\text{H}$ - und Polizeigerichten nur zuzulassen, nachdem über sie von  
der Geheimen Staatspolizei ein Unbedenklichkeitszeugnis bei-  
gezogen ist.

30. Keine Beeinträchtigung der Verteidigung.

a) Der Beschuldigte kann sich nur dann auf seine Verteidigung  
genügend vorbereiten, wenn er von dem Inhalt der Anklage  
rechtzeitig Kenntnis erhält. Wenn auch nach § 48 Abs. 3 KStVO.  
die Bekanntmachung der Anklageverfügung durch Verlesen in der  
Hauptverhandlung genügt, so ist doch bei nicht ganz einfach  
liegenden Fällen soweit irgendmöglich dem Angeklagten bei Mit-  
teilung des Termins der Hauptverhandlung eine Abschrift der  
Anklageverfügung auszuhändigen.

34

b) Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, dass der Reichsführer-~~W~~ die strenge Beachtung der Bestimmungen über die Bestellung eines Verteidigers wünscht (vgl. 7.Sammelerlass Ziff.5).

c) Bei der Durchführung von Strafverfahren soll möglichst alles vermieden werden, was als Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten ausgelegt werden könnte. Es bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, Rechtsanwälten, die zur Verteidigung bei den ~~W~~- und Polizeigerichten zugelassen worden sind, auf Antrag eine Urteilsabschrift vor Bestätigung des Urteils zur Verwertung für eine Erklärung gemäss § 78 KStVO. zu erteilen (vgl. auch 7.Sammelerlass Ziff.12).

### 31. Nachtragsanklage in der Hauptverhandlung.

Ergeben sich im Verlaufe der Hauptverhandlung neue Tatsachen, die eine Nachtragsanklage als geboten erscheinen lassen, so ist im Protokoll auch kurz der Sachverhalt anzugeben, auf den sich die mündlich erhobene Anklage stützt (vgl. auch 6.Sammelerlass Ziff.7).

## VII. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

### 32. Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen.

Sämtliche in die Verfügungsgewalt eines ~~W~~- und Polizeigerichts gelangenden letztwilligen Verfügungen (ordentliche öffentliche Testamente, öffentliche oder private Militärtestamente, Erbverträge) sind, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt, in Zukunft zur besonderen amtlichen Verwahrung (Hinterlegung) nicht mehr an das Hauptamt ~~W~~-Gericht, sondern an

die Auskunftsstelle für Kriegerverluste d. Waffen-~~W~~,  
Berlin-Charlottenburg, Niebuhrstr.58,

zu übersenden, die auch den Hinterlegungsschein ausstellt.

Die bisher beim Hauptamt ~~W~~-Gericht hinterlegten letztwilligen Verfügungen werden von hier aus unmittelbar an die vorgenannte Stelle weitergeleitet werden.

35

### VIII. Zum Geschäftsbetrieb.

#### 33. Schreiben an das Hauptamt $\mathbb{H}$ -Gericht.

Häufig werden dienstliche Schreiben usw. an das Hauptamt  $\mathbb{H}$ -Gericht zu Händen einzelner Amtschefs oder Sachbearbeiter gerichtet. Das ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn es aus besonderen Gründen notwendig ist. Im übrigen sind die Schreiben usw. an das zuständige Amt des Hauptamtes  $\mathbb{H}$ -Gericht oder im Zweifel nur an das Hauptamt  $\mathbb{H}$ -Gericht zu richten.

#### 34. Unterschriften.

Unterschriften von Angehörigen des Gerichtsdienstes müssen leserlich sein. Die Wiederholung des Namens in Maschinenschrift hat zu unterbleiben.

#### 35. Kriegszählkarten.

Den Feldgerichten der  $\mathbb{H}$  und Polizei, die ihre Kriegszählkarten nicht nur an das Hauptamt  $\mathbb{H}$ -Gericht, sondern auch an den zuständigen Oberstkriegsgerichtsrat des Heeres einreichen müssen, wird aus Gründen der Arbeitersparnis gestattet, ihre Zählkarten auf dem bei der Fa. Vahlen in Berlin erhältlichen Formular der Heeresgerichte zu erstellen. Die Formulare sind jedoch entsprechend dem Vordruck für die  $\mathbb{H}$ - und Polizeisondergerichtsbarkeit zu ergänzen.

Die Heimatgerichte benützen zur Erstellung der Kriegszählkarten nach wie vor das bei der Fa. Mayr in Miesbach/Obb. erhältliche Formular.

Die eingegangenen Zählkarten sind z.T. trotz wiederholter Hinweise immer noch ungenau erstellt. Die sorgfältige Ausfüllung der Kriegszählkarten wird deshalb erneut zur Pflicht gemacht.

B. Hinweise.

I. Neue Bestimmungen.

36. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

Der Führer hat durch Verordnung vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165) falsche Angaben über den Bedarf der den Bestand an Arbeitskräften und über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten unter schärfster Strafe gestellt. Da für Täter, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen sind, das Reichskriegsgericht zuständig ist, ist nach der 2. Durchführungsverordnung vom 17. April 1940 zur Verordnung über die ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit für Täter, die der ~~W~~- und Polizeigerichtsbarkeit unterliegen, das Oberste ~~W~~- und Polizeigericht zuständig.

Die Verordnung ist in der Anlage abgedruckt.

37. Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.

Durch die VO. zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) sind die bisherigen Strafbestimmungen gegen Gefährdung der Bedarfsdeckung infolge kriegsschädlichen Verhaltens erheblich erweitert und verschärft worden. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. Neu eingefügt ist eine Sondervorschrift (§ 1 a) zur Bekämpfung des Tauschhandels und der ungerechten Warenverteilung durch bevorzugte Lieferung an einzelne Personen. Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zu Gunsten des Reiches eingezogen werden. Beim Handeln aus Bereicherungsabsicht muss auf eine entsprechend hohe Geldstrafe erkannt werden.

Der Wortlaut der neuen VO zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147) wird als Anlage beigelegt.

### 38. Änderung des Gaststättengesetzes.

Durch die Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. 11. 1941 (RGBl. I S. 769) ist in § 16 Abs. 1 des Gaststättengesetzes folgende neue Nr. 7 eingefügt worden:

- " 7.) Verboten ist, uniformierte Angehörige der Wehrmacht, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes sowie der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und Verbände in Gast- und Schankwirtschaften zu dulden, deren Besuch ihnen von den zuständigen Dienststellen nach einer Mitteilung an den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter untersagt ist, oder Speisen oder Getränke an sie zu verabfolgen."

Ausserdem hat § 16 folgenden neuen Absatz 2 erhalten:

- " (2) Die Inhaber von Gaststätten, die für Uniformträger verboten sind (vgl. Abs. 1 Nr. 7), oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, Uniformträger, die die Gaststätte betreten, alsbald auf das bestehende Verbot hinzuweisen."

Zuwiderhandlungen gegen § 16 werden nach § 29 Nr. 8 des Gaststättengesetzes bestraft. Täter kann nicht nur der Inhaber, dessen Vertreter oder ein leitender Angestellter, sondern auch der Kellner sein.

### 39. Verschärfte Strafen für Amtsanmaßung usw.

Immer wieder haben sich Verbrecher bei Begehung schwerer Straftaten als Polizeibeamte, ~~W~~-Angehörige oder Wehrmachtangehörige getarnt. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat deshalb eine VO. vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174) zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung erlassen.

Der Wortlaut der Verordnung wird als Anlage beigelegt.

## II. Aus Erlassen der Wehrmacht.

### 40. Strafzumessung bei Fahnenflucht.

Das OKH hat zur Auslegung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14.4.1940 folgende Grundsätze bekannt gegeben:

a) Eine "wiederholte Fahnenflucht" setzt im Gegensatz zu der früheren "Fahnenflucht im Rückfall" weder eine bereits erfolgte Bestrafung noch auch nur eine Verurteilung wegen Fahnenflucht voraus. Es genügt, dass der Täter nach einer Fahnenflucht erneut in der Absicht, sich dauernd der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht zu entziehen, flüchtig wird.

Eine einheitliche Handlung wird in der Regel nur angenommen werden können, wenn die zweite Fahnenflucht kurz nach Ablauf der ersten beginnt, so dass beide noch als eine natürliche Handlungseinheit erscheinen.

b) Unter "Ausland" ist jedes Land zu verstehen, das unter eigener Souveränität steht, auch wenn sich dort deutsche Truppen befinden, nicht jedoch die von deutschen Truppen besetzten Gebiete der Feindstaaten. Ausland ist daher Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei und Ungarn, nicht Belgien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Serbien und die besetzten Teile von Frankreich und Russland.

c) "Versuchte Flucht ins Ausland" liegt vor, wenn der Täter während der Dauer der Fahnenflucht die ernstliche Absicht, sich ins Ausland zu begeben, gehabt und zu verwirklichen versucht hat. Der Versuch eines Grenzübertritts ist nicht nötig.

d) Die Richtlinien sehen davon ab, den Begriff "erheblich vorbestraft" durch genauere Angabe der Zahl, Höhe oder Art der Vorstrafen zu umgrenzen. Es ist daher bei der Prüfung der Frage, ob die Vorstrafen des Täters als "erheblich" anzusehen sind, dem pflichtgemässen Ermessen des Gerichts ein weiter Spielraum gelassen. Immerhin wird man annehmen müssen, dass Vorstrafen, die in ihrer Gesamthöhe ein Jahr nicht übersteigen, nicht als erheblich anzusehen sind.

Eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt die Frage, ob Vorstrafen als erheblich anzusehen sind, nicht. Denn nach den Richtlinien des Führers ist die Todesstrafe bei erheblichen Vorstrafen des Täters nur "in allgemeinen" angebracht. Das Gericht wird daher, auch wenn es die Vorstrafen des Täters als erheblich bezeichnet, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen haben, ob die Todesstrafe angebracht ist. Es wird von der Todesstrafe abzusehen sein, wenn die Vorstrafen - wenigstens zum grössten Teil - längere Zeit zurückliegen oder wegen fahrlässiger Straftaten verhängt sind oder den Persönlichkeitswert des Täters nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Todesstrafe wegen "erheblicher Vorstrafen" soll nur solche Täter treffen, die durch eine

39

kriminelle Veranlagung belastet sind und sich als Typ einer asozialen Persönlichkeit darstellen.

e) "Verbrecherische Betätigung" ist dann gegeben, wenn der Täter einen starken verbrecherischen Willen gezeigt hat. Dass ein Verbrechen i.S. des § 1 MStGB. oder RStGB. vorliegt, ist weder erforderlich noch ausreichend. Hat der Täter sich durch die Taten nur die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt oder für die weitere Flucht verschaffen wollen, so wird eine verbrecherische Betätigung nur anzunehmen sein, wenn es zu schweren Rechtsbrüchen gekommen ist.

#### 41. Urkundenfälschung - Sonderausweis D.

Das OKH gibt im 8.Sammelerlass vom 10.Januar 1942 bekannt:

a) Der Sonderausweis D - HM.1940 Nr.657 - ist ausschliesslich für die Kontrolle durch Wehrmachtdienststellen, also für den inneren Dienstbetrieb bestimmt, er ist daher nicht als öffentliche Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. anzusehen (vgl. die Ausführungen des Reichsmilitärgerichts über die Urlaubskarte in Bd. 4 S.86 ff. und über den grossen Urlaubsschein in Bd.22 S.70 ff.).

b) Die Eintragungen auf der Vorderseite des Sonderausweises D sind für sich allein zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen unerheblich. Die Vorderseite des Sonderausweises D ist daher überhaupt nicht als Urkunde, auch nicht als Privaturkunde, anzusehen. Nur insoweit, als die Angaben auf der Vorderseite des Sonderausweises D. den Vermerk auf der Rückseite ergänzen, sind sie Teil einer beweiserheblichen Privaturkunde (vgl. hierzu die Ausführungen unter c). Die Änderung des Namens des Ausweisinhabers wäre also die Verfälschung einer Privaturkunde.

c) Der Vermerk über die Abfindung mit Verpflegung und Wehrsold auf der Rückseite des Sonderausweises D ist eine beweiserhebliche Privaturkunde (§ 267 RStGB.), weil sich aus ihm ergibt, für welchen Zeitraum dem Ausweisinhaber ein Anspruch auf Verpflegung und Wehrsold nicht mehr zusteht. Die unbefugte Änderung des Vermerks ist daher Verfälschung einer Urkunde. Dabei ist es unerheblich, ob der Vermerk auch auf der Rückseite Unterschrift oder Dienststempel trägt. Da durch die Änderung des Vermerks ein Vermögensvorteil erstrebt wird, liegen auch die Voraussetzungen des § 268 RStGB. vor.

### III. Rechtsprechung höchster Gerichte.

#### 42. Zur Anwendung des § 51 Abs.2 RStGB. bei Psychopathen.

§ 51 Abs.2 RStGB. schreibt die Strafmässigung nicht zwingend vor, sondern bestimmt, die Strafe "kann" gemildert werden. Damit

ist die Entscheidung darüber, ob die Strafe zu mildern sei, und bejahendenfalls, in welchem Maße innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, in das pflichtgemässe Ermessen des Richters gestellt. Dieser hat dabei auf den Zweck des Gesetzes zurückzugehen und einen nach dem Sinn dieser Vorschrift bestimmten Maßstab anzulegen. Gerade ein abnormer Geisteszustand des Angeklagten muss dem Gericht Gelegenheit geben, zu prüfen, ob eine Strafermässigung überhaupt zweckmässig ist; denn nach der ärztlichen Erfahrung ist es verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde. Der geistig minderwertige Mensch muss sich bemühen, seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen; eine strenge Strafe kann geeignet sein, ihn auf diese Notwendigkeit besonders eindringlich hinzuweisen. Erst wenn der Sachverhalt auch nach diesen Gesichtspunkten gewürdigt wird, kann das Gericht eine dem Unrechtsgehalt der Tat und der Persönlichkeit des Täters angemessene Strafe finden (RG DR 1942 S.329).

#### 4b. Heimtückegesetz.

a) Für die Frage, ob eine Behauptung im Sinne des § 1 Heimtückegesetz geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Partei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, kommt es nicht darauf an, ob die Äusserung diese Wirkung im Einzelfall tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Bei dieser Prüfung ist aber nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern es sind auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, darunter auch die Persönlichkeiten des Täters und der Hörer (RG DR 1942, 441).

b) Nach einem Beschluss des Grossen Senats des Reichsgerichts für Strafsachen vom 25.6.1941 handelt böswillig i.S. des § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934 (RGBI. I 1269), wer eine Äusserung der im § 2 Abs.1 missbilligten Art macht, weil er das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung gefährden will.

41

44. Zu § 1 der WehrkraftschutzVO. vom 25. November 1939.

Unter den Begriff der Einrichtungen, welche der deutschen Landesverteidigung dienen, fallen nicht nur die von der Wehrmacht unmittelbar benötigten Einrichtungen wie Nachrichtenmittel u.a., nicht nur Bestände an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen, sondern auch die Maschinen und Einrichtungen der Fabriken, die Wehrmittel herstellen. Darauf, wer der Eigentümer der Gegenstände ist, kommt es nicht an. Auch der Eigentümer selbst kann der Täter sein. § 1 Abs. 1 der WehrkraftschutzVO. bezweckt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, die Grundlagen der Waffenrüstung lückenlos zu sichern. Demgegenüber wendet sich § 2 ausschliesslich gegen die sog. Sachsabotage, ohne auf die Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht abzustellen. Dieser Tatbestand fordert in jedem Fall vorsätzliches Handeln. Es kann nicht angenommen werden, dass die VO., die in ihrem § 1 auch fahrlässige Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht durch vorsätzliches und durch leichtfertiges Handeln mit Strafe bedroht, diesen Strafschutz nicht auf die Einrichtungen der Rüstungsindustrie erstrecken wollte, deren Beeinträchtigung durch leichtfertiges Handeln die Wehrkraft Deutschlands in höherem Maße gefährden und schädigen kann als die Beschädigung oder fehlerhafte Herstellung eines Wehrmittels im engeren Sinn (Volksgerichtshof DJ 1942, 105).

Der Chef des Hauptamtes ~~W~~-Gericht

S c h a r f e

~~W~~-Obergruppenführer und  
General der Waffen-~~W~~.

für die Richtigkeit:

*Heppow*  
-Obersturmführer.

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.  
Vom 21. März 1942.

RGBl. I S. 165.

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte muss der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang haben. Das gleiche gilt für die Verteilung der für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse. Ich bestimme daher:

Artikel I

- (1) Wer vorsätzlich falsche Angaben
1. über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften,
  2. über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten

macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

- (2) In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Artikel II

- (1) Wer sich wegen falscher Angaben im Sinne des Artikels I vor der Verkündung dieser Verordnung nach anderen Strafbestimmungen strafbar gemacht hat, erlangt Straffreiheit, wenn die falschen Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung berichtigt werden. Die zuständigen Stellen erlassen über die Art der Berichtigung nähere Bestimmungen. Die Straffreiheit erstreckt sich auch auf Ordnungsstrafen.

- (2) Dies gilt nicht, wenn gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

### Artikel III

(1) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig. Ist der Täter der Wehrmichtsgerichtsbarkeit unterworfen, so ist das Reichskriegsgericht zuständig.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ein, der gleichzeitig als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan handelt. Das Verlangen ist in den Fällen des Abs.1 Satz 1 dem Reichsminister der Justiz, in den Fällen des Abs.1 Satz 2 dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu übermitteln.

### Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

### Artikel V

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für das gesamte Reichsgebiet und für das Generalgouvernement.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Verordnung zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO vom  
25. März 1942 (RGBl. I S. 147).

Artikel I

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4 September 1939  
(Reichsgesetzbl. I S. 1609) erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.
- (2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.
- (3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Strafe aus Abs. 1 oder Abs. 2 auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt, sie muss das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Artikel II

Nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 1 a

- (1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen ~~Vorteil fordert~~ oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren lässt,

2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

(2) Wer nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs handelt, bleibt als Teilnehmer an einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung straffrei.

§ 1 b

Für die Strafverfolgung gelten in den Fällen des § 1 a die §§ 4, 7 bis 19, 22, 23 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) entsprechend.

§ 1 c

(1) Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die nach den §§ 1, 1 a strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reiches eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Reichsstrafprozessordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrags befindet.

(3) § 9 Abs. 3 bis 6 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) gilt entsprechend.

§ 1 d

(1) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Zurückgehaltene Geldzeichen können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reiches eingezogen werden. § 1 c Abs.2 dieser Verordnung und § 9 Abs.3 bis 5 der Verbrauchsregelungsstraßverordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer zurückgehaltene Geldzeichen bei einem Kreditinstitut einzahlt, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet war, wird nicht wegen Zurückhaltung von Geldzeichen bestraft. Der Einzahlung bei einem Kreditinstitut steht für die Erlangung der Straffreiheit die Selbstanzeige gemäss § 14c der Reichsabgabenordnung gleich.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

### Artikel III

(1) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten. Über die Strafverfolgung im Protektorat ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, je in ihrem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen.

47

Anlage 3

Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174).

§ 1

(1) Wer sich bei Begehung eines Verbrechens wissentlich unbefugt als Angehöriger der deutschen Polizei oder eines ihrer Hilfsorgane oder als Angehöriger der deutschen Wehrmacht ausgibt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt es sich um die Begehung eines Vergehens oder einer Tat, die sich nach früherem österreichischem Recht als gerichtlich strafbare Übertretung darstellt, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen.

§ 2

(1) Im § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte "mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe" durch die Worte "mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus" ersetzt.

(2) § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs gilt auch in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) § 199 Buchst. b und § 334 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117), letzterer in der Fassung des Artikels II Ziffer 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. II Nr. 77), werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Die Verordnung ist im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nichtdeutsche Staatsangehörige sind;
2. § 1 Abs.2 gilt auch für Taten, die sich nach dem Strafrecht des Protektorats als gerichtlich strafbare Übertretungen darstellen;
3. die im Protektorat geltende Fassung des österreichischen Strafgesetzes vom 27.Mai 1852 (RGBl. Nr.117) wird durch § 2 Abs.3 nicht berührt.

Betr.: Unterstellte Dienststellen.

Bezug: Unterredung des Befehlshabers der Waffen-W mit dem dienstältesten Richter des W- und Polizeigerichts VIII Prag vom 9.2.42.

An den

Befehlshaber der Waffen-W  
im Protektorat

P r a g .  
=====

Auf Befehl des Befehlshabers der Waffen-W im Protektorat lege ich meine gestern mündlich ausgesprochene Stellungnahme zu der Frage des Verhältnisses des W- und Polizeigerichts VIII Prag zum Befehlshaber der Waffen-W i.P. wie folgt schriftlich fest:

- 1.) Das W- und Polizeigericht VIII Prag ist eine Aussenstelle des Hauptamtes W-Gericht. Die Angehörigen des W- und Polizeigerichts VIII sind Angehörige des Hauptamtes W-Gericht. Direkter Vorgesetzter ist infolgedessen in befehlsmässiger, personalmässiger, disziplinärer und arbeitsmässiger Hinsicht der Chef des Hauptamtes W-Gericht. Dies wirkt sich z.B. darin aus, dass personelle Veränderungen im Gericht ausschliesslich und allein durch den Chef des Hauptamtes W-Gericht erfolgen. Ferner geht nach wie vor der Schriftwechsel des W- und Polizeigerichts VIII mit dem W-Führungshauptamt über das Hauptamt W-Gericht und nicht wie der der unterstellten Dienststellen und Einheiten über den Befehlshaber der Waffen-W im Protektorat.
- 2.) In Standortangelegenheiten und bei Verstössen gegen die Manneszucht hat der Befehlshaber der Waffen-W auch gegenüber den Angehörigen des W- und Polizeigerichts VIII Befehls- und Strafbefugnisse. Der Befehlshaber der Waffen-W i.P. hat ferner das Recht, sich jederzeit über den Stand von Strafverfahren gegen seiner Befehlsbefugnis unterstehende Angehörige der Waffen-W

unterrichten zu lassen. Die Richter sind infolgedessen in diesen Sachen auf Verlangen zum Vortrag verpflichtet. Außerdem stehen die Richter dem Befehlshaber der Waffen- $\#$  i. P. in Rechtsangelegenheiten, insbesondere solchen mit strafrechtlichem oder disziplinärem Einschlag als Berater zur Verfügung.

- 3.) Entscheidende Befugnis in allen gerichtlichen Strafverfahren des  $\#$ -und Polizeigerichts VIII Prag hat als Gerichtsherr der Höhere  $\#$ - und Polizeiführer. Im Rahmen der gerichtsherrlichen Befugnisse hat dieser gegenüber den Angehörigen des Gerichts alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Eingriffsrechte.

Der dienstälteste Richter:



$\#$ -Sturmabannführer.

Der Reichsführer-~~W~~  
Hauptamt ~~W~~-Gericht  
IIa/201 Tgb.: 1147/41

München, den 31. Dez. 1941

Betr.: Umwandlung und Umbenennung von Gerichten.

Verteiler: A u. C



- I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wird die Zweigstelle Breslau des ~~W~~- und Polizeigerichts V zu einem selbstständigen Gericht erhoben und führt die Bezeichnung ~~W~~- und Polizeigericht XV. Die Anschrift lautet wie bisher : Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 5 - 7 (Polizeipräsidium).
- II. Mit gleicher Wirkung werden die durch Befehl des Hauptamtes ~~W~~-Gericht IIa/201 Tgb. 639/41 g. vom 29. Juli 1941 neu errichteten Gerichte bei den Höheren ~~W~~- und Polizeiführern beim Befehlshaber der Rückw. Heeresgebiete 101 (Rußland-Nord), 102 (Rußland-Mitte) und 103 (Rußland-Süd) wie folgt umbenannt:
- ~~W~~- und Polizeigericht XVI (Gericht des Höheren ~~W~~- und Polizeiführers Rußland-Nord),
  - ~~W~~- und Polizeigericht XVII (Gericht des Höheren ~~W~~- und Polizeiführers Rußland-Mitte),
  - ~~W~~- und Polizeigericht XVIII (Gericht des Höheren ~~W~~- und Polizeiführers Rußland-Süd).

Die bereits mitgeteilten Feldpostnummern dieser Gerichte bleiben unverändert.

Der Chef des Hauptamtes ~~W~~-Gericht

gez. Scharfe

~~W~~-Gruppenführer

und Generalleutnant der Waffen-~~W~~.

F.d.R.

*M. K. Hoffmann*  
~~W~~-Obersturmbannführer  
und Chef des Amtes II

VI C-24/42

Der Reichsführer-~~H~~  
Hauptamt ~~H~~-Gericht  
IIa/201 Tgb.:1147/41

München, den 31. Dez. 1941

52

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
8. JAN. 1942

Betr.: Umwandlung und Umbenennung von Gerichten.

V e r t e i l e r : A u. C

- I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wird die Zweigstelle Breslau des ~~H~~- und Polizeigerichts V zu einem selbständigen Gericht erhoben und führt die Bezeichnung ~~H~~- und Polizeigericht XV. Die Anschrift lautet wie bisher : Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 5 - 7 (Polizeipräsidium).
- II. Mit gleicher Wirkung werden die durch Befehl des Hauptamtes ~~H~~-Gericht IIa/201 Tgb. 639/41 g. vom 29. Juli 1941 neu errichteten Gerichte bei den Höheren ~~H~~- und Polizeiführern beim Befehlshaber der Rückw. Heeresgebiete 101 (Rußland-Nord), 102 (Rußland-Mitte) und 103 (Rußland-Süd) wie folgt umbenannt:
  - ~~H~~- und Polizeigericht XVI (Gericht des Höheren ~~H~~- und Polizeiführers Rußland-Nord),
  - ~~H~~- und Polizeigericht XVII (Gericht des Höheren ~~H~~- und Polizeiführers Rußland-Mitte),
  - ~~H~~- und Polizeigericht XVIII (Gericht des Höheren ~~H~~- und Polizeiführers Rußland-Süd).

Die bereits mitgeteilten Feldpostnummern dieser Gerichte bleiben unverändert.

Der Chef des Hauptamtes ~~H~~-Gericht

gez. S c h a r f e

~~H~~-Gruppenführer

und Generalleutnant der Waffen-~~H~~.

F.d.R.

*Fischer*  
~~H~~-Obersturmbannführer  
und Chef des Amtes II

53

Der Reichsführer *SS* Berlin, den 2. Oktober 1942  
Der Chef des *SS*-Personalhauptamtes  
Abt. I B, Dr. K./Schl.

Betr.: Führer der Allgemeinen-*SS*  
Bezug: Diess. Befehl vom 19. September 1942 - Abt. I B 2, Dr. K./Schl.  
Anlg.: -

An

- SS*-Hauptamt
- Reichssicherheitshauptamt
- Rasse- und Siedlungshauptamt-*SS*
- SS*-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Persönlicher Stab
- Hauptamt *SS*-Gericht
- SS*-Führungshauptamt
- Reichsarzt-*SS* und Polizei
- Chef Fernmeldewesen
- Dienststelle *SS*-Obergruppenführer Heilmeyer
- Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Stabshauptamt -
- Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums - Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle -

*Urgang!*  
*1. 8/10.42*

**Ordnung des Reichsführers**  
**SS**  
**in Sachen und führen.**  
**Dat.: - 9. OKT. 1942**

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Donau     | <i>SS</i> -Oberabschnitt Rhein-Westmark |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Alpenland | <i>SS</i> -Oberabschnitt Warthe         |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Süd       | <i>SS</i> -Oberabschnitt Südost         |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Südwest   | <i>SS</i> -Oberabschnitt Elbe           |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt West      | <i>SS</i> -Oberabschnitt Main           |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Nordwest  | <i>SS</i> -Oberabschnitt Fulda-Werra    |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Nord      | <i>SS</i> -Oberabschnitt Mitte          |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Nordsee   | <i>SS</i> -Oberabschnitt Spree          |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Ostsee    | <i>SS</i> -Oberabschnitt Ostland        |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Weichsel  | <i>SS</i> -Oberabschnitt Ukraine        |
| <i>SS</i> -Oberabschnitt Nordost   | <i>SS</i> -Abschnitt XXXIX              |

- Höheren *SS*- und Polizeiführer Ost
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Ostland
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Rußland-Mitte
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Rußland-Süd
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Serbien
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Böhmen und Mähren
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Frankreich
- Höheren *SS*- und Polizeiführer Kaukasien

Zu Ziffer 1.)

Terminverlängerung. Die Meldungen sind bis zum 15. November 1942 einzureichen.

Der Chef des *SS*-Personalhauptamtes  
l.A.

*Urgang!*  
*1. 24/10.42*

*SS*-Oberführer

St. G. II B - 27a/42

54

7. Oktober 1942.

Der Höhere  $\text{H}\text{-}$  und Polizeiführer.

St.S.403/42.

Führer der Allgemeinen- $\text{H}\text{-}$ .

Dort. Erlaß vom 19.9.d.Js. - Zeichen Abt. I B 2, Dr.K./Schl.

*Handwritten:* 1.7. X. 1942

- 1.) An den  
Reichsführer- $\text{H}\text{-}$ ,  
 $\text{H}\text{-}$ Personalhauptamt,  
B e r l i n S W 11,  
Prinz Albrecht Strasse 8.

Weder der Dienststelle noch dem Stabe des Höheren  $\text{H}\text{-}$  und  
Polizeiführers beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
gehören hauptamtliche  $\text{H}\text{-}$ Führer der Allgemeinen- $\text{H}\text{-}$  an. Ich  
erstatte deshalb zu dem angeführten Erlaß Fehlanzeige.



30137

*Handwritten:* A large red scribble or signature.

$\text{H}\text{-}$ Gruppenführer.

- 2.) Z.d.A. *ye*

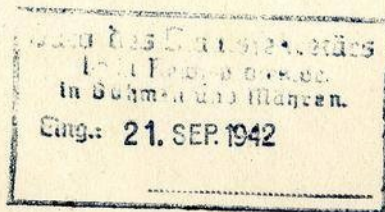
55

Der Reichsführer-... Berlin, den 19. September 42  
Der Chef des ...-Personalhauptamtes  
Abt. I B 2, Dr. K./Schl.

Betr.: Führer der Allgemeinen-...

Bezug: -

Anlg.: -



An

W-Hauptamt  
Reichssicherheitshauptamt  
Rasse- und Siedlungshauptamt-  
Wirtschafts-Verwaltungshauptamt  
Persönlicher Stab  
Hauptamt W-Gericht  
W-Führungshauptamt  
Reichsarzt-W und Polizei  
Chef Fernmeldewesen  
Dienststelle W-Obergruppenführer Heißmeyer  
Reichskommissar für die Festigung deutschen  
Volkstums - Stabshauptamt -  
Reichskommissar für die Festigung deutschen  
Volkstums-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle-

W-Oberabschnitt Donau  
W-Oberabschnitt Alpenland  
W-Oberabschnitt Süd  
W-Oberabschnitt Südwest  
W-Oberabschnitt Rhein/Westmark  
W-Oberabschnitt West  
W-Oberabschnitt Nordwest  
W-Oberabschnitt Nord  
W-Oberabschnitt Nordsee  
W-Oberabschnitt Ostsee  
W-Oberabschnitt Weichsel  
W-Oberabschnitt Nordost  
W-Oberabschnitt Warthe  
W-Oberabschnitt Südost  
W-Oberabschnitt Elbe  
W-Oberabschnitt Main  
W-Oberabschnitt Fulda-Werra  
W-Oberabschnitt Mitte  
W-Oberabschnitt Spree  
W-Oberabschnitt Ostland  
W-Oberabschnitt Ukraine

W-Abschnitt XXXIX

Höheren W- und Polizeiführer Ost  
Höheren W- und Polizeiführer Ostland  
Höheren W- und Polizeiführer Rußland Mitte  
Höheren W- und Polizeiführer Rußland Süd  
Höheren W- und Polizeiführer Serbien  
Höheren W- und Polizeiführer Böhmen und Mähren  
Höheren W- und Polizeiführer Frankreich  
Höheren W- und Polizeiführer Kaukasien

St. G. 5. 118-27/42

- 1.) Die W-Oberabschnitte, die Höheren W- und Polizeiführer in den besetzten Gebieten und der W-Abschnitt XXXIX melden dem W-Personalhauptamt zum 15. Oktober 1942 die hauptamtlichen W-Führer der Allgemeinen-W, welche z.Zt. bei der Waffen-W oder Wehrmacht Dienst tun, nach anliegendem Muster.
- 2.) Die W-Hauptämter werden gebeten, die hauptamtlichen W-Führer der Allgemeinen-W ihrer Stäbe, welche z.Zt. im Waffendienst stehen, in gleicher Weise zu melden.

Der Chef des W-Personalhauptamtes  
i.V.

gez. von H e r f f

W-Brigadeführer  
und  
Generalmajor der Waffen-W

F.d.R.

W-Obersturmbannführer

165

I.

M u s t e r

Name u. Vorname	<del>II</del> -Nr.	Alter	Allgem.- <del>II</del> Dienstgrad	letzte Dienststellung	Waffen- <del>II</del> bzw. Wehrmacht eingezogen Dienstgrad seit wann
-----------------	--------------------	-------	--------------------------------------	-----------------------	--

12

II.

Fronteinsatz  
von... bis ...  
Truppenteil

Verwendung  
1.) als was  
2.) seit wann

wie oft  
verwundet

Kriegsaus-  
zeichnungen

Heimattruppenteil  
von... bis...  
Truppenteil

Verwendung  
1.) als was  
2.) seit wann

Wehrdienst-  
fähigkeit



Landrat Dr. Lang  
Büro des Abteilungsleiters II

Prag, den 25. November 1942.

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s .

Betrifft: Julfestgabe 1942 des H-Abschnitt XXXIX.

Nach Prüfung der Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass von dem Böhmischo-mährischen Verband für Kakao- und Zuckerwaren bereits zwei Firmen angewiesen worden sind, an den H-Abschnitt XXXIX die beantragten Mengen zu liefern. Es sind dies für Prag:

Firma Velim, Treuhänder Herr Lebenssaft,  
für Brünn:

Firma Kneissel - Dr. Kneissel - Brünn-Wschetul.

Im Interesse der Beschleunigung habe ich dem H-Abschnitt XXXIX bereits fernmündlich hiervon Kenntnis gegeben, damit der Abruf bei den genannten Firmen umgehend erfolgen kann.

Den Vorgang füge ich wieder an.

by  
a. d.  
1/2 26/11.42.

Lang

26/11  
VI 8 - 28/42  
VII B - 64 8/42

St.S. VI C - 28/42.

Prag, den 13. November 1942.

**Sofort auf den Tisch !**  
=====

G.R. mit 1 Anlage  
H-Oberführer Bertsch

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis  
und mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, ob die  
Bereitstellung der Konfitüren in dem beantragten Umfange  
erfolgen kann bzw. welche Mindestmenge zur Verfügung  
steht.

78187

*[Handwritten signature]*

H-Obersturmbannführer.

W-Abschnitt XXXIX  
Fü.Az. 23 g|25.9.42

Prag XIX, den 25. September 1942

Betr.: Julfestgabe 1942

Bezug: Unterredung mit W-Oberführer Opländer

*Handwritten red mark: '143' with a large loop above it.*

An den  
Höheren W- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector Böhmen-Mähren  
W-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei  
K. H. F r a n k

Prag IV  
Czernin-Palais

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 28. SEP. 1942

Unter Bezugnahme auf die mit dem Führer des W-Abschnitts ~~XXXIX~~ gehabte o.a. Unterredung, überreicht der W-Abschnitt XXXIX eine Aufstellung der in seinem Bereich für eine Julfestgabe in Betracht kommenden W-Angehörigen. Dieselbe Aufstellung wurde dem Rasse- und Siedlungshauptamt-W als zuständiger Stelle für das Julfest ebenfalls getrennt nach folgenden Gesichtspunkten zur Kenntnis gebracht.

- I.) Zahl der Witwen und Waisen, bzw. Eltern der Gefallenen,
- Ia.) Zahl deren Kinder bis zu 14 Jahren,
- II.) Zahl der W-Angehörigen, welche sich im Bereich des W-Abschnitts XXXIX in den Lazaretten und Genesungsheimen befinden,
- III.) Zahl der im Wehrdienst befindlichen W-Angehörigen,
- IV.) Zahl der Familien der im Wehrdienst befindlichen W-Angehörigen,
- IV a.) Zahl der Kinder dieser Angehörigen bis zu 14 Jahren.

Nach obenstehend angeführten Gesichtspunkten meldet der W-Abschnitt XXXIX folgende Zahlen:

- Zu I.) 138 Witwen bzw. Eltern von Gefallenen.
- Zu Ia.) 23 Kinder der unter I Genannten bis zu 14 Jahren.
- Zu II.) 618 W-Männer, z.Zt. in Lazaretten und Genesungsheimen.

St. G. 2 - 118 - 28 / 42

62

- Zu III.) 1952 z. Zt. unter Waffen stehende  $\text{H}$ -Männer.
- Zu IV.) 970 Familien der im Wehrdienst befindlichen  $\text{H}$ -Angehörigen.
- Zu IVa.) 622 Kinder der unter IV genannten Familien.

Diese Aufstellung kann als Masstab für entsprechende Zuteilung benutzt werden, da grössere Veränderungen bis zum Julfest 1942 wohl nicht mehr zu erwarten sind.

Der  $\text{H}$ -Abschnitt XXXIX schlägt vor, jedem unter Waffen stehendem Mann, jedem Verwundeten, jeder Familie und für jedes Kind  $\frac{1}{4}$  kg der Konfitüren bereitzustellen und bittet um Mitteilung ob und bis wann mit einer entsprechenden Zuteilung zu rechnen ist.

1080 kg notwendig.

Der Führer des  $\text{H}$ -Abschnitts XXXIX  
i. A.



*[Handwritten signature]*

$\text{H}$ -Standartenführer.

76187

Der Höhere H- und Polizeiführer

in Böhmen und Mähren  
Beauftragter des Reichskommissars für  
die Festigung deutschen Volkstums.

B.Nr. 1654/43 - Schw/Sü.

63  
Prag, den 29. Oktober 1943

Ministeramt

Eing.: -1. NOV. 1943

K.H. an

SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s

Betr.: Verkauf der ehem. Sokolturnhalle in Mähr.Ostrau an die  
Stadt Mährisch Ostrau.

Bezug: Dort.Vermerk v.25.10.43 - St.M.VI C - 29 g/42.

Das Vermögensamt hat im August 1943 die Bearbeitung aller vorliegenden Kaufanträge auf ehem. Sokolliegenschaften wegen Personalmangels eingestellt. Am 27.9.1943 wurde der Herr Oberbürgermeister in Mähr.Ostrau ebenfalls verständigt, dass der Kaufantrag der Stadt Mährisch Ostrau nicht weiter bearbeitet werden könne. Auf meine Veranlassung wird der Kaufantrag nunmehr weiter bearbeitet. Hiervon wurde am 28. 10.1943 die Finanzabteilung beim Oberbürgermeister in Mähr. Ostrau durch das Vermögensamt telefonisch verständigt, der Kaufvertrag wird in den nächsten Wochen abgeschlossen werden.

  
SS-Obersturmbannführer.

*einige Organe*

*2/27.43.*

St. M. VI C - 29 g/42

64

25. X. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Obersturmbannführer Fischer.

W-Sturmbannführer Beier hat gelegentlich der Anwesenheit von W-Obergruppenführer Frank in Mährisch-Ostrau am 23.10.d.Js. darüber Klage geführt, daß der sich auf den Ankauf der Sokolturnhalle beziehende Vertrag, der zwischen der Stadt Mährisch-Ostrau und dem Vermögensamt geschlossen werden sollte, aus ihm unbekanntem Gründen nicht weiter bearbeitet werde. Obergruppenführer Frank hat den Wunsch, daß der Angelegenheit sofort nachgegangen werde. Ich gebe hiervon Kenntnis und wäre für die entsprechende weitere Veranlassung zu Dank verbunden.



OSAZE

h

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Abteilung Finanz

II/7-2231-46

An

das Büro des Herrn Staatssekretärs.



Betrifft: Verkäufe von ehem. Sokolliegenschaften an die SA. der NSDAP., Liegenschaft in Mährisch-Ostrau.

Bezug: Schreiben vom 20. 3. 1943- St.S. VI C-29 b/42 -.

Jch habe das Vermögensamt angewiesen, anstelle der Liegenschaft in Mährisch-Ostrau I, Breslauerstrasse, die Liegenschaft in der Mussolinistrasse und die Reitanlage in Mährisch-Ostrau an die SA. der NSDAP. zu veräußern. Den Abschluss der Kaufverträge werde ich anzeigen.

Das Schreiben der SA der NSDAP. - Gruppe Sudeten- vom 13. März 1943 ist wieder beigelegt.



*[Handwritten signature]*  
32458

*[Handwritten signature]*  
1. 2/4. 43

St. S. VI C-29 b/42

# SA der NSDAP

66

Reichenberg, den 13. März 1943.  
Teichgasse 14 - Fernruf 2144, 2145, 2146, 2147, 2148

## Gruppe Sudeten Verwaltung

G.-Z.: 8500/43 Ro/M.

Abtlg.: V 4.

Betr.: Liegenschaften des ehem. Sokolvereins  
in Mähr.-Ostrau.

Bezug: Mündl. Rücksprache v. 11.3.1943.

Anlagen: ---

Ministerialrat  
des Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 17. MRZ. 1943

Bankkonti: Landesbank u. Girozentrale Reichenberg, Konto  
Nr. 2020. Kreditanstalt der Deutschen, Prag II.,  
Konto Nr. S. 40. Postscheckamt Dresden, Konto  
Nr. 50002

An Herrn

Ministerialrat Dr. Gies,

Prag,  
Czerninpalais.

Unter Bezugnahme auf die mündl. Unterredung vom 11.3. wiederhole ich die mündlich getroffene Vereinbarung, wonach die SA.7 an Stelle des Sokolobjektes in Mähr.-Ostrau I., Breslauerstrasse, das Sokolgebäude in der Mussolinistrasse und die Reitanlage in Mähr.-Ostrau erhält. Im Sinne dieser Besprechung habe ich das Vermögensamt beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Liegenschaftsverwaltung S, auf ihr Schreiben vom 9.3.1943 das Resultat unserer Unterredung bekanntgegeben.

Heil Hitler !

Der Chef der Verwaltung: *Rossig*

( Rossig )  
Standartenführer.

Et. G. VI 8-29 6/42

Abteilung Finanz

Nr.VIIe

Prag, 19. März 1943

67

Herrn  
Staatssekretär

Minister des Staatssekretärs  
für Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 22. MRZ. 1943

Betrifft: Ehemaliges Sokolhaus in Mähr.Ostrau, Breslauerstr.

Bezug: Schreiben vom 5. März 1943 - St.S.VIC - 29 c/42-.



38227

In Sachen ehem. Sokolhaus Mährisch-Ostrau berichte ich, daß ich mit Schreiben vom 9.3.1943 dem Oberbürgermeister der Stadt Mährisch-Ostrau einen vorbereiteten Kaufvertrag zur Unterschrift übersandt habe. Die Abschrift des Schreibens des Vermögensamts vom 9. Februar 1943 füge ich wieder bei.

Im Auftrag

*Nofm*

St. S. VII 6 - 29 c/42

*im Eingang.*  
*7/4.43.*

A b s c h r i f t

68

Vermögensamt beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Liegenschaftsverwaltung 5  
Aktenzeichen M 32/1 Ha/Me

Prag III, 9. Feber 1943

An Herrn Oberbürgermeister  
der Stadt Mähr.-Ostrau  
in Mähr.-O s t r a u .

Betrifft: Verkauf der ehem.  
Sokolturnhalle K.Nr.1918  
Vorgang: Ihr Schreiben vom 27.Jänner  
1943 Z.II-906/1943-Ho.

Die Liegenschaft des aufgelösten Sokolvereines  
in Mähr.-Ostrau, Breslauerstraße soll auf Grund höherer Anordnung an die  
SA der NSDAP verkauft werden.

Ihrem o.a.Antrag vermag ich daher nicht zu ent-  
sprechen.

52452

Im Auftrage:  
Unterschrift unleserlich.

69  
20. März 1943.

St.S. VI C - 29 b/42.

Liegenschaften des ehemaligen Sokolvereins in Mährisch-Ostrau.

Dort. Schreiben vom 13.3.d.Js. - Zeichen G.-Z.: 8500/43 Ro/M.  
Abtlg.: V 4.

22. III. 1943

1.) An  
SA-Standartenführer Rossig,  
Reichenberg,  
Teichgasse 14.

Indem ich den Eingang des angeführten Schreibens bestätige, teile ich mit, daß das hies. Vermögensamt die Anweisung erhält, der SA der NSDAP - Gruppe Sudeten - das Sokolgebäude in der Mussolinistrasse einschließlich der Reitanlage zu überlassen. Im Auftrage des SA-Abschnitts XXXIX übermittle ich den Wunsch, daß zur Benutzung der Reitanlage auch die Schutzstaffeln der NSDAP zugelassen werden. Die wegen der Benutzung der Anlage zu treffende Vereinbarung bitte ich mit dem Abschnitt XXXIX unmittelbar abzusprechen.

Heil Hitler !

1/2

SA-Obersturmbannführer.

St.S. VI C - 29 b/42.

Prag, den 20. März 1943.

10070

22. III. 1943

Durchschrift an  
H-Operführer Opländer (.)

Kanzlei setze auf besonderen Bogen: (2. 5. 1943)  
fermündliche Besprechung zur Kenntnis

Herrn Präsidenten Groß.

22. III. 1943

In Sachen Ehemaliges Sokolhaus Mährisch-Ostrau übersende  
ich im Nachgang zu dem hies. Erlaß vom 5.3.d.Js. - Zeichen  
St.S. VI C - 29 a/42 gegen Rückgabe ein Schreiben der SA  
der NSDAP - Gruppe Sudeten - vom 13.3.d.Js. - Zeichen G.-Z.:  
8500/43 Re/M. Abtlg.: V 4 zur Kenntnis. Ich bitte, einer-  
seits für die Erledigung des angeführten Erlasses und ander-  
seits für die Übertragung der von der SA erbetenen Ersatz-  
liegenschaften Sorge zu tragen.



22453

Am Vorabend (.) 3.)

70a

Presg, den 20. März 1943.

St. S. VI C - 29 v/42.

22. III. 1943

3.) Durchschrift an  
W-Oberführer Opländer

unter Bezugnahme auf die mit Ihnen am 19.3.d.Js. gehabte  
fernmündliche Besprechung zur Kenntnis.

Herrn Präsidenten Opl.

St. S. VI C - 29 v/42

In Sachen Ehemaliges Sokolhaus Mährisch-Osterr. Übersiedel-  
komitee zu dem hier. Erlaß vom 2.3.d.Js. - Zeichen  
St. S. VI C - 29 v/42 gegen Rückgabe ein Schreiben der SA  
der NSDAP - Gruppe Sudeten - vom 13.3.d.Js. - Zeichen G.-2.:  
8500/43 Re/M. Abtlg.: V 4 zur Kenntnis. Ich bitte, einer-  
seits für die Erledigung des angeführten Erlasses und ander-  
seits für die Übertragung der von der SA erbetenen Praxis-  
liegenhaften Sorge zu tragen.

W-Obersturmbannführer.



75423

(.E  
4.) Zum Vorgang.

71

d  
- 5. III. 1943

6  
- 5. III. 1943

na Puroschrift an  
H-Oberstiller Opänder (.S)

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

auf die dort. Znschrift vom 22.2.43 zur Kenntnis.  
:..SA\VI meiste - - .sa.ä.ä.22.2.43 - Zeichen IV\A..

Herrn Groß.

In Sachen Ehemaliges Sokolhaus Mährisch-Ostrau erhalte ich den gegen Rückgabe angeschlossenen Vorgang. Ich beziehe mich auf meinen Erlaß vom 19.2.d.Js. - Zeichen St. S. VI C - 29 b/42 und ersuche nunmehr um die Vollzugsmeldung, daß das Eigentum an der Sokolturnhalle und an dem angrenzenden Spielplatz an die Stadt Mährisch-Ostrau übertragen worden ist.

25455

3.) zum Vorgang.



2.)

Handwritten initials: YHaw

Prag, den 5. März 1943

St. S. VI C - 29 6/42

Handwritten: -5. III. 1943

Handwritten: b  
- 5. III. 1943

2.) Durchschrift an  
1/4-Oberführer Opländer

1.) Kanzlei setze auf besonderen Befehl:

auf die dort. Zuschrift vom 25.2.d.Js. - Zeichen IV/Az.:  
41 a/25.2.43 zur Kenntnis.

Herrn Groß.

In Sachen Ehemaliges Sokolhaus Mährisch-Osterau erhalte  
Ich den gegen Rückgabe angeführten Vorgang. Ich be-  
stehe mich auf meinen Erlaß vom 19.2.43. - Zeichen St.  
S. VI C - 29 6/42 und ersuche nunmehr um die Vollzugs-  
maßnahme, das das Eigentum an der Sokolturnhalle und an  
dem angrenzenden Spielplatz an die Stadt Mährisch-Osterau  
übertragen worden ist.



3.) Zum Vorgang.

75422



72  
H-Abschnitt XXXIX  
IV/Az.: 41 a/25.2.43

Prag, den 25. Februar 1943

Betr.: Erwerb der Sokolturnhalle in Mähr.Ostrau.

Bezug: Schr. d. Oberbürgermeisters der Stadt Mähr.Ostrau Az. 16/42  
O.V. vom 17.2.43.

An den

Höheren H- und Polizeiführer  
z.H. H-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g IV

Bezugnehmend auf mein diesbezügliches Gespräch mit Ihnen übersende ich Ihnen anliegend Schr. des H-Sturmbannführers B e i e r und eine Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich habe H-Sturmbannführer B e i e r mitgeteilt, daß der Gruppenführer die fragliche Liegenschaft eindeutig der Stadt M.Ostrau zuerkannt habe. Ich darf um kurze Mitteilung über das von dort Veranlaßte bitten.

H e i l H i t l e r !

Der Führer des H-Abschnitts XXXIX

*Grimm*  
H-Oberführer



St. G. VI B-29c/42



**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
DER STADT  
**MÄHR.-OSTRAU**

Mähr.-Ostrau, 17. Feber 1943.

173

Herrn SS-Oberführer  
Opländer  
in Prag XIX.  
Yorckstraße 22/24.

Zur Zahl 16/42 O.B.  
Erwerb der Sokolturnhalle in Mähr.-Ostrau.

In Ergänzung meines Schreibens vom 28.v.M. über-  
mittele ich Ihnen die Abschrift der abschlägigen Erledigung meines Ansu-  
chens vom 27. Jänner.

Von der Entscheidung des Vermögensamtes bin ich  
offengestanden sehr überrascht.

1 Anlage.



Heil Hitler!

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

44

19. II. 1943

ms. Durchschrift an  
H. Oberführer Opländer

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :  
auf die dort. Durchschrift von A.S.d.Js. - Zeichen 11/7

Herrn Groß.

In Sachen Ehemaliges Sokolhaus Mährisch-Ostrau, Breslauer Straße Nr. 1918, erwidere ich auf die dort. Vorlage vom 24.12.v.Js. - Zeichen II/7 - 2231 - 31, daß nach den inzwischen getroffenen Feststellungen von der Stadt Mährisch-Ostrau an das hies. Vermögensamt zwei Anträge gerichtet worden sind, die nicht beantwortet wurden. Die Stadt Mährisch-Ostrau hat sich wegen der Sokolturnhalle nunmehr erneut unter dem 27.1.d.Js. - Zeichen Zahl: II-906/1943 - Ho - an das Vermögensamt mit dem Antrage gewandt, ihr das Eigentum an der Turnhalle und an einem angrenzenden Spielplatz zu übertragen. Ich bin hiermit einverstanden und ersuche um die entsprechende weitere Veranlassung. Gleichzeitig ersuche ich um die Angabe des in Aussicht genommenen Kaufpreises.



A.S. (S)

NY 44  
19. II. 1943

2.) Durchschrift an  
Oberführer Opländer

19. II. 1943

: negodno seže na posebni bog :  
auf die dort. Zuschrift vom 4.2.d.Js. - Zeichen I/Az.:  
27 qu 44/17.10.42 zur Kenntnis.

Heinz Groß.

In dem ehemaligen Sokolhaus Mährisch-Ostern, Breslauer  
Straße Nr. 1918, erwidere ich auf die dort. Vorlage vom  
24.12.v.a. - Zeichen II/V - 2331 - 31, das nach den hawt-  
schen gestrichenen Feststellungen von der Stadt Mährisch-  
Ostern an das hies. Vermögensamt zwei Anträge gerichtet  
worden sind, die nicht beantwortet wurden. Die Stadt Mährisch-  
Ostern hat sich wegen der Sokolturnhalle nunmehr erneut an-  
ter dem 27.1.43. - Zeichen Zahl: II-006/1943 - He - an  
das Vermögensamt mit dem Antrage gewandt, ihr das Eigentum  
an der Turnhalle und an einem angrenzenden Spielplatz zu  
übertragen. Ich bin hiermit einverstanden und ersuche um die  
entsprechende weitere Veranlassung. Gleichzeitig ersuche ich  
um die Angabe des in Aussicht genommenen Kaufpreises.

3.) Z. S. A.



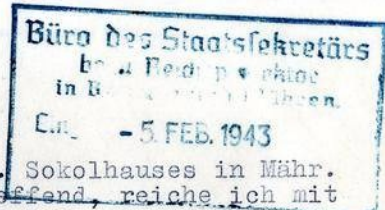
75419

44-Abschnitt XXXIX  
I/Az.: 27 qu 44/17.10.42

Prag, den 4. Februar 1943

Betr.: Erwerb des Sokolheimes in Mähr. Ostrau.  
Bezug: Schreiben des Oberbürgermeisters Mähr.Ostrau Az. 16/42 O.B.  
vom 28.1.1943.

An den  
Höheren 44- und Polizeiführer  
z.H. 44-Obersturmbannführer Dr. G i e s  
P r a g IV



Anliegender Vorgang, den Erwerb des ehem. Sokolhauses in Mähr. Ostrau durch die Stadt Mähr. Ostrau betreffend, reiche ich mit 3 weiteren Anlagen zur Kenntnismahme zurück.  
Ich bitte, im Sinne des Antrags des Oberbürgermeisters der Stadt Mähr.Ostrau zu entscheiden.

H e i l H i t l e r !  
Der Führer des 44-Abschnitts XXXIX

*G. G. W. B. - 29*  
44-Oberführer

St. G. W. B. - 29 k/42



# DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÄHR.-OSTRAU

46

Zahl: 16/42 O.B.  
Betrifft: Erwerb der Sokolturnhalle  
in Mähr.-Ostau.  
Bezug: Schreiben vom 20. Jänner 1943.

MÄHR.-OSTRAU, am 28. Jänner 1943.

Herrn SS-Oberführer  
Opländer,  
in Prag XIX,  
Yorckstraße 22/24.

Oberführer!

Ich danke Ihnen für Ihr freundliches Schreiben vom 20. d. M. und teile Ihnen mit, daß bereits 2 Mal von mir Anträge wegen Erwerb von ehemaligen Sokoleigentum gestellt wurden, die bis heute aber nicht zur Erledigung kamen. Auf Grund Ihrer Anregung reiche ich mit gleicher Post einen neuerlichen Antrag und zwar lediglich für den Erwerb der Sokolturnhalle in der Breslauerstraße ein, von dem ich Ihnen als Anlage einen Durchschlag übermittle und ich bitte Sie um die Freundlichkeit für eine entsprechende Zuteilung mit einzutreten und vor allem auch Ihren Einfluß geltend zu machen, damit nicht ein übermäßig hoher Preis verlangt wird.

Für Ihre freundlichen Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

1 Anlage.



Heil Hitler!

*H. J. J. J.*  
*Christ*

# Abschrift

77

Der Oberbürgermeister der Stadt Mährisch Ostrau.

---

Zahl: II-906/1943-Ho-

---

Mährisch Ostrau, am 27. Jänner 1943.

An das

**Vermögensamt beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren, Liegenschaftsverwaltung S**

**in P r a g III**

Aujesd 42.

**Betrifft: Käuflicher Erwerb der früheren Sokolturnhalle K.Nr. 1918  
in Mährisch Ostrau Breslauerstrasse.**

**Vorgang: Dortiges Schreiben vom 3.8.1942, M 32/1.**

Ich verweise auf meine Eingabe vom 6.10.1942  
Zahl: II-14.428/1942-Ho-, mit welcher ich meine Bitte um käufliche  
Ueberlassung von Grundstücken aus dem Eigentum des aufgelösten  
Sokolvereines wiederholt habe. Unter Punkt 2 dieser Eingabe wurden  
die in Mährisch Ostrau Breslauerstrasse liegenden Grundstücke

Einl.Zahl: 2086,	Parz.Nr. 1516/1 Acker	.....	4472 m2
Einl.Zahl: 2126,	" " 1024/14	.....	576 m2
	" " 1024/7	K.Nr. 1918 ..	2392 "
Einl.Zahl: 576,	" " 1041/1	.....	9189 "
2110,	" " 1042/2	.....	827 "
2227,	" " 1043/2	.....	1188 "
2127,	" " 1044/1	.....	2333 "

angegeben, welche aus dem Gebäude K.Nr. 1918 Turnhalle und einem  
Spielplatz bestehen. Ich lege auf den vordringlichen Erwerb dieser  
Liegenschaft deshalb Wert, da die Turnhalle und der Spielplatz der  
Schuljugend und den in Betracht kommenden Turngruppen zur Verfügung  
gestellt und so völkischen Zwecken dienstbar gemacht werden soll.  
Ich habe ferner die Absicht, die Anlage, wie es bereits der Sokol-  
verein projektiert hatte, durch die Ausführung eines Hallenbades  
und durch Zubauten in der Weise zu vervollkommen, dass der Bau  
sämtlichen Anforderungen genügeleistet. Ich bin bereit über Auffor-  
derung die den gegenwärtigen Stand des Gebäudes und Spielplatzes  
darstellenden Pläne vorzulegen. Was den Preis der Liegenschaft anbe-  
langt, bitte ich unter Rücksichtnahme auf den öffentlichen und gemein-  
nützigen sowie insbesondere völkischen Zweck des Erwerbes einen  
mässigen Erwerbspreis anzusetzen, wobei auch in Betracht gezogen  
werden möge, dass diese Liegenschaft für die Stadtgemeinde nur mit  
finanziellen Verlusten verbunden sein wird und die namhaften Kosten

44a

Stiftung

für die beabsichtigten Erweiterungsbauten ebenfalls auf Verlustkonto gesetzt werden müssen.

Ich bitte um vordringliche Behandlung dieser Angelegenheit.

Der Oberbürgermeister:  
E. Beier



75416

Handwritten notes and administrative markings at the bottom of the page, including a large diagonal scribble and faint text.

den 20. Januar 1943

78

An den

H-Standortführer M.-Ostrau  
H-Sturmabannführer B e i e r,  
Oberbürgermeister


M ä h r . - O s t r a u

Lieber Kamerad B e i e r !

Auf Grund unserer seinerzeitigen Besprechung habe ich den Gruppenführer gebeten, die ehemalige Sokol-Liegenschaft in Mähr.-Ostrau, Breslauerstr. Cnr. 1918, der Stadt Mähr.-Ostrau zuzusprechen. Die Gebäude sind derzeit von der Ordnungspolizei benützt und dieser vertragsweise ab 1.5.1941 auf die Dauer von 5 Jahren überlassen. Der Vertrag kann nach Ablauf dieser Zeit vierteljährlich gekündigt werden. Als Kaufbewerber ist bisher lediglich die Ferdinands-Nordbahn aufgetreten, der Antrag wurde aber vorläufig zurückgestellt. Da ein Antrag der Stadt Mähr.-Ostrau bisher nicht vorliegt, konnte auch noch nichts entschieden werden. Ich schlage vor, daß Sie auf dem üblichen Wege Ihre Bewerbung anbringen und mir einen Durchschlag herreichen.

31127

Heil Hitler!

  
H-Oberführer

Prag, den 31. Dezember 1942.

79

G.R. mit 2 Anlagen  
dem Führer des 44-Abschnittes XXXIX,  
44-Oberführer Opländer,  
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 2 zur Kenntnis  
übersandt.

H e i l H i t l e r !

~~\_\_\_\_\_~~

44-Obersturmbannführer.

Abteilung Finanz

II/7 - 2231 - 31.

Prag, den ~~24.~~ 24. Dezember 1942.

803.  
Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 29. DEZ. 1942

Herrn Staatssekretär.

Betrifft: Ehem. Sokolhaus in Mähr. Ostrau,  
Breslauerstr. Cnr. 1918.

Vorgang: Schreiben vom 15. 12. 1942- St.S. VI C-29/42-

-----  
Die ehem. Sokol-Liegenschaft in Mähr. Ostrau, Breslauerstr. Cnr. 1918, besteht aus einem einstöckigen Gebäude, einem Vorgarten in der Größe von 576 qm und einem umzäunten Sportplatz von 14672 qm. In dem Gebäude befinden sich 1 Turnsaal, 5 Ankleideräume, 2 Vereinsräume, 2 Spielsäle für die Jugend, 1 Lesesaal, 1 Wärmeraum, 4 Waschräume, 4 Lagerräume, 5 Keller, 1 Küche, 1 Buffet und die Naturalwohnung für den Hausmeister, bestehend aus einem Wohnzimmer und 1 Küche. Der Schätzwert liegt bei etwa 3,3 Mio K, die Belastung beträgt 1,14 Mio K. Derzeit ist die Liegenschaft von dem Polizeibataillon II/21 Mähr. Ostrau der Deutschen Schutzpolizei benutzt. Dieser ist mit Vertrag vom 1. Mai 1941 die Liegenschaft auf die Dauer von 5 Jahren überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag vierteljährlich gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 28. 1. 1942 hat die Ferdinands-Nordbahn den Antrag gestellt, die Liegenschaft als Gemeinschaftsheim für ihre Gefolgschaft zu erwerben. Mit Rücksicht auf Ihre Weisung, von der Verwertung der Sokolliegenschaften zunächst abzusehen, habe ich den Antrag der Ferdinands-Nordbahn vorerst zurückgestellt.

Ein Antrag der Stadt Mähr. Ostrau auf Erwerb der Liegenschaft liegt bisher bei mir nicht vor.



St. S. VI C-29/42

St.S. VI C - 29/42.

Prag, den 15. Dezember 1942.

81  
15. XII. 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Präsidenten Groß.

Es besteht ein Interesse daran, daß die Stadt Mährisch-Osttau die dort in der Breslauer Straße gelegene Sokol-halle zugesprochen erhält. Zum Vortrag bei dem Herrn Staatssekretär bitte ich um eine Mitteilung über den Stand der Sache.



22413

2.) Wv. am 15.1.1943 bei dem Unterzeichner.

h.

PRAG, den 17. Oktober 1942  
XIX, Yorkstraße 22/24  
Ref: 60141

82

Eintrag in das  
Lehrprotokoll  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 19. OKT. 1942

An den

Höheren W- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector in Böhmen-Mähren  
W-Gruppenführer K.H. Frank,

P r a g .

G r u p p e n f ü h r e r !

Die von mir im Einvernehmen mit dem B.d.S., W-Standartenführer Dr. Weinmann, in Mähr.-Ostrau neu aufgestellte W-Trainingsgemeinschaft hat keine eigene Übungsstätte. Es bestände nun die Möglichkeit, die Sokolhalle Breslauerstr. bevorzugt in Benutzung zu nehmen, wenn dem Antrag der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau, ihr das Objekt zuzuschlagen, stattgegeben wird. Der Oberbürgermeister, W-Sturmbannführer Beier, hat sich bereit erklärt, <sup>in</sup> großzügiger Weise für Unterhalt und Ausbau zu sorgen, er plant zudem nach Kriegsende eine Erweiterung der Anlagen durch ein Schwimmbad. Im Interesse der Pflege der Leibesübungen in der W in Mähr.-Ostrau bitte ich daher darum, der Stadt Mähr.-Ostrau die Sokolhalle ausdrücklich zuzusprechen.

H e i l H i t l e r !

*G. G. G.*  
W-Oberführer.

St. G. V. E. - 29/42